Nachlese

ungedruckter, oder doch rarer

Staats-Bedencken,
Urkunden,
Nachrichten und Schrifften

Zum theil selbst abgefaßt,
zum theil gesammlet
von

Johann Jacob Moser

Erster Theil.

Franckfurt am Mayn,
In der Andreäischen Buchhandlung.
1743.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Bayerische Staats-Bibliothek München

Inhalt dieses Ersten Theils.

1. Patriotische Gedancken über das Recht der Fürsten und Stände des Reichs, Monita ad Capitulationem Cæsaream zu formiren. pag. 1.
2. Collectations-Vergleich zwischen dem Fürstlichen Hause Baaden-Baaden und der Reichs-Ritterschafft in Schwaben am Necker und Schwartzwald, Ortenauischen Bezircks, de Anno 1722. pag. 15.
3. Kurtze Actenmäßige Nachricht von denen Strittigkeiten zwischen denen Cronen Groß-Britannien und Spanien wegen Gibraltar. pag. 23.
4. Deßgleichen von denen Handlungs-Differentien, welche den

jetzigen Krieg zwischen beeden veranlasset haben. pag. 66.

5. Deßgleichen wegen der Gonzagischen Familie Ansprach auf das Hertzogthum Mantua. pag. 106.

6. Deßgleichen wegen der Stritigkeiten zwischen dem Fürsten zu Ost-Frießland und einigen seiner Land-Stände. p. 118.

7. Des Rußischen Reichs-Vice-Cantzlars *Chaphirof* Raisonnement über den von Anno 1700. bis 1716. zwischen Rußland und Schweden geführten Krieg. pag. 163.

I.

Patriotische Gedancken

über

das Recht der Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs,

Monita ad Capitulationem Cæsaream zu formiren. (1)

Erste Frage:

Auf was für einem Grund dieses Jus monendi beruhe?

§. 1.

Antwort:

Auf keinem Reichs-Gesetz; Dieses ist eine unlaugbare Wahrheit, wogegen niemalen etwas wird können aufgebracht werden.

§. 2.

(1) Dieser Aufsatz kame Anno 1741. auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt zum Vorschein und ist meines Wissens noch ungedruckt. Es litte solcher aus denen Wahl-Tags-Protocollen und sonst in zerschiedenem eine Erläuter- und Verbesserung, davon vielleicht künfftig ein mehreres.

§. 2.

In dem Westphälischen Frieden art. 8. §. 3. ist zwar versehen, daß 1. in Comitiis 2. ex communi Statuum consensu 3. de certa constantique Cæsarea Capitulatione concipienda solle gehandelt und etwas statuiret werden; alleine daraus folget nicht, daß 1. extra Comitia, bey Wahl-Tägen, 2. nicht ex communi Statuum consensu, sondern einzeln Collegiis, oder Theilen von Collegiis, Monita 3. ad Capitulationem instantem zu machen erlaubt seyn solle; sondern wie es in Ansehung derer sämtlichen in dem §. 3. art. 8. Instr. Pacis enthaltenen Materien, z. E. der Reichs-Matricul, der Reichs-Tags-Verfassung, der Reichs-Policey- und Justitz-Ordnungen, u. s. w. bey dem alten so lange bleibet, bis auf einem allgemeinem Reichs-Tag ein anderes beliebt wird; also hat es dann auch eben diese Bewandtniß mit denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen. Nun ist aber das unlaugbare und ununterbrochene alte Reichs-Herkommen, daß das hohe Churfürstliche Collegium von Anno 1519. an bis auf den Westphälischen Frieden die Wahl-Capitulationen alleine aufgesetzet, nach Befund vermehret und darinnen über die wichtigste Puncten der Staats-Verfassung des Heiligen Römischen Reichs Verordnungen gemacht hat, ohne, daß jemalen von jemanden ausser dem Churfürstlichen Collegio Monita wären übergeben oder attendiret worden; dabey bleibt es also, Krafft des Westphälischen Friedens, so lange, donec in Comitiis ex communi Statuum consensu aliter statutum fuerit.

§. 3.

§. 3.

Die Stelle, daß, ubi Leges ferendæ vel interpretandæ sint, solches auf Reichs-Tägen geschehen solle, gehöret gar nicht hieher, sondern gehet, testantibus Actis publicis, darauf, der Kayser solle ohne der Stände des Reichs Zuthun und Einwilligung weder neue Reichs-Gesetze machen, noch alte erklären, und es wird diese Legislatio & Interpretatio in dem citirten Paragrapho als ein von dem Capitulations-Werck gantz separirter eigener Casus proponiret, daß es also ja wider alle regulas bonæ interpretationis lauffen würde, wann man selbige confundiren wolte. Wenn aber jemand dieses entweder nicht glauben könte, oder doch nicht wolte, so käme es endlich auf eine authentische Interpretation des Westphälischen Friedens an: Ob durch das, was de non condendis novis, nec interpretandis latis, Legibus darinnen versehen ist, der Churfürsten mehr als 100. Jährige Befugniß, die Wahl-Capitulationen nach Gefallen einzurichten und zu vermehren, aufgehoben worden seye? Diese Interpretation können nicht einmal die gesammte Stände des Reichs geben, vielweniger nur Ein Collegium derselbigen, oder gar nur Ein Theil desselbigen, sondern der Kayser und das Reich einer- dann die Cronen Franckreich und Schweden anderer Seits conjunctim, oder höchstens jene zusammen. Bis dahin nun bleibet das Churfürstliche Collegium in dem Besitz Seiner uralten so lange Zeit ruhig hergebrachten Rechte.

§. 4.

Der wahre Grund dieses Rechts zu moniren also ist in Possessorio, daß das Churfürstliche Collegium Anno 1653. sich darzu verstanden hat, daß das Fürstliche Collegium Monita machen möchte, und es nach Befinden darauf reflectiren wolte, solche Monita auch so wohl damals, als Anno 1658. würcklich angenommen und bey Abfassung der neuen Capitulationen in vielen Stücken darauf reflectiret hat.

§. 5.

In Petitorio aber ist der Grund davon der gantze Zusammenhang der Teutschen Staats-Verfassung und derer Reichs-Grund-Gesetze, deren Inhalt nicht gemäß wäre, wann die Herren Churfürsten einen künfftigen Römischen Kayser zu etwas verbinden wolten, welches dem gesammten Reich, oder aber aus dessen Ständen, ꝛc. einem oder mehreren Collegiis, Corporibus, oder auch einzeln Gliedern, wahrhafftig schädlich wäre, oder wann sie gar nicht anhören wolten, was Ihre Herren Mit-Stände für Einsichten haben, welche sie zum Besten des Reichs zu gereichen vermeynen.

Zweyte Frage:

Wer dieses Jus monendi habe?

§. 1.

DAs Possessorium belangend, so sind es, nach Ausweis derer Actorum publicorum de Annis 1653. 1658. 1663. seqq. und 1711. entweder das gesammte Fürstliche, oder das gesammte Reichs-

Reichs-Städtische Collegium, oder aber in denen Sachen, darinnen die beederley Religions-Verwandten in einem Collegio in partes gehen, der eine oder andere gesammte Theil solcher Religions-Verwandten.

§. 2.

Und mit dem Petitorio hat es eben diese Bewandtniß. Können ja die Fürsten und übrige Reichs-Stände so gar, wann Reichs-Gesetze auf Reichs-Tägen abgefasset werden, ihr dißfalls habendes undisputirliches Jus suffragii nicht anderst ausüben, oder etwas an das Churfürstliche Collegium bringen, als nomine Collegii vel Corporis, mittelst eines per majora abgefaßten Conclusi: wo wolten dann nur einige, ob gleich sonst noch so angesehene und respectable, Membra eines Reichs-Collegii die Macht herbekommen, ohne Wissen und in manchem mit Widerspruch des grösseren Theils Ihres Collegii, dem Churfürstlichen Collegio in allgemeinen Reichs-Angelegenheiten Monita in vim suffragii übergeben zu können?

§. 3.

Das hohe Churfürstliche Collegium ist so billich, daß es gantz gerne auch von Sub-Collegiis, z. E. von Craisen, von dem Reichs-Prälaten- und Grafen-Stand, ꝛc. ja so gar von einzelen Reichs-Ständen ihre habende gemeinsame oder Particular-Beschwerden, wann solche glimpfflich eingerichtet seynd, oder auch ihre habende Desiderata, annimmt und, nach Ausweis derer Wahl-Protocollen und der Wahl-Capitu-

lationen selbsten, darauf so weit reflectiret, als es billich und in des Churfürstlichen Collegii Mächten ist; ja wann auch, unter der Hand und, daß es nicht pars Actorum publicorum werde, heilsame und practicable Vorschläge zum gemeinen Besten des allgemeinen Vaterlandes suppeditiret werden können, würde ohne Zweiffel die Erfahrung lehren, daß sie nicht übel an den Mann gebracht worden seyen, und, daß dieses hohe Collegium für Seine resp. Hohe und mit denen Chur-Häusern auf mancherley Art so nahe verbundene Mit-Stände gewißlich mehr Consideration habe, als Ihnen offt vorgebildet werden will; aber als offentliche Monita in allgemeinen Reichs-Angelegenheiten dergleichen von weniger als gantzen Reichs-Collegiis anzunehmen, ist etwas unerhörtes und tritt denen hergebrachten, von denen übrigen Reichs-Ständen selbsten agnoscirten Vorrechten des Churfürstlichen Collegii so nahe, daß solches nimmermehr, unter keinerley Schein noch Temperamenten, zugegeben werden kan, noch von billichen Gemüthern, welche sich so lange selbsten in derer Herren Churfürsten Stelle setzen, Ihnen zugemuthet werden wird; sondern so viel Consideration andere hohe Häuser und Reichs-Stände, auch deren Gerechtsamen, in ihrem Theil prætendiren, auch verdienen und würcklich von dem hohen Churfürstlichen Collegio geniessen, so viel erwartet dieses billich auch von ihnen.

Dritte Frage:

Uber was für Sachen moniret werden könne?

§. 1.

DAs Possessorium belangend, so findet man, daß das hohe Churfürstliche Collegium von gantzen Reichs-Collegiis Monita über alle Reichs-Angelegenheiten, wie sie Namen haben, von anderen Corporibus, Collegiis und einzelen Ständen aber Beschwerden und Bittschrifften in ihren Privat-Angelegenheiten angenommen habe.

§. 2.

In Petitorio aber reichet man mit dem Ersten nicht einmal hinaus: Dann das Churfürstliche Collegium hat wohl hergebracht, auf Wahl-Tägen für des Reichs Bestes, nach Seinem besten Wissen und Gewissen, zu sorgen und den Kayser darauf zu verpflichten; die übrige Reichs-Stände insgesammt dagegen haben, so wenig Krafft der Reichs-Gesetze, als des Reichs-Herkommens, ein Recht jemalen gehabt, oder noch, ausserhalb Reichs-Tägen und was auf Craiß-Tägen ꝛc. præparatorie in ordine ad Comitia geschiehet, allgemeine Reichs-Angelegenheiten zu tractiren, oder mit dem Churfürstlichen Collegio alleine abzumachen. Vielweniger kan also solches nur ihrer etlichen aus gantzen Collegiis zustehen.

Vierte Frage:

Was die Würckung dieser Monitorum seye?

§. 1.

ES ist an deme, daß die Fürsten des Reichs vermeynen, daß sie diese Monita Jure Suffragii zu übergeben berechtiget seyen, welches ohne Zweiffel nach der art. 8. §. 2. Instr. Pac. gebrauchten gleichmäßigen Redens-Art so viel sagen solle, daß die Churfürsten ohne der Fürsten Vorwissen und Mit-Einwilligung in denen in den Monitis berührten Materien nichts sollen paciscieren können, was besagten Monitis entgegen wäre, oder, daß die Fürsten hiebey ein Votum decisivum haben.

§. 2.

Wann nun auch dieses seine Richtigkeit hätte, so folgete doch schon so viel daraus, daß, (wie es ja auch sonst kein des Teutschen Staats verständiger Mensch anderst sagen kan,) das hohe Churfürstliche Collegium nicht dergestalten an diese Monita gebunden seye, daß es solche, es möchte damit einverstanden seyn oder nicht, nothwendig beobachten müste; sondern was Ihme nicht anstünde, könte es weglassen, wann es nur nichts anderes von dieser Sache in die Capitulation brächte, wie also jeder Stand, jedes Collegium und das gantze Reich zusammen, Vota decisiva haben, und doch, wo man in partes gehet, oder zwey Collegia, die etwas mit einander alleine

alleine auszumachen haben, zweyerley Meynungen sind, oder der Kayser von denen Reichs-Gutachten dissentirt, nichts aus der Sache wird, sondern sie auf sich beruhen bleibt; folglich wäre eine ungegründete Klage, wann die Herren Fürsten sich darüber beschweren, oder gar die Capitulation deßwegen anfechten wolten, weil nicht alle ihre Monita mit hinein gekommen seyen. Machet doch ja auf Wahl-Tägen offt ein Churfürst selbst dieses und jenes Monitum und es stimmen wohl 2. 3. 4. andere mit ein, wann es aber die Majora nicht belieben, muß er sich gefallen lassen, daß es aussen bleibt.

§. 3.

Aber die Herren Churfürsten gestehen denen Herrn Fürsten in dieser Sache gar nicht einmal ein Jus Suffragii oder Voti decisivi ein, und haben es nicht nur bey aller Gelegenheit ausdrücklich widersprochen, sondern es auch ipso facto bezeuget, da sie manche Monita gar übergangen, andere aber nur in tantum, und so weit es ihnen gefällig gewesen, beobachtet, und noch in andern, wo sie durch die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen freye Hände zu haben geglaubet, gar das Gegentheil verordnet haben.

§. 4.

In Petitorio aber ist vollends unmöglich, daß der Reichs-Fürsten-Stand weder aus denen Reichs-Grund-Gesetzen, noch aus dem Reichs-Herkommen, noch aus deren und der Teutschen Staats-Verfassung Zusammenhang und Analogie, jemalen ein Jus suffragii oder Voti decisivi

bey Abfassung eines neuen Kaysers Wahl-Capitulation sich anmassen könte, und da das, was hierwider eingewandt werden möchte, bereits ad Qu. 1. beleuchtet ist, so kan man erwarten: Ob und was man zu Behauptung des Gegentheils weiteres, das einen Schein hätte, vorzubringen in dem Stande seye?

Fünffte Frage:

Wie der Zweck dieser Monitorum am füglichsten zu erhalten seye?

§. 1.

Antwort:

NIcht dadurch, wann hitzige Ministri derer Herren Fürsten trotzig thun, von Armeen zu Behauptung ihrer Herren Principalen illiquiden Gerechtsamen sprechen, wohl gar sich verlauten lassen, daß sie die Herren Churfürsten oder Ihre Ministros mores lernen wolten, oder doch sich also aufführen, als ob sie in ihrer eigenen Herren Sachen Richter seyn könten und das hohe Churfürstliche Collegium sich weder unterstehen würde noch dörffte, anders zu dencken, oder zu thun, als jenen gefällig wäre, sondern es heißt auch hier: Ein gut Wort findet eine gute Statt, und wo man etwas durchtreiben will, darinnen man nicht sattsam gefütteret, oder der Stärckere ist, muß der Glimpff das Beste thun.

§. 2.

2. Müsten die Membra des hohen Fürstlichen Collegii sich fein der Einigkeit unter sich befleissen

und

und wann sie in dergleichen etwas suchen wollen, es Collegiali nomine verrichten und wenigstens Majora auf ihrer Seiten haben. Dann wann z. E. zehen etwas verlangen, denen dreyßig andere, welche gleiches Recht haben, widersprechen, oder sich doch dessen nicht anzumassen und denen Herren Churfürsten dergleichen zuzumuthen begehren, wer kan dann dem hohen Churfürstlichen Collegio verargen, wann es nicht, oder nur, so weit es par complaisance mag, darauf reflectiret?

§. 3.

3. Weilen doch weder billich ist, das hohe Churfürstliche Collegium von deme zu vertringen, was es an Vorzügen vor dem Fürstlichen hergebracht hat, ihme auch von denen mehresten Gliedern des Fürstlichen Collegii eingestanden wird, noch auch dasselbige sich davon vertringen lassen wird, noch Ursach hat, zu förchten, daß es solches endlich werde müssen geschehen lassen; so möchten wohl am besten die Puncten unberühret bleiben, darinnen doch nichts zu erhalten ist, wohl aber die Gemüther erbittert werden, daß man hernach, bey so bewandten Umständen, zuweilen anderer Seits auch auf einigem fester bestehet, als man sonsten gethan haben dörffte.

§. 4.

4. Man vermenge die Publica nicht mit denen Privatis. Diese werden auch von etlichen allemal gerne angenommen werden, wann sie sich nur bescheiden, daß, worinnen man dem gantzen Collegio kein Jus suffragii zugestehet, noch vielweni-

ger nur ein Stück eines Collegii sich dessen anmassen könne; jene aber würden beynahe am besten durch vertraute dritte Hände als Privat-Gedancken patriotischer und angesehener alter Reichs-Fürsten, oder deren Ministrorum, gehöriger Orten übergeben, oder doch sonst nur als Privat-Einsichten behandelt, so könte man sich vertraulicher und unbedencklicher darüber zusammen besprechen und an Seiten ein- oder anderen Herrn Churfürsten etwa manches davon adoptiren und unter seine eigene Monita bringen, mithin dem Zweck also näher kommen, als auf andere Weise.

§. 5.

5. Man handle nicht gegen seine eigene Principia, und da man, so bald das Churfürstliche Collegium etwas neues ohne die Reichs-Fürsten paciscirt, es als einen Eingriff in die Jura Comitialia angiebet, so muthe man demselbigen hinwiederum nicht selbsten zu, dem Fürstlichen Collegio, oder auch nur einem Theil desselbigen, zu Gefallen, Sachen in die Wahl-Capitulation zu setzen, von welchen das hohe Churfürstliche Collegium selbsten dafür hält, es müssen noch mehrere darum wissen, und sie können mit Bestand nicht anderst, als auf offenem Reichs-Tag, mit Zuthun gesammter Stände und Approbation des Kaysers, abgethan werden.

§. 6.

6. Weilen doch denen Alt-Reichs-Fürstlichen Häusern bekannt seyn wird, daß die Herren Churfürsten selbst in einigen jenen sehr angelegenen Sachen nicht einerley Sätze hegen; so wäre gut, wann sie an denen Höfen selbsten, von welchen

etwa der meiste Widerspruch herrühret, die Sache, wie vielleicht wohl möglich wäre, anderst einzuleiten bemühet wären, und zwar in Zeiten, damit die Herren Wahl-Gesandte annoch re integra mit favorablen Instructionen versehen werden können.

Sechste Frage:

Was ins besondere dermalen räthlich seyn möchte?

§. 1.

1. Hat ein jeder Patriot sich die von geraumen Jahren her so kläglich beschaffene Gestalt unsers Reichs-Convents für Augen zu stellen, und wie allda in langer Zeit kaum in Kleinigkeiten ein Schluß zu Stand gebracht werden kan; wann also die Gebrechen unseres Teutschen Staats-Cörpers, unter welchen ja die Reichs-Fürsten mit leiden und seufftzen, und denen noch etwa durch die Wahl-Capitulation fürgebogen werden kan, nicht anderst, als durch Reichs-Tägige Schlüsse, gethan werden sollen, so würde es vollends je länger je mehr ein solches Staats-Chaos werden, daß doch das Jus suffragii der Fürsten nirgend anderst, als auf dem Papier, zu finden seyn würde. Wann man also erkennet, daß dieses oder jenes würcklich des Reichs wahres Bestes zur Absicht habe, so lasse man es, wann man ja denen Herren Churfürsten für ihre Sorgfalt nicht dancken will, doch wenigstens gut seyn und hänge sich nicht daran, es seye etwas neues oder eine Interpretatio Legis, u. d. g.

§. 2.

§. 2.

2. Die allerunglückseligste Situation, darinnen sich Teutschland jetzo befindet, ist so beschaffen, daß es keine Zeit ist, Conquêten über seine Mit-Stände zu machen, oder alles gleich und eben haben wollen, sondern, daß man Ursach hat, mit mehr als jemals vereinigten Hertzen und Kräfften dahin zu sehen, ob es GOtt will, das Teutsche Reich bey seiner alten Verfassung und die Stände bey ihrer Unmittelbarkeit und Landes-Hoheit zu erhalten. Wollen nun diejenige, welche am meisten hierzu beyzutragen vermögen, statt dessen unter einander selbsten Strittigkeiten, die wenigstens nicht de tempore sind, anfangen, so wird der gemeinsame Feind den grösten Nutzen, die schwächere Litiganten aber den grösten Schaden davon haben.

§. 3.

3. Weilen eben doch die meiste Chur-Häuser sich dergestalten je mehr und mehr aggrandiren, daß die von einigen suchende Parification mit ihnen auch dadurch je länger je schwerer wird, und jene ihren Freunden immer nützlicher und ihren Widrigen überlegener werden; so schicke man sich auch in diese Staats-Revolution um so mehr gelassen, damit nicht widrigen Falles noch grössere Revolutiones daraus entstehen, da öffters das Illiquidum, worauf man zuvor so feste bestanden, mit dem Liquido und das Pferd mit samt dem Zaum im Stich bleiben, welches zwar weder zu wünschen, noch damit zu drohen, doch aber eine mögliche Sache und dahero von Politicis nicht ausser aller Acht zu lassen ist.

II.

Collectations-Vergleich

zwischen dem

Fürstlichen Hause Baaden-Baaden

und der

Reichs-Ritterschafft in Schwaben am Necker und Schwartzwald, Ortenauischen Bezircks,

de Anno 1722.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglichen; Nachdeme Eine Löbliche Kays. Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels dem Necker und Schwartzwald, des Ortenauischen Bezircks, an das Hochfürstl. Hauß Baaden-Baaden und einige deren Unterthanen, wegen verschiedenen in Besitz habenden, Ritterschafftlichen Gütern, und darab von vielen Jahren bis auf das Jahr Ein Tausend Siebenhundert Zwantzig inclusive erschienenen rückständigen Ritter-Steuren namhaffte Prætensiones formiret, auch deßwegen, bey Ihro Glorwürdigst-regierenden Kayserl. Cathol. Majestät circa finem des nächst-abgewichenen Ein Tausend Siebenhundert Ein und Zwantzigsten Jahrs eine Kayserl. Execution würcklich ausgebracht,

und

und aber die Durchleuchtigste Fürsten und Frau, Frau Francisca Sibylla Augusta denominirte Ober = Lands = Regentin und Vormünderin 2c. mit gedachter Freyen Reichs = Ritterschafft sich lieber in der Güte setzen, und sothaner Extanzien halber vergleichen, als die verhängte Execution in Dero und dero Unterthanen besitzende Ritter = Güter einrucken lassen wollen, wozu sich dann die wohlbesagte Reichs = Ritterschafft eben= falls geneigt und willig bezeuget, immassen zu dem Ende den Wohlgebohrnen Herrn, Jacob Sam= son von Rathsamhausen zu Ehenweyer, wohlbe= sagten Ritterschafftlichen Corporis erbetenen Rath und Ausschuß, besonders anhero zur Fürstlichen Hoffstatt abgeordnet; als ist nach verschiedenen deßfalls gepflogenen Unterredungen, ein Vergleich getroffen worden, wie folget:

Erstlich: Versprechen Höchstgemelt Ihro re= gierende Hochfürstl. Durchl. vor Sich und Dero Hochfürstl. Herren Erben und Nachkommen, als Vormünderin wohlbesagter Freyen Reichs = Rit= terschafft des Ortenauischen Bezircks für alle Dero an das Hochfürstl. Hauß, auch an nachgemelte Dero Unterthanen, wegen Eingangs erwehnten, bis auf das Jahr Ein Tausend Siebenhundert Zwantzig inclusive verschienenen und rückständi= gen Ritter = Steuren und deßfalls gemachte Ex- tanzien = Forderung zu bezahlen, die Summam von **Siebentausend Fünffhundert Gulden** Rheinischer Währung, und gleich wie

Zweytens: Der Löbl. Ritterschafft Abgeord= nete Herr Ritter = Rath und Ausschuß mit dieser zugesagten namhafften Summa Geldes wohl zu= frieden

frieden ist, sich jedoch hiermit ausdrücklich vorbehalten hat, über diesen Vergleich der resp. übrigen Herren Räthen und Ausschüssen, auch Ritterschafftlichen Herren Mitgliedern eine Versammlung zu veranlassen, und selbigen alsdann durch deren Ratification (um welche fordersamst auszubringen wohlgemeldter Herr von Rathsamhausen seine Officia zu employiren hiemit verspricht, und deßwegen seine Cavaliers-Parole Krafft dieses engagirt) ordentlich bestätigen zu lassen, sothane Confirmation auch annoch ehender als der erste nachgesetzte Zahlungs-Termin erscheinet, zu Hochfürstl. Regierung einzusenden, mit dem Anhang, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Falls diese Confirmation nicht erfolgen solte, auch an das hierinnen enthaltene nicht gebunden seyn solle, also williget derselbe auch Namens Löblicher Ritterschafft

Drittens in die von höchst-besagter regierenden Frau Marggräfin erwehlte Zahlungs-Termine, immassen Ihro Hochfürstl. Durchl. derenthalben hierdurch versprechen, obbemelte Summ der Siebentausend und Fünffhundert Gulden, Rheinisch in nachfolgenden zehen Franckfurter Messen und also in fünff Jahren richtig abzuführen, also und dergestalt, daß in der Zahl-Woch einer jeden der zehen nächst auf einander folgenden Messen zu Franckfurt Siebenhundert Funffzig Gulden, in guter daselbst gangbarer Müntz Löbl. Reichs-Ritterschafft oder auf Dero Assignation ohnfehlbar und ohne einige Exception, auch ohne Verursachung des geringsten Kostens, in Franckfurt bezahlet werden sollen, und da

Viertens: Die Löbl. Ritterschafft durch ihren abgeordneten Herrn Ritter-Rath sich per expressum reservirt, daß wann mit Abführung dieser selbst-erwehlten und angenommenen Zahlungs-Terminen auf die bestimmte Fristen gantz oder zum Theil nicht richtig eingehalten werden solte, Ihro jederzeit frey stehen solle, wegen der nicht beygehalten Zahlungs-Summa die Anno Ein Tausend Siebenhundert Ein und Zwantzig gedachter Massen erhaltene Kayserl. Execution würcklichen für sich gehen zu lassen, als auf welchen unverhofften Fall hin, dem Anno Ein Tausend Siebenhundert Ein und Zwantzig erhaltenen Kayserl. allerhöchsten Mandato hierdurch nichts præjudiciret, oder derogiret seyn solle, so hat man Hochfürstl. Baadischer Seits sothane Reservation um so ehender diesem Vergleich einfliessen lassen können, je weniger diß Orts Zweiffel an richtiger Zahlung vorwaltet, und gleich wie hierdurch

Fünfftens *ratione præteriti* bis auf das Jahr Ein Tausend Siebenhundert Zwantzig inclusive vorgemelt Richtigkeit geschaffet, mithin Löblicher Reichs-Ritterschafft durch richtige Abführung hierin derselben zu bezahlen versprochener Summa Gelds, zufrieden gestellt seyn wird, als ist auch beliebet und verabscheidet worden, **daß** *ratione futuri*, **und vorab des** *Quanti matricularis* **halben**, auch auf hiernächst bevorstehenden Ritter-Convent Unterredung geschehen, und ebenfalls Sicherheit gestellet werden solle, wie hoch ein jedes Ritter-Gut, so das Hochfürstl. Hauß Baaden in Besitz hat, pro Simplo jährlich, wenn des

Jahrs

Jahrs nur ein Simplum umgeleget werden solte, von Ritterschafftlicher Cassa collectirt, und was also dahin solchergestalt bezahlet werden solle. Damit auch

Sechstens genugsam exprimiret werde, von welchen Gütern ratione der in dem Eingang, und sonsten hierin vermeldten, bis auf das Jahr Ein Tausend Siebenhundert Zwantzig inclusive verfallenen Extanzien, mit Ihro Hochfürstl. Durchl. tractiret werde, als hat man solche hierinnen specifice einrucken wollen, wie folget:

1.) Von dem halben **Flecken Bühl.**

2.) Von der **Herrschafft Stauffenberg** und zehen darzu gehörigen Reebhöfen, deßgleichen einer Mühl, so ehemals deren von Landenberg gewesen.

3.) Von dem, dem Hochfürstl. Hauß Baaden gehörigen Antheil des vierten Theils an dem **Dorff Kehl.**

4.) Von denen sogenannten zwey Ingoldischen, wie auch

5.) Denen zwey sogenannten Fahren-Bühlerischen, und

6.) Denenjenigen drey Reebhöfen, so ehemals die Küfferischen zu dem Schloß Ullenburg besessen.

7.) Von dem Schlössel Rohrburg und

8.) Dem ehemals Lützelburgischen Reebhof, der Altzuhof genannt, deßgleichen

9.) Von den ehemals Haugckischen Hauß und Gütern zu Steinbach und Umwegen.

10.) Von denen ehemals Herrn Baron von der Schleuß gehörigen zweyen Reebhöfen im Gaiß und Haimbach.

11.) Von dem von Hanß Huber und Hanß Werner in der Bottenau besitzenden immatriculirten Reebhof.

12.) Von denen ehemals Baademerischen Reebhof zu Freystatt, so ein Reebbaur Namens - - Landherr besitzet, nicht weniger

13.) Von denen ehemals Baademerischen Gütern, so Ludwig Jäger der Bären-Wirth zu Bühl besitzet, und endlich

14.) Und letztens von denen Closter-Frauen zu Baaden besitzenden ehemals Baademerischen Reebhof zu Untzhurst. Jedoch aller vorstehenden Posten wegen

Siebendens mit dem ausdrücklichen Anhang und Beding, daß solche Extanzien nur bis auf das Jahr Ein Tausend Siebenhundert Zwantzig inclusive zu verstehen, mithin dieses nur das Præteritum bis auf solche Zeit angehen, künfftig aber sowohl von diesen als allen andern in Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrschafften und Landen gelegenen, und theils von mehr höchst-ermelt Ihro Hochfürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hauß selbst, oder anderen particularen besitzenden immatriculirten und der Ritter-Cassa mit Steurbarkeit verfangenen Gütern und Herrschafften Dero Quantum, wie solches nach vorgemelter Massen vorhergehende Feststellung sotha-

nen

nen Matricular-Quanti jedesmal von der Ritterschafft umgelegen werden wird, ad Cassam equestrem ohnweigerlich abgeführet werden solle.

Achtens: Solten aber unter obigen Gütern sich ein oder andere befinden, welche mit der Ritterschafftlichen Qualität nicht behafftet wären, so will man Hochfürstl. Baadischen Theils sich durch diese Benennung nicht præjudiciret, noch auch das Quantum matriculare in Ansehung derjenigen Güter, welche wahrhafftig Ritterschafftlich seynd, hierdurch pro legali erkannt, sondern sich deßwegen bey dem nächst künfftigen Ritter-Convent das Benöthigte zu tractiren vorbehalten, jedoch hiedurch auch der Ritter-Matricul nicht præjudiciret haben.

Neuntens: Und da noch einige Ritter-Güter gefunden werden möchten, welche in diesem Instrumento nicht benennet, jedoch entweder von gnädigster Baaden-Baadischer Herrschafft oder Dero Unterthanen besessen und genossen werden, so solle durch diese Benennung der Löbl. Reichs-Ritterschafft nicht præjudicirt;

Zehendens hingegen doch die Extanzien, welche von sothanen Gütern pro præterito gefordert werden könten oder möchten, ebenfalls remittirt und abgetödtet seyn.

Eilfftens: Und obgleich das Præteritum auch die Jahr Ein Tausend Siebenhundert Ein und Zwantzig und Zwey und Zwantzig in sich begreifft, mithin der regierenden Frauen Marggräfin Hochfürstliche Durchl. sich gnädigst versehen hätten, daß auch in Ansehung dieser zwey Jahren an Dero Hochfürstl. Hauß keine Prætension gemacht

werden könte oder wolte, nachdem aber der Ritterschafftliche Herr Deputirte mit der dißfalls abgehenden Vollmacht und sonsten sich entschuldiget, so lässet zwar höchstgedacht Hochfürstl. Durchl. diesen Punct auf sich beruhen, will sich aber deßwegen bey dem nächst-bevorstehenden Ritter-Convent alle nothdürfftige Remonstrationes und juris remedia, so weit sie von Kayserl. Majestät über kurtz oder lang allergnädigst approbirt oder mitgetheilt werden möchten, vorbehalten haben, und sich gegen den Herrn Deputirten Ritter-Rath gnädigst versehen, daß zum Besten des Hochfürstl. Hauses er auch hierin Falls seine Utilia officia employiren werde.

Zwölfftens: Diejenige Ritter-Güter, welche in offtgedachter Specification nicht begriffen und zwarn **in der Marggrafschafft** *situiret* seyn, jedoch von auswärtigen Particularen besessen oder benutzet werden, sollen dieser Extanzien Befreyung nicht geniessen, sondern der Ritterschafft frey stehen, die daran hafftende Extanzien beyzutreiben. Alles ohne Argelist und Gefährde, Rastadt den Sechs und Zwantzigsten Sept. Anno Ein Tausend Siebenhundert Zwey und Zwantzig.

(L. S.) Augusta M. v. Baaden G. H. z. S. L.

(L. S.) Jacob Samson von Rathsamhausen.

III.

Kurtze
Actenmäßige Nachricht
von denen
Strittigkeiten zwischen denen Cronen Groß-Britannien und Spanien wegen Gibraltar.

§. 1.

Gibraltar ist eine Stadt, Vestung und Hafen an einem süd-westlichen Eck von Spanien, in der Provintz Andalusien, an der Meer-Enge, welche das Mittelländische Meer von dem grossen Welt-Meer scheidet. Gibraltars Lage.

§. 2.

Dieses Gibraltar hat vor dem Spanischen Succeßions-Krieg allezeit zu Spanien gehöret; in diesem Krieg aber, und zwar Anno 1704. nahme es die Engel- und Holländische Flotte hinweg, und die Engelländer besetzten es; es wurde zwar bald hernach von denen Franzosen und Spaniern belagert, aber umsonst, und so wurde es auch Anno 1710. abermals vergeblich blocquirt. Es kommt in Englische Hände.

§. 3.

In wessen Namen es Engelland bis auf den Utrechtischen Frieden besessen?

Seit besagtem Jahr 1704. nun hat zwar Groß-Britannien Gibraltar und seit 1709. auch Minorca mit seinen Völckern besetzt gehalten; alleine wem ist das Eigenthum davon zugestanden? In einer Anno 1727. herausgekommenen Schrifft heißt es: Kayser Carl VI. als damals König in Spanien. Dann, Krafft der grossen Allianz, hätten Groß-Britannien und die Niederlande sich nur vorbehalten, in West-Indien, Spanien, etwas abzunehmen; was also in Europa erobert worden, seye zum Dienst König Carls III. geschehen, ob gleich die Allürte bis zu End des Krieges, oder bis ihre Handlung mit Spanien reguliret würde, Besatzung darinnen gehabt hätten.

§. 4.

Durch den Waffen-Stillstand An. 1712.

In dem den 19. Aug. 1712. zwischen Franckreich und Groß-Britannien getroffenen Waffen-Stillstand lautet es art. 5. Gibraltar und Porto Mahon, so Groß-Britannien würcklich im Besitz habe, sollen demselbigen auch in dem zu schliessenden Frieden gelassen werden.

§. 5.

Und den Utrechtischen Frieden 1713. wird es

In dem Anno 1713. zu Utrecht zwischen Spanien und Groß-Britannien getroffenen Frieden wurde auch art. 10. 11. würcklich verglichen: Der König in Spanien trete hiemit, für sich, seine Er-

ben

ben und Nachkommen ab das völlige und gantze Eigenthum der Stadt und des Schlosses Gibraltar, nebst dem Hafen, Fortification und darzu gehörigen Werckern, welches Eigenthum Groß-Britannien beständig, ohne einige Ausnahm oder Hinderung, haben und geniessen solle. Damit aber alle Mißbräuche und Betrug in Einführung der Waaren vermieden werden, so solle Groß-Britannien keine Territorial - Gerichtbarkeit, noch einige offentliche Communication mit denen benachbarten Gegenden von der Land-Seite haben. Wann aber die See nicht offen oder sicher wäre, so solle erlaubt seyn, vor die Guarnison und Einwohner zu Gibraltar, auch die im Hafen liegende Schiffe, vor baar Geld, in denen benachbarten Spanischen Landen Victualien und andere Nothwendigkeiten zu erkauffen. Würden aber Waaren ertappt, welche, um Lebens-Mittel dafür einzutauschen oder unter einigem anderen Namen in das Land geführet worden, sollen die Waaren confiscirt und, wann darüber geklagt wird, die Ubertrettere auf das strengeste gestrafft werden. Es solle auch weder denen Juden noch Mohren unter einigem Vorwand zu Gibraltar sich aufzuhalten noch zu wohnen zugelassen, noch denen Mohrischen Kriegs-Schiffen ein Auffenthalt oder Zuflucht in dem Hafen gestattet wer-

Engelland überlassen.

den; denen nur Handlung-treibenden Mohren und deren Schiffen aber solle vergönnet seyn dahin zu kommen. Denen Römisch-Catholischen Einwohnern der Stadt solle die freye Ubung ihrer Religion gestattet werden. Solte auch Groß-Britannien das Eigenthum von Gibraltar verschencken, verkauffen oder auf andere Art veräusseren wollen, so solle Spanien allezeit den Vorzug vor anderen haben, es wiederum an sich zu lösen.

Gleichfalls trate der König in Spanien für sich, seine Erben und Nachkommen, der Cron Groß-Britannien ab die gantze Insul Minorca und überliesse Ihro auf beständig alles Recht und die vollkommenste Herrschafft über besagte Insul, besonders aber über die Stadt, Schloß, Hafen und Vestung Porto Mahon, mit allen anderen Häfen, Orten und Städten auf dieser Insul. Wegen der Mohren und Wiederlösung wurde ein gleiches versehen, wie bey Gibraltar. Alle Einwohner, so wohl Geist- als Weltliche, solten aller ihrer Güter und Ehren ruhig geniessen, und ihnen das freye Catholische Religions-Exercitium gestattet, doch dabey solche Mesures genommen werden, welche von der Civil-Regierungs-Art und denen Gesetzen von Groß-Britannien nicht gäntzlich abweichen. Die, so bereits in des Königs in Spanien Dien-

sten seyen, sollen dannoch bey ihren Gütern und Ehren gelassen werden, ob sie gleich in besagten Diensten bleiben. Wer aber auf der Insul seine Güter verkauffen wolle, der könne es ungehindert thun und sich nach Spanien begeben.

Groß-Britannien hatte zwar auch ein Stück Landes um Gibraltar herum verlangt; alleine die Franzosen, welche an statt der Spanier mit denen Engelländern handelten, gaben zur Antwort: Dieses heisse die Sache in Ansehung König Philipps zu weit treiben; damit gabe Groß-Britannien nach.

§. 6.

Ob diese Abtretung gültig seye?

Die, so behaupten, Groß-Britannien habe Gibraltar und Minorca Namens König Carls III. inne gehabt, glauben, diese Abtretung seye damalen ungültig gewesen, weilen sie nicht von besagtem Könige, dem nachmaligen Kayser, sondern von dessen Gegner, geschehen seye; indessen bliebe es doch dabey, ich finde auch nicht, daß der Kayser sich hierwider ins besondere gesetzt habe.

Was aber Spanien oder dessen Stände selbst nachmals gegen die Gültigkeit des Utrechtischen Friedens, so viel diesen Articul betrifft, eingewendet haben sollen? werden wir unten vernehmen.

§. 7.

§. 7.

Engelland läßset sich An. 1716. von Spanien eine neue Versicherung geben.

Anno 1716. wurde zwischen Groß-Britannien und Spanien ein Tractat getroffen, dessen Inhalt zwar meines Wissens noch nicht bekannt worden ist, doch lässet sich aus deme, was unten fürkommt, schliessen, es seye zwischen Engelland und Franckreich ein Project einer Renunciations-Acte verabredet worden, nach welchem Spanien auf Gibraltar, &c. Verzicht thun und solche Acte dem König in Franckreich einhändigen sollte.

§. 8.

Franckreich macht Spanien An. 1717.

Da der König in Spanien An. 1717. den Einfall in Italien fürhatte, liesse ihme Franckreich, um ihn davon abzuhalten, unter anderem fürschlagen, daß der König in Franckreich ihme Gibraltar wieder verschaffen wolle; es halff aber nichts.

§. 9.

Und 1719. Hoffnung, Gibraltar wieder zu erhalten.

Als darauf Anno 1718. der bekannte Londische Tractat, oder die sogenannte Quadrupel-Alliantz geschlossen wurde und man Spanien zu deren Beytritt vermögen wolte, schickte Anno 1719. der König in Franckreich den Marquis de Nancre nach Madrit, um dem König in Spanien die Bedingungen, unter welchen die allgemeine Ruhe wieder hergestellet werden könte, vorzuschlagen. Dieselbe

selbe bestunden in acht Articuln, darunter der letzte war: Daß sich der König in Franckreich anheischig machen wolte, von dem König in Engelland die Wieder-Abtretung von Gibraltar zu erhalten, welches Anerbieten mit dem König in Groß-Britannien verabredet worden seyn solle. Es wurde aber auch damals nichts aus dem Vergleich.

§. 10.

Als sich aber endlich Anno 1720. der König in Spanien erklärete, der Quadrupel-Alliantz beyzutreten, verlangete er unter anderem, daß Gibraltar und Porto Mahon an Spanien zurück gegeben werden solten. Er mußte sich aber nun bequemen, besagten Tractat anzunehmen, ohne in diesem Puncten etwas zu erhalten.

Spanien fordert es A. 1720. zurück.

§. 11.

Das Jahr 1721. schiene glücklicher für Spanien; dann den 1. Jun. schriebe König Georg I. in Groß-Britannien an den König in Spanien also:

Der König in Engelland macht Spanien Hoffnung darzu.

Monsieur, mon Frere.

Ich habe durch den Bericht meines Ambassadeurs an Ew. Majestät Hofe mit äusserster Zufriedenheit vernommen, daß Ew. Majestät endlich einmal entschlossen sind, die Hindernisse aus dem Wege zu räu-

räumen, so die vollkommene Erfüllung unserer Eintracht eine Zeitlang verzögert haben; Und wie ich durch das Vertrauen, welches Ew. Majestät mir bezeugen, die zwischen uns bisher strittig gewesene Tractaten als wieder hergestellet achte und man folglich, die zur Handlung meiner Unterthanen nöthige Schrifften (Instrumenten) ausgelieffert haben wird, so nehme ich keinen Anstand, Ew. Majestät meiner Bereitwilligkeit zu versicheren, um Sie in dem zu vergnügen, was die Zurückgebung von Gibraltar betrifft, und verspreche zugleich, daß ich mich der ersten günstigen Gelegenheit bedienen werde, diesen Articul mit meinem Parlament in Richtigkeit zu stellen, 2c.

Es wurde aber dieser Verspruch etliche Jahre von beyden Parthien gantz verborgen gehalten.

§. 12.

Tractat zwischen Engelland und Spanien de Anno 1721.

Indessen wurde gleich den 13. Jun. 1721. zwischen Groß-Britannien und Spanien ein neuer Tractat geschlossen, in welchem aber von Gibraltar nichts gedacht wurde; wegen Minorca hingegen wurde verabredet, daß Engelland das, was wegen des freyen Catholischen Religions-Exercitii allda in dem Utrechtischen Frieden versprochen, deme aber nicht nachgelebet worden seye, erfüllen wolte.

§. 13.

§. 13.

Anno 1723. gienge der Congreß zu Cambray an, wobey dann Spanien auf die Abtretung von Gibraltar und Porto Mahon trange. Handlungen auf dem Congreß zu Cambray An. 1723.

Engelland aber wolte nicht daran.

Die Spanier dagegen sagten: Ihr König bestehe so hefftig darauf, als zuvor niemals und werde hierinnen nichts nachgeben.

Spanien bote auch Groß-Britannien eine grosse Summa Geldes zum Æquivalent an; dieses aber gabe zur Antwort: Engelland brauchte kein Geld, aber Sicherheit für seine Schifffahrt und Handlung.

Endlich gienge der gantze Congreß fruchtloß aus einander.

§. 14.

Spanischer Seits wurde ferner fürgegeben, Groß-Britannien habe von 1719. an getrachtet, sich der Bedingungen, unter denen es Gibraltar erhalten, loßzumachen, und diesen Platz seinen übrigen Staaten einzuverleiben; dahero habe man die Catholische in ihrer Religions-Ubung beunruhiget, die Mohrische Kriegs-Schiffe und Capers einlauffen lassen, den Mohren den Auffenthalt gestattet, Contrebanderien zugelassen, die Spanischen Banquerottiers und andere Ubelthäter aufgenommen, 2c. Spanische Beschwerden über Engelland.

§. 15.

§. 15.

Abrede zwischen dem Kayser und Spanien vom Jahr 1725.

In der Anno 1725. zwischen dem Kayser und Spanien geschlossenen Alliantz wurde art. 2. verabredet: Weilen Spanien behaupte, der König in Groß-Britannien habe versprochen, Gibraltar mit seinem Hafen zurück zu geben, Spanien auch darauf beharre, daß Gibraltar mit seinem Hafen und die Insul Minorca mit ihrem Hafen Mahon ihme wieder abgetreten werde, so verspreche der Kayser, dieser Zurückgabe, wann sie auf gütliche Weise geschehe, sich nicht zu widersetzen, auch, wann es nützlich erachtet würde, alle seine gute Dienste dabey anzuwenden und, auf Verlangen der Parthien, einen Mittler abzugeben.

Es wolte sich aber, wie hernach zu sehen, Engelland lange nicht nehmen lassen, es seye in einem geheimen Articul noch ein mehreres verglichen worden, und gründete sich dißfalls 1. auf des Spanischen Gesandten zu Wien Ripperda eigene Aussage, 2. auf die trotzige Art, womit Spanien gleich hierauf Gibraltar zurückgefordert, und 3. auf die bald hernach gefolgte würckliche Belagerung, da hingegen der Kayser und Spanien nichts hievon wolten auf sich kommen lassen, auch in Engelland selbsten viele der Meynung waren, man habe nicht genugsamen Grund, es zu glauben.

§. 16.

§. 16.

Den 13. Jul. darauf schriebe der Spanische Staats-Ministre Marquis de Grimaldo dem Englischen Gesandten zu Madrit Stanhope, daß die Fortsetzung der Alliantz und der Handlung zwischen Spanien und Engelland platterdings von Zurückgebung Gibraltars abhange; die Königin in Spanien gabe eben dieses dem Englischen Gesandten bey einer Audientz gleichfalls zu verstehen, und der Spanische Gesandte zu Wien Ripperda sprache aus solchem Thon.

Spanien dringt auf die Zurückgabe.

§. 17.

Andere melden, ohngefähr um diese Zeit solle auch der Spanische dem Englischen Hof folgende Vorschläge gethan haben: Daß zwar 1. Gibraltar und Porto Mahon unter Englischer Bottmäßigkeit verbleiben möchten; doch mit der Bedingung, daß solche für freye Hafen erkläret würden, 2. solten die Spanier bey Ein- und Ausführung derer Waaren von allen Abgaben frey seyn, 3. die Verfassung wegen der Religion solte auf dem alten Fuß verbleiben, 4. denen See-Räubern solte nicht gestattet werden, ihre Zuflucht dahin zu nehmen, oder sich daselbst mit Proviant zu versorgen, widrigen Falles der König in Spanien Befehl ertheilen würde, daß man denen Einwohnern

Vergebliche Vergleich-Vorschläge.

zu Porto Mahone von denen Insuln Majorca und Yvica die benöthigte Lebens-Mittel nicht zukommen lassen solle.

Der Englische Hof solle sich aber in Ansehung dieser Puncte in keinem Stück geneigt haben finden lassen, ausser daß er sich wegen der Religion erklärt: Daß die Religions-Ubung zu Gibraltar und Porto Mahone ungestört bleiben solle. Ich finde aber von allem diesem nichts in denen Actis publicis, vielmehr scheinet es denenselben entgegen zu seyn, es wäre dann, daß diese Vorschläge der Zeit nach an ein ander Ort zu setzen wären.

§. 18.

Beeder Cronen Aufführung An. 1725.

Es wurde übrigens, als man von denen Kriegs-Rüstungen der Spanier und denen Bewegungen ihrer Völcker Nachricht erhielt, Gibraltar und Porto Mahon starck versehen und zur Gegenwehr fertig gemacht, dabey sich die Spanier gestellt haben sollen, als ob ihnen solches fremd fürkomme und sie nicht wüßten, was dem Englischen Hof Anlaß hierzu gegeben haben könne, da ja die Spanische Völcker an den Französischen Gräntzen stünden, mithin jene Orte sich nichts von ihnen zu befahren hätten, ja es solle gar einem Edelmann der Kopff abgeschlagen worden seyn, weil er in einem aufgefangenen Brief geschrieben: Der Spanische Hof seye gesonnen, Gibraltar

und

und Porto Mahon in der Stille durch List wegzunehmen.

§. 19.

Als aber Spanien Anno 1726. sich ferner zum Krieg rüstete, und der König in Groß-Britannien deßwegen ebenfalls einige Flotten, und darunter eine nach denen Spanischen Küsten, sandte, wolte der König in Spanien wissen, was dieses zu bedeuten hätte? Der Groß-Britannische Hof gab unter anderem zur Antwort: Er hätte von einem Spanischen Minister selbsten die Nachricht, daß zwischen dem Kayser und Spanien, eine Offensiv-Allianß geschlossen und darinnen verabredet worden seye, Gibraltar wiederum mit Gewalt an Spanien zu bringen, wie man dann auch nicht wüßte, warum Spanien sonsten dem Kayser so starcke Subsidien geben solte, rc.

Wechsel-Schrifften zwischen ihnen An. 1726.

Spanien excipirte: Der Kayser habe ja Groß-Britannien schon genugsam bezeuget, daß nichts an dieser Offensiv-Allianß seye; alles, was man gethan, seye gewesen, daß man den König in Groß-Britannien seines wegen Gibraltar gegebenen Verspruchs erinnert hätte, dessen sich der König in Spanien und die Spanische Nation nimmermehr begeben könten; Spanien frage ja auch nicht darnach: Warum der König in Groß-Britannien Franckreich, Preussen, Schwe-

den, Holland und anderen so viel Geld zuwende? 2c.

Groß-Britannien replicirte: Der Spanische Minister Ripperda habe diese Offensiv-Alliantz gegen die Groß-Britannische und Niederländische Gesandten selbsten gestanden, der Hof aber es niemals widersprochen, noch dieses Vorgeben jemalen als eine Ursach der auf ihne geworffenen Ungnade angeführet, es komme auch gäntzlich mit deme überein, was dem Groß-Britannischen Gesandten zu Madrit schon Anno 1725. münd- und schrifftlich bedeutet worden seye.

Spanien duplicirte: Der Kayser habe hierauf schon zur Genüge geantwortet; übrigens müsse allerdings Groß-Britannien Gibraltar zurückgeben, wann es mit Spanien gut Freund bleiben wolle; dann 1. habe es der König in Groß-Britannien deutlich versprochen, 2. die von Spanien geschehene Abtretung des Platzes seye dadurch wiederum vernichtet worden, weilen, wider den klaren Buchstaben der Tractaten, Groß-Britannien die Befestigungs-Wercker über die bestimmte Gräntzen erstreckt, und Juden, Mohren und andere vermischte Nationen eben so wohl als die Spanier, zum Nachtheil der Cathol. Religion, aufgenommen hätte, auch, zum Schaden der Königlich-Spanischen Einkünfften, viele Betrügereyen

reyen und beståndige Contrebanden von dortaus getrieben worden seyen.

Dieses ist aus denen Actis publicis selber genommen, ob aber folgendes auch so richtig seye? weiß ich nicht, wann nemlich fürgegeben wird: Der König in Spanien habe im April 1726. dem Englischen Gesandten zu Madrit, in Gegenwart der Königin und einiger Staats-Ministers, die Versicherung gegeben, daß er nichts feindliches gegen Gibraltar unternehmen wolte; so habe auch der Spanische Gesandte zu Londen erklårt: Nachdeme dem König in Spanien durch verschiedene sichere Nachrichten wåre hinterbracht worden, wie das Parlament in Engelland von dem Inhalt des Utrechtischen Tractats in Ansehung der Wieder-Einråumung Gibraltar und Porto Mahone auf keine Weise abzubringen wåre, vielweniger ein Æquivalent annehmen wolte, dem König aber die Erhaltung der Ruhe von gantz Europa sehr an dem Hertzen låge, als wolte er sich gegen den Englischen Gesandten zu Madrit in dieser Sache auf eine Art erklåren, welche dem Englischen Hofe höchst vortheilhafftig seyn und die allgemeine Ruhe hoffentlich beförderen dörffte. Mir kommt dem vorhergehend- und folgenden nach die gantze Erzåhlung unrichtig für.

§. 20.

Englische Parlaments-Handlungen An. 1727.

Anno 1727. liesse im Januario der König in Groß-Britannien in die Anrede an sein Parlament mit einfliessen, daß Spanien durchaus Gibraltar und Porto Mahone zurück haben wolte, auch bey Abberuffung seines Gesandtens zu Londen eine Schrifft habe übergeben lassen, welche einer Kriegs-Erklärung ziemlich gleich komme, darinnen die Zurückgebung Gibraltars nochmals verlanget werde, es mache auch gegenwärtig Anstalten, Gibraltar zu belagern.

In der darauf folgenden Addresse bezeugte das Parlament seine Zufriedenheit darüber, daß durch die mit Franckreich und Preussen geschlossene Hanoverische Allianß, Gibraltar, so Engelland seiner Handlung wegen so wichtig seye, garantiret worden wäre, &c. Doch drungen einige Lords darauf, daß man die Wahrheit des von Spanien angegebenen Verspruchs, Gibraltar wieder abtreten zu wollen, und alle Umstände desselben reifflich untersuchen solle, es würden auch, daferne sich fände, daß solches würcklich gethan worden, die, so darzu gerathen, eines grossen Verbrechens schuldig seyn; ingleichem wurde in dem Unterhauß vorgeschlagen, den König zu bitten, daß er demselben eine Abschrifft der von Spanien angeführten Erklärung mittheilen möchte,

wo-

wogegen aber die Hof-Parthie versetzte: Es könte wohl seyn, daß man ehedem von der Abtretung Gibraltar geredet hätte, es wäre aber nur unter gewissen Bedingungen geschehen, die nicht erfüllet worden, dahero auch das Versprechen selbst, daferne es ja geschehen seyn solte, seine Krafft verlohren hätte, und die Particular-Briefe grosser Herren wären bey nahe so heilig, als ihre Personen selbst; wobey es damals verbliebe.

Doch ware die Nation auf Gibraltar so erpicht, daß, als ohnlängst hernach König Georg II. die Regierung antrate, die mehreste vom Stadt-Rath zu London verlangeten, in die Ihme übergebene Addresse zu setzen: Daß Gibraltar denen Spaniern nicht eingeräumet werden möchte; wiewohl doch auch dieses noch unterbliebe.

§. 21.

Spanien belagert Gibraltar.

Mittlerweile liesse Spanien im Früh-Jahr 1727. Gibraltar würcklich belagern und suchte solches dadurch zu vertheidigen: Der König in Groß-Britannien habe die Zurückgabe versprochen, aber nicht gehalten, auch die Bedingungen, unter denen Gibraltar abgetreten worden, nicht beobachtet; Groß-Britannien habe Spanien in Europa und West-Indien mit gewaffneter Hand überfallen und also habe dieses wohl Repressalien gegen Groß-Britannien brauchen können.

§. 22.

Friedens-Præliminarien. Es gienge aber nicht nur die Belagerung selbsten schlecht von statten, sondern es wurden auch bald hernach Friedens-Præliminarien zwischen denen Wiener- und Hanoverischen Alliirten geschlossen, darinnen zwar von Gibraltar nichts besonders gedacht, wohl aber verglichen wurde, daß alle Feindseligkeiten eingestellet werden solten.

§. 23.

Spanien versteht sich erst 1728. darzu. Alleine der König in Spanien wolte, ob gleich sein Gesandter zu Wien diese Præliminarien unterschrieben hatte, selbige doch nicht genehm halten, noch seine Völcker vor Gibraltar wegziehen, sondern immer nur haben, die Englische Flotten solten wieder nach Hause; und es kostete die Gesandten von Franckreich und denen vereinigten Niederlanden viele Mühe, bis sich endlich der König in Spanien entschloß, die seit denen Præliminarien noch fortdaurende Bloquade von Gibraltar wieder aufzuheben, die Trencheen zu füllen, die aus Gelegenheit dieser Belagerung gemachte Wercker zu schleiffen und alles wiederum auf den Fuß des Utrechtischen Friedens herzustellen, welche Resolution er erst im Mertz 1728. fassete und darauf im April die Spanische Völcker vor Gibraltar weggezogen wur-

wurden, bis auf einen Ausschuß, welcher in dem sogenannten Teuffels-Thurn blieb.

§. 24.

Wessen sich damals Groß-Britannien und Spanien wegen eines gewissen zwischen beeden Cronen (ob er zu Gibraltar gehörig seye oder nicht?) strittigen Strichs Landes verglichen haben, werden wir unten bey dem Jahr 1739. vernehmen.

Vergleich zwischen Engelland und Spanien wegen eines Strichs Landes.

§. 25.

Als darauf in diesem Jahr 1728. der Congreß zu Soissons angienge, gabe der König in Engelland seinen Gesandten diese Instruction mit: Solte man nun gut finden, daß der Anfang der Friedens-Handlung mit unsern Prætensionen, besonders mit denen zwischen dieser unserer und der Spanischen Cron obschwebenden Puncten, gemachet würde, so werdet ihr erstlich darauf bestehen, daß die Bekräfftigung derer Vorrechte und Freyheiten, welche unsere Unterthanen, in Krafft der vormals errichteten Tractaten und Friedens-Schlüsse in allen Landen der Spanischen Monarchie zu suchen und zu geniessen haben, in gegenwärtig zu machendem Tractat festgestellet und eine authentische Acte einer Renunciation von Sr. Königl. und Catholischen Majestät vor Sich und Dero Erben und Nachfolgere

Handlungen auf dem Congreß zu Soissons An. 1728.

in Dero Reichen, mit beygefügter einmüthiger Approbation aller Cortes von Spanien, auf solche Weise, wie es von Unserer und der Französischen Crone ware entworffen worden, in die Hände Sr. Aller-Christlichsten Majestät ausgelieffe- ret werde, also und dergestalt, daß, vermöge dieses zu schliessenden Friedens, die Städte Gibraltar, Porto Mahon und die gantze Insul Minorca auf ewig an die Cron von Groß-Britannien geknüpffet bleiben und von der Cron Spanien auf keinerley Art mehr dependent seyn sollen, damit die Engelländer sich deren zur Sicherheit ihrer Handelschafft auf dem Mittelländischen Meer, besage solcher Cession, wie solche auch durch die Tractaten zu Utrecht und letztens noch durch den Anno 1716. zwischen denen beeden Höfen zu Londen und Madrit dißfalls errichtete Accord ausgemacht worden, bedienen, gebrauchen und solche besitzen können.

Solchemnach verlangten die Groß-Britannische Gesandte auf dem Congress zu Soissons würcklich: Nachdeme durch den Utrechtischen Frieden Gibraltar und Port Mahon an Groß-Britannien, zur Sicherheit dessen Handlung in der Mittelländischen See, eigenthümlich und independent von Spanien abgetreten worden; als solte der König in Spanien für sich, seine Nachkommen und die

Reichs-

Reichs-Stånde von Spanien eine förmliche Renunciations-Acte darüber ausstellen lassen, dergestalten, daß auf dem Congreſs niemalen mehr davon gesprochen und diese Materie nimmermehr unter keinerley Vorwand als etwas angesehen werden solle, worüber man sich erst noch mit einander zu vergleichen hätte.

Spanien antwortete: Es wolte diese Renunciations-Acte zwar, Krafft des Vergleichs vom Jahr 1716. ausfertigen lassen, doch könte es eines anderen Gerechtsamen nichts vergeben, und also müßte die Clausul hinein: mit Vorbehalt eines ieden Rechten.

§. 26.

In einer um diese Zeit herausgekommenen Schrifft wurde für Gibraltar denen Engelländern als ein Æquivalent fürgeschlagen, 1. Ceuta, oder 2. ein Platz in America, oder 3. daß die Vestungs-Wercker zu Gibraltar solten rasiret, oder 4. Gibraltar für einen freyen Hafen erkläret werden. 5. Wenigstens würde man Spanien nicht wehren können, die Vestungs-Wercker von Alt-Gibraltar wieder aufzurichten. Vorgeschlagener Vergleich.

Ferner solle denen Englischen Gesandten zu Soissons der Vorschlag geschehen seyn, daß Gibraltar und Porto Mahon bis zu Ausmachung der zwischen Spanien und Groß-Britannien darüber entstandenen

nen Strittigkeiten, oder bis zu Ende des vorgeschlagenen Waffen-Stillstandes, mit neutralen Völckern besetzet werden solten.

Engelland solle aber hievon nichts haben hören wollen.

§. 27.

Spaniens und Engellands Bezeugen.

Die Königin in Spanien solle sich dagegen ebenfalls erkläret haben: So grosse Liebe sie auch für ihre Kinder trüge, würde sie dennoch auch die allervortheilhaffteste Vorschläge nicht annehmen, wenn Gibraltar und Porto Mahon nicht dabey wäre, und es schiene, Spanien wolle Gibraltar von neuem zu Wasser und zu Land belagern.

Es wurde auch berichtet: Die Grandes und der Rath von Castilien, deren jene deßwegen versammelt worden seyen, hätten beschlossen: Daß, weilen die Stände des Reichs in die Cession von Gibraltar niemals bewilliget und des verstorbenen Königs in Franckreich Vollmacht sich nicht so weit erstrecket habe, diese Vestung durchaus nicht in Englischen Händen bleiben könte.

Engelland aber setzte sich nicht nur in Gegen-Verfassung, sondern es wurde auch, um Spanien zu zeigen, daß es Engelland Ernst seye, Gibraltar zu behalten, resolvirt, das Civil-Regiment allda auf den Englischen Fuß zu setzen und

die

die Verordnete zum Handels-Collegio in Londen, nebst denen ansehnlichsten Kauffleuten allda, mußten Personen, die ihnen zu Verwaltung solcher Aemter am tüchtigsten schienen, vorschlagen und anzeigen: Auf was Weise man die zu Erhaltung dieser Vestung erforderte Unkosten aufbringen könne, ohne die Einwohner zu beschweren und ihrer Handlung Nachtheil zu erwecken; jedoch unterbliebe jene Veränderung noch für diesesmal.

§. 28.

Anno 1729. m. Mart. legte der König in Engelland beeden Parlaments-Cammern den von seinem Herrn Vater Anno 1721. an den König in Spanien wegen Gibraltar geschriebenen Brief, auf ihr Verlangen, für. Englische Parlaments-Acten An. 1729.

Darauf wurde in dem Oberhauß der Schluß durch die mehrere Stimmen so abgefaßt, wie hernach die Addresse lautete:

Weil aber die übrige Lords dieses nicht für genugsam hielten, so setzten sie eine Protestation auf, darin sie melden: 1. Sie glauben, daß ihr Recht auf einen der Handlung dieses Reiches so wichtigen Platz durch mehr als allgemeine Verheissungen versicheret werden müsse, als welche verschiedenen Auslegungen unterworffen seyn könten, und allem Ansehen nach von denen Spaniern zu ihrem Vor-

theil

theil würden erkläret werden, ob gleich die Engelländer selbige auf den ihrigen deuten könten. 2. Nachdeme der König in Spanien Gibraltar durch seine Ministros zu verschiedenen Zeiten wieder verlangt, und dieses zwar nicht allein in Krafft eines ausdrücklichen Versprechens, welches ihme der verstorbene König gethan haben solle, sondern auch, weil er vorgebe, daß Engelland denen Bedingungen, unter welchen ihme dieser Platz abgetreten worden, zuwider gehandelt und folglich sein Recht darauf verlohren hätte; nachdeme auch dieser König, ob er schon durch ausdrückliche Tractaten diesem Platz abgesagt, solchen dennoch würcklich belageren lassen, so scheine es um so mehr höchst billich, darauf zu bestehen, daß er solchem auf das neue in eben so nachdrücklichen und deutlichen Ausdrückungen entsage, als diejenige gewesen seyen, durch welche er Gibraltar wieder verlanget, weil der Englische Gevollmächtigte die gantze lange Zeit über, da diese verwirrte Handlungen gedauert, nicht in dem Stande gewesen seye, den König in Spanien dahin zu bewegen, daß er sich geneigt bezeugt hätte, von seinen Forderungen abzustehen. 3. Sie glauben, daß ihre Pflicht von ihnen erfordere, gantz besonders dafür besorgt zu seyn, daß das Groß-Britannische Recht auf diese Vestung in keine Weise dem schiedsrichterlichen

lichen Gutachten eines anderen anheimgestellet werde, weil sie grosse Ursach hätten, zu besorgen, daß des Königs in Spanien Alliirte ernstlich gesonnen seyen, ihme wieder darzu zu verhelffen, und weil man im Gegentheil nicht die geringste Ursach habe, zu glauben, daß die Englische Alliirten sich werden angelegen seyn lassen, dieselbe Engelland zu erhalten. Und im Fall, da man durch einen Friedens-Schluß zu des Königs in Spanien Forderungen auf diesen Platz durch zweiffelhaffte und weitläufftige Ausdrückungen den geringsten Weg offen lassen werde, so förchten sie, es werde dieses zu Mißvergnügen und Erbitterungen Anlaß geben und die vollkommene Eintracht zwischen Engelland und Spanien, dessen Freundschafft Engelland jederzeit den grösten Nutzen geben könne, stören. 4. Es würde so allen schlimmen Ministris weiter auch nicht der geringste Gedancken eingekommen seyn, Gibraltar wieder zu geben, wann sie auf die Meynung, daß der Krieg für sie gefährlicher seyn würde, als vor die Nation, verfallen und aus dieser Ursach in Versuchung gebracht werden könten, einen schändlichen Frieden für einen so theuren Preiß, als der Verlust eines so kostbaren Stückes der Groß-Britannischen Herrschafft wäre, zu erkauffen.

In dem Unterhauß entstunde auch ein langer und hefftiger Streit, und beschwerte man sich gar sehr über diejenige, welche dem König gerathen hätten, einen solchen Brief zu schreiben, den die Spanier als eine ausdrückliche Verheissung, Gibraltar wieder zu geben, ansähen. Es kame demnach in Vorschlag, der Addresse des Oberhauses beyzurücken: Es solte darauf bestanden werden, daß die Cron Spanien ausdrücklich allen ihren Forderungen auf Gibraltar und Porto Mahon entsagen müßte; alleine, nach vielen hin und wieder vorgefallenen Discursen, ward endlich mit 267. gegen 111. Stimmen beliebt, solchen Zusatz wegzulassen.

Solchemnach übergaben beede Häuser dem König diese Addresse: Euer Majestät unterthänigste und getreueste Unterthanen, wir, die im Parlament versammleten geist- und weltlichen Lords, auch die Gemeinen von Engelland, haben, nach einer reiffen Überlegung, folgenden Schluß gefaßt, welchen Euer Majestät vorzutragen wir unterthänigst um Erlaubniß bitten. Es ist nehmlich durch die im Parlament versammlete geist- und weltliche Lords, auch Gemeinen von Engelland, beschlossen worden, daß sie mit vollkommenem Vertrauen auf Euer Majestät glauben, es werden Dieselbe, zur Behauptung der Ehre und zur Sicherheit der Handlung dieses Reichs, bey dem

Tractat, über welchem gegenwärtig Handlungen gepflogen werden, kräfftige Sorge tragen, daß Deroselben unstreitbares Recht auf Gibraltar und Minorca erhalten werde.

Der König antwortete hierauf: Ich statte euch vor das Vertrauen, so ihr in mich setzet, Danck ab und werde, wie ich bishero gethan, kräfftige Sorgfalt anwenden, um mein unstreitbares Recht auf Gibraltar und Minorca zu behaupten.

§. 29.

Beeder Cronen Bezeugen.

Indessen wurde aber denen Spaniern von ihrem Hof alle Gemeinschafft mit denen Einwohnern von Gibraltar so wohl zu Wasser als zu Land untersagt und kein auf der Rhede dieser Vestung gelegenes Schiff in die Spanische Häfen, hinwiederum aber auch kein Spanischer Consul zu Gibraltar, eingelassen.

§. 30.

Neue Vergleichs-Vorschläge.

Spanien soll dabey abermalen neue Vorschläge gethan und sich erboten haben, entweder ein Æquivalent vor Gibraltar zu geben, oder endlich diese Vestung und Porto Mahone in der Engelländer Händen zu lassen, dagegen aber solten sie gewisse Contoirs in West-Indien verlassen und aufgeben, welche denen Tractaten zuwider errichtet und Spanien sehr beschwerlich seyen; aber wenigstens wurde nichts aus der Sache.

§. 31.

Sevilischer Tractat An. 1729.

Im November 1729. wurde so dann zwischen Groß-Britannien, Franckreich und Spanien zu Sevilien ein Tractat geschlossen, darinnen aber Gibraltar und Porto Mahone namentlich nicht gedacht war.

§. 32.

Englische Parlaments-Acten An. 1730.

In Engelland waren einige schwürig darüber; es wurde aber in gewissen Anmerckungen über diesen Tractat angeführet, daß ja in dem ersten Articul alle vorige Tractaten völlig erneuert worden wären, mithin auch der Utrechtische, durch welchen Gibraltar an Engelland gekommen seye: Ja in dem zweyten Articul garantire Spanien Groß-Britannien gar alles, was es besitze, mithin seye auch Gibraltar und Minorca überflüßig salvirt.

Es hielten auch die mehrere Stimmen im Parlament dafür, daß dieser Tractat alle erforderliche Bedingungen enthielte, so die Erhaltung nnd Sicherheit der Ehre, Würde, Rechten und Besitze der Crone erforderen.

Einige Pairs hingegen glaubten: Spanien hätte sich nicht entbrechen können, das Groß-Britannische Recht auf Gibraltar und Minorca eben so klar und nachdrücklich zu versicheren, als Groß-Britannien dem Spanischen Infanten sei-

seine künfftige Staaten garantiret habe. Spanien hätte sich auch begnügen können, daß der Tractat von Anno 1721. erneuert worden; es habe aber wegen der ihme weggenommenen Schiffe doch noch besondere Versicherung verlangt; warum sich dann Groß-Britannien wegen jener Plätze nicht auch dergleichen habe geben lassen?

§. 33.

Vorgebliche neue Negotiation zwischen Engelland und Spanien.

In denen folgenden Zeiten wolte man glauben, es seye wegen Gibraltar und Porto Mahon auf das neue eine geheime Negotiation unter der Hand in dem Werck, und Engelland seye nicht ungeneigt, Porto Mahon, nebst Minorca, an Spanien zurück zu geben, wann dieses dagegen förmlich auf Gibraltar absage, und diesem die freye Communication mit dem umliegenden Land gestatte; es hätte sich auch der König in Spanien diesen Vorschlag fürlängst gefallen lassen, daferne nicht der Printz von Asturien sich demselbigen auf das hefftigste widersetzte und darinnen von denen Cortes unterstützet würde. Ob aber etwas an allem diesem Vorgeben gewesen seye? weiß ich nicht.

§. 34.

Spanien führet An. 1731.

Anno 1731. befestigten die Spanier vor der Vestung Gibraltar eine neugemachte Linie von einem Meer zum an-

Gibraltar schädliche Wercker auf.

deren, und richteten an beeden Enden derselben 2. Forts auf, führten auch verschiedene andere Wercker, von welchen sie den alten Damm, hinter welchem die Schiffe sicher liegen, bis zu dem Wasser-Thor beschiessen können. Solchemnach kan in Kriegs-Zeiten kein Schiff sicher in dem Hafen liegen, sondern muß in der Bay bleiben, wo der Grund schlammigt ist und die Winde viel Gefahr verursachen können. Ferner ist Gibraltar dadurch von dem festen Land abgeschnitten, müssen also die Lebens-Mittel mit grosser Beschwerlichkeit über Meer herbey geschaffet werden, und die Engelländer sind genöthiget, eine stärckere Besatzung und immer einige Kriegs-Schiffe allda zu haben.

Die Engelländer wolten zwar die Aufführung dieser Wercke nicht leiden, und der Commendant zu Gibraltar drohete denen Spaniern, wo sie damit fortführen, Feuer auf sie zu geben, thate es auch, als sie sich nichts daran kehreten, würcklich; alleine die Spanier antworteten auf gleiche Weise. Der Commendant thate darauf einen Ausfall; er erreichte aber seinen Zweck doch nicht, sondern die Spanier brachten ihre Wercke zum Stand, darinnen sie sich auch noch befinden.

§. 35.

§. 35.

Nach der Hand hat zwar Groß-Britannien von Zeit zu Zeit bey Spanien erinnert, diese Wercker, wodurch Spanien Gibraltar denen Engelländern fast gantz unbrauchbar zu machen suchte, denen Tractaten zufolge, zu schleiffen, welches aber das Spanische Ministerium bald versprochen, bald wieder verweigert haben solle, unter dem Vorwand, weil die Wercker auf Spanischem Boden gelegen seyen.

Die Englische Beschwerden fruchten nichts.

Unter anderem mußte der Englische Gesandte zu Paris, auf Verlangen des Englischen Parlaments Anno 1733. allda die Erklärung thun: Engelland habe sich Gibraltar vorbehalten, damit es die Früchte des Friedens in Ansehung der Handlung mit Spanien und auf dem Mittelländischen Meer ungehindert geniessen möge, und also könne man keine Neuerung gestatten.

§. 36.

Anno 1735. liesse der König in Groß-Britannien das Civil-Regiment zu Gibraltar und in Minorca auf den Englischen Fuß setzen, worauf der Spanische Hof dem Groß-Britannischen Gesandten deßwegen befragen liesse, welcher dann es nicht läugnete, aber dabey versicherte, daß diese Aenderung der Catholischen Religion ohnnachtheilig seyn sollte.

Streit wegen Einrichtung des Civil-Regiments zu Gibraltar auf Englischen Fuß An. 1735.

Es übergabe aber dannoch der Spanische Minister zu Londen ein Memorial deßwegen und meynte, daß solches der ersten Capitulation zuwider lauffe; weil nun der König in Spanien Garant davon seye, so müßten daraus nothwendig zwischen beeden Cronen allerley Weitläufftigkeiten entstehen.

Es wurde aber geantwortet: Es seye diese neue Einrichtung der Capitulation auf keine Weise entgegen, indeme man keineswegs gesinnet seye, denen der Röm. Catholischen Religion zugethanen Einwohnern in denen ihnen, in der Capitulation ertheilten Freyheiten den geringsten Eintrag zu thun, sondern vielmehr die Gewalt des Bischoffs von Minorca über dieselbe nach wie vor ungekränckt bleiben solle.

§. 37.

Spanische Beschwerden gegen Engelland An. 1739.

Als endlich Anno 1739. Groß-Britannien und Spanien mit einander in Krieg zerfielen, brachte dieses letztere die wegen Gibraltar habende Beschwerden auch wieder auf das Tapet, und setzte in seiner Verantwortung auf das Englische Kriegs-Manifest: Engelland hat sich in dem zehenden Articul des Utrechter Tracats anheischig gemacht, den Mohrischen Kriegs-Schiffen in dem Hafen zu Gibraltar keinen Auffenthalt noch Eingang zu verstatten; es hat aber nicht nur gerade das Gegentheil zum Præjuditz Sr. Majestät

jestät und Dero Unterthanen gethan; sondern es haben sich auch die Mohrischen Schiffe, wann sie von den Spaniern verfolgt worden, unter die Canonen dieses Platzes in Sicherheit gezogen, um hernach, weil sie mehr in der Nähe, desto leichter fortzufahren, auf ihrer Rückkehr die Küsten zu beunruhigen und die Handlung zu stöhren. Gleichergestalt hat man von Seiten Engellands wider eben diesen Articul durch die prætendirte und noch daurende Ausbreitungen der Gräntzen, die darin angewiesen sind, gehandelt. Also haben die Engelländer, nachdem ihnen solcher Platz ohne einige Territorial-Jurisdiction und ohne einige offenbare Communication mit den benachbarten Orten von der Land-Seite überlassen worden, immerfort verlangen dörffen, daß dessen gesammte Dependentz, so weit die Canonen reichten, darunter begriffen seyn müßten. Und ob man sich gleich im Jahr 1728. verglichen, von beyden Seiten die streitigen Posten unbewohnt zu lassen, nehmlich einen dem Genuesischen Thurn gegen über, einen andern nahe bey dem Gebürge unter Pastellilo und noch einen gegen Osten ein wenig von dem Berge ab und nicht weit von dem Teuffels-Thurn; so haben sie sich doch seit der Zeit selbiger bemächtiget, ohne die Entscheidung abzuwarten, noch die Ungerechtigkeit und Unbilligkeit

von einem dergleichen Verfahren in Obacht zu ziehen. Dieses ist nicht der eintzige Streich, den sie in Ansehung dieses Platzes gespielet. Der verstorbene König Georg I. von Engelland hat Sr. Majestät dessen Zurückgebung in seinem Schreiben unterm 12. Jun. 1721. versprochen. Und ob zwar diese Verheissung ein bedingliches Mittel gewesen, den Tractat zu schliessen, den man eben damals negociirte und der zu Madrit am 17. eben desselben Monats gezeichnet wurde, so ward sie doch nicht erfüllet, wie es die Billichkeit erfordert hätte. Man erhielte vielmehr nichts durch die wiederholte Vorstellungen, die man that. Die Copie dieses Schreibens, das nicht den mindesten Zweiffel wegen besagten Puncts übrig lässet, lautet also: (Siehe oben.)

§. 39.

Vorgebliche Vorschläge von Franckreich.

Es wurde auch fürgegeben: Franckreich habe Engelland vorstellen lassen: Die Zurückgabe von Gibraltar und Porto Mahon an Spanien schiene das bequemeste Mittel zu seyn, Spanien zu bewegen, daß es denen Engelländern die freye Schifffahrt nach West-Indien gestatte; Diese beede Plätze verursachten Engelland doch nur grosse Kosten und seyen ein beständiger Zanck-Apffel zwischen demselben und Spanien; es seye ihme auch nicht so viel daran gelegen, als an der

freyen

freyen Schifffahrt nach West-Indien; die Einverleibung dieser Plätze in die Cron-Güter durch eine Parlaments-Acte seye eine blosse Formalität, welche, um wichtigere Vortheile zu erhalten, leicht wiederum geänderet werden könne, u. s. w.

Nachhero hiesse es: Man habe Engelland Corsica für Gibraltar und Minorca anerboten.

§. 39.

Gegenwärtiger Zustand von Gibraltar.

Förmlich hat zwar Spanien Gibraltar seithero nicht belagert, wohl aber incommodiret es von seinen Werckern die Schiffe, daß sie nicht in dem Hafen bleiben können. Und weil es bey dieser Bewandtniß Gibraltar als bloquirt ansiehet, so will es auch nicht leiden, daß die Holländer daselbst einlauffen, oder Lebens-Mittel dahin bringen. Das weitere lehret die Zeit.

§. 40.

Ob und wie ferne Gibraltar Engelland nützlich oder beschwerlich seye?

Ob und wie ferne Gibraltar denen Engelländern überhaupt, und besonders jetzo, nützlich oder beschwerlich seye? mithin: Ob es für diese Cron räthlich seye, Gibraltar gegen andere Vortheile wiederum an Spanien abzutreten? darüber ist in offentlichen Schrifften pro & contra gestritten worden.

In Engelland kame Anno 1725. eine Schrifft zum Vorschein, betitult: **Der grosse Vortheil von Gibraltar**, darinnen unter anderem gezeigt wurde, daß man diesen Platz als eine der fürnehmsten Brust-Wehren ansehen müsse, welche Groß-Britannien zur Beförderung und zur Sicherheit seiner Handlung nach der Barbarey, Spanien, Franckreich, u. s. w. unumgänglich nöthig seye.

Hingegen trate Anno 1729. zu Londen eine andere Schrifft an das Licht, deren Verfasser sich zu erweisen bemühet, daß es Groß-Britanniens Ehre und Nutz erfordere, denen Spaniern Gibraltar und Porto Mahon wieder einzuräumen. Er sagt: Man habe erst nach der Zeit die üble Folgen einer dem Rühm und denen Vortheilen der Spanischen Nation so nachtheiligen Abtretung wahrgenommen, welches König Georg I. wohl eingesehen und geglaubt, daß der Englischen Nation vielmehr daran gelegen seye, die Freundschafft und den Handel mit Spanien, als diese Plätze, zu erhalten, deren Besitz einen ewigen Neid und Haß zwischen Engelland und Spanien unterhalten, solcher auch bey der ersten Gelegenheit ausbrechen werde. Dahero habe er dem Regenten in Franckreich das Versprechen gethan, worüber jetzo gestritten werde, und welches, nachdeme es in denen Vorschlägen mit eingetruckt gewesen,

die

die man, nebst der angebotenen Garantie, der Cron Spanien gethan, um diese Crone zum Beytritt der Quadrupel-Alliantz zu bewegen, dadurch die Krafft einer Verbindlichkeit gewonnen habe, auf welche Spanien gegenwärtig dringe. Es seye nichts rühmlichers, als zu vieler Völcker Glück etwas beytragen; nun verewige und vermehre der Besitz von Gibraltar den Haß zwischen Engelland und Spanien, ohne, daß jemals ein gründlicher und dauerhaffter Friede zu hoffen wäre. Dann es seye der Ehre der Spanischeu Nation allzuviel daran gelegen, als, daß sie eine fremde Herrschafft in ihrem Reich erdulten solte, eben wie die Englische Nation nicht zugeben würde, daß jemand in ihrem Reich einen See-Hafen oder ein Stück auf dem festen Lande, so es ohngefähr erobert, in Ewigkeit besitze. Es seye eine eitele Ehre, diesen unüberwindlich gemachten Platz behaupten zu wollen; Engelland habe schon die Ehre, daß es bewiesen, man könne ihme diesen Platz nicht mit Gewalt abnehmen, nun könne es sich eine neue Ehre machen, wann es den Besitz dieses Platzes der allgemeinen Ruhe von Europa aufopffere. Die Wohlfahrt der Englischen Handlung beruhe nicht auf einem Hafen in der Meer-Enge, sonst würde Engelland nicht ehedessen den Hafen von Tanger, von welchem es alle Vortheile

hätte

hätte haben können, wie von Gibraltar, freywillig verlassen haben; man habe aber erkannt, daß die Kosten die Vortheile sehr weit übertreffen, und, daß Engelland, als die mächtigste See-Potentz, zu seiner Ehre oder Wohlfahrt keinen solchen Platz nöthig habe. Bey einem Krieg mit Franckreich könte dieser Ort dienen, weil man dadurch die Vereinigung der Französischen Flotten im Oceano und Mittelländischen Meer leicht verhinderen könne; er seye auch der Englischen Handlung nach dem Mittelländischen Meer und der Levante beförderlich, und man könte vielleicht gar hoffen, sich durch dieses Mittel solcher Handlung, mit Ausschliessung aller anderer Völcker, zu bemeistern; Man könne weiter die Corsaren nöthigen, vor der Englischen Handlung mehr, als vor anderer Nationen, Respect zu tragen: Alleine Engelland werde keine seinen Alliirten so nachtheilige Absichten führen, und es seye vor Engelland, so alleine von der Handlung lebe, nützlicher, mit Spanien, so ihme die Handlung gestatte, sauber umzugehen, als alles andere zuvor angeführte. Friede und Ruhe seyen Grund-Säulen der Handlung und die Englische Handlung nach denen Spanischen Staaten in Europa und Indien seye die vortheilhaffteste unter allen für Engelland, weil es viel Manufacturen vertreibe und aus America unermeßliche Reichthümer

ziehe, so, daß es die Quelle seines Reichthums seye. Engelland geriethe in unbeschreiblichen Verlust, wann Spanien nur Capers auf die viele Englische Kauffarthey-Schiffe auslauffen liesse und könne Engelland solches weder verhinderen, weil das Meer von allzugrossem Umfang seye, noch Repressalien gebrauchen, weil die Spanier so wenige Kauffarthey-Schiffe haben und doch müßte die Nation unsäglichen Aufwand machen, das Eroberte zu behalten und die Handlung einiger Massen sicher zu stellen. Es habe sich solches bey denen letzten Mißhelligkeiten gezeigt, da Engelland viele Millionen aufgewandt und auf allen Spanischen Küsten kreutzen lassen und doch viel Schiffe und Volck, zumalen in America, welches der Engelländer Grab seye, verlohren habe. Der Verderb der Englischen Manufacturen seye unvermeidlich, wann Spanien solche nicht in seine Staaten einführen lasse, und bey einem Krieg fallen die Actien der offentlichen Fonds in Engelland, woran doch beynahe zwey Drittel der Nation Theil nehmen. Wann Engelland mit Spanien gut Freund seye, stehen ihme nicht nur diese beede, sondern alle Spanische Hafen offen, und seine Kauffleute können alle Lebens-Mittel und Provision aus Spanien um die Helffte wohlfeiler haben, als so, da alle Communication mit Spanien abgeschnitten seye.

Es kamen aber auch in London Anmerckungen über diese Schrifft heraus, so folgenden Inhalts waren: Die Abtretung von Gibraltar seye, nach sehr reiffer Uberlegung, auf einem förmlichen Congress, in Gegenwart der Ministers aller Europäischen Potenzien und da Franckreich Spanien unterstützet habe, abgetreten worden, also könne es keine üble Folgen haben, oder Spanien hätte nicht aufrichtig gehandelt. Wann König Georg I. und Franckreich geglaubt hätten, daß Gibraltar Engelland nachtheilig seye, würde die Abtretung würcklich geschehen seyn. Es müsse offt eine Nation in einem Frieden etwas an eine andere zurück lassen, ohne, daß deßwegen ein stets währender Haß daraus folge, sonst würden Teutschland und Franckreich, Franckreich und Lothringen, Schweden und Chur-Braunschweig, Schweden und Preussen, Rußland und Schweden, Dännemarck und Schweden, &c. auch nie gut Freund seyn, und der, so etwas verlohren, es mit noch mehrerem Recht wieder fordern können, als Spanien Gibraltar. Die gröste Ehre seye, wann man die auf Treu und Glauben geschlossene Tractaten heilig halte und seine Beschwerlichkeiten dem gemeinen Besten aufopffere. Spanien habe Gibraltar zurück gelassen, um seine andere Staaten zu erhalten; solches nun aus so schlechtem

tem Grund wieder forderen wollen, seye eine Schande. Engelland seye nun einmal rechtmäßiger Besitzer, also müsse Spanien sich denen Umständen unterwerffen und eine geneigtere Gelegenheit erwarten, Gibraltar wieder zu bekommen. Spanien müßte vieles an den Kayser fordern, wann seine Freundschafft nicht bestehen könne, so lange ein anderer etwas von denen ehmaligen Spanischen Staaten besitze. Spanien könne nunmehro nimmer mit dem West-Indischen Handel nach Belieben schalten und der Englischen zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens unumgänglich nöthiger Waaren weniger entbehren, als Engelland der Spanischen, so nur zum Pracht und Schwelgerey gehören. Wann Engelland Repressalien gegen die Capers gebrauchen wolle, werde sich schon zeigen, daß Spanien Engellands Freundschafft so nöthig habe, als Engelland Spaniens. Gibraltar und Minorca seyen ein geringes Denckmahl der von Engelland seinen Alliirten geleisteten grossen Dienste und seiner rühmlichen Verrichtungen in Spanien. Es seye wider die Vernunfft, von den Engelländern diese für ihre Handlung so wichtige Plätze zu begehren, und es erfordere Spaniens Ehre und Nutzen, sie mit dergleichen zu verschonen, weil beeder Nationen wahrhaffter Vortheil auf Treu und Glauben der Tractaten beruhe.

Als

Als endlich Anno 1740. die Rede gienge, man wolte denen Engelländern Corsica für Gibraltar und Porto Mahone geben, hielten diese dafür: Es seye kein Æquivalent dafür, dann es könne die Dienste nicht leisten, wie Gibraltar.

Hingegen waren andere, welche meynten: Nachdeme Franckreich und Sicilien mit denen Türcken Commercien-Tractaten geschlossen und dadurch die Englische Handlung nach der Levante einen grossen Stoß erlitten habe, so seye Gibraltar nunmehro nicht mehr von der Wichtigkeit für Engelland, wie vorhin.

§. 41.

Wie ferne es Franckreich,

Franckreich belangend, so muß selbiges freylich lieber sehen, daß Gibraltar wieder an Spanien komme, so wohl um deßwillen, was schon zuvor erinneret worden, daß nehmlich Gibraltar der Vereinigung der Französischen Flotten hinderlich seyn könne, als auch, weil Gibraltar dem Englischen Handel so vortheilhafft seyn solle, welchen doch Franckreich herab- und seinen eigenen hingegen empor zu bringen suchet.

§. 42.

Portugall,

Portugall hat von Engelland nichts zu förchten, wohl aber zuweilen dessen Beystandes gegen seinen gefährlichen Nachbar vonnöthen, mithin hat es auch

Ursach,

Ursach, wo es kan, alles beyzutragen, damit Gibraltar Engelland verbleiben möge.

§. 43.

Was Spanien für Ursachen anführe, warum es in Ewigkeit nicht gestatten könne, daß Gibraltar denen Engelländern ruhig verbleibe? haben wir schon oben hin und wieder mit mehrerem vernommen.

Spanien

§. 44.

Ob es endlich Holland nützlich oder schädlich seye, daß Engelland Gibraltar und Porto Mahon besitze? darüber sind die Engelländer selbsten nicht eins. Einige sagen: Die Erfahrung lehre es, daß der Englische Handel nach der Levante dadurch zu- und der Holländische abgenommen habe. Die andere aber antworten: Dieses seye zwar wahr; alleine, wann diese Orte wieder an Spanien kämen, würde Engelland davon Schaden, Holland aber dannoch keinen Nutzen haben, sondern beeder gemeinschafftlicher förchtiger Nachbar, Franckreich, würde solchen ziehen.

und den vereinigten Niederlanden nütz- oder schädlich seye, wann Engelland Gibraltar besitzet?

IV.

Kurtze Actenmäßige Nachricht von denen Handlungs-Differentien, welche den jetzigen Krieg zwischen denen Cronen Groß-Britannien und Spanien veranlasset haben.

§. 1.

Commercien-Tractat zwischen Engelland und Spanien de An. 1667.

GRoß-Britannien und Spanien haben zwar schon zur Zeit der Spanischen Könige aus dem Hause Oesterreich wegen der West-Indischen Handlung mancherley Strittigkeiten, auch so gar Kriege mit einander gehabt, von welchem allen ich jedoch nichts sagen will, weil es zu weitläufftig wäre und eigentlich nicht hieher gehöret, sondern ich will nur dieses melden. An. 1667. den 13. May wurde ein Friedens-Handlungs- und Commercien-Tractat zwischen beeden Cronen geschlossen, welcher denen Engelländern sehr vortheilhafft ist, weil sie in Spanien von ihrer Handlung nicht mehr Abgaben entrichten solten, als die Spanier selbsten.

In

In West-Indien aber solten sie alle die Freyheiten haben, welche durch den Münsterischen Frieden denen Unterthanen der vereinigten Niederlanden waren bewilliget worden. Man kan diesen Tractat gantz lesen in *Roussets* Procés entre la Grand. Bret. & l'Esp. pag. 350. in *Schmaussens* Corp. Jur. Gent. Acad. p. 876. &c.

§. 2.

Jedoch ware hiedurch wegen der West- Und An.
Indischen Handlung noch nicht genug- 1670.
same Vorsehung geschehen, dahero es dißfalls neue Klagen über Eingriffe und Raubereyen setzte; welchen aber durch einen anderen den 18. Jul. 1670. zu Madrit geschlossenen Tractat auch abgeholffen wurde. Selbiger stehet beym *Rousset* l. c. p. 379. beym *Schmaussen* l. c. p. 964.

§. 3.

Nachhero wurden keine weitere oder Drey
neue Tractaten geschlossen, bis nach ge- Tractaten
endigtem Spanischem Successions-Krieg; de Anno
Damals machten Groß-Britannien und 1713.
Spanien Anno 1713. zu Utrecht 1. den Assiento-Tractat, davon oben gehandelt worden ist und dessen viertzig- und zwey und viertzigster Articul besonders hieher gehören, 2. einen Friedens-Tractat, dessen achter, neunter und funffzehender Articul den West-Indischen Handel angehen, und dann 3. den 28. Nov. (9. Dec.)

 ei-

einen besonderen Handlungs- und Schiffahrts-Tractat, welcher bey *Schmaussen* l. c. p. 1453. in denen Actes &c. de la Paix d'Utrecht T. 5. p. 249. in der Ruhe des jetztleb. Europ. P. 2. p. 731. &c. zu lesen ist und worinnen die Tractaten von Anno 1667. und 1670. bestättiget werden.

§. 4.

Spanische

Nun beschweret sich zwar Spanien: Groß-Britannien habe von seinen damaligen Umständen profitirt und sich dahero solche Sachen ausbedungen, welche Spanien sehr nachtheilig wären; Groß-Britannien glaubet aber, diese Klage seye sehr unbillig; dann gegen solchen geringen Verlust seye der jetzige König zum ruhigen Besitz von Spanien gekommen, welches ihme weder gehöret, noch bey welchem er sich vielleicht würde erhalten haben, wann Groß-Britannien den Krieg fortgesetzet hätte.

§. 5.

und Englische Beschwerden darüber.

Ja die Engelländer waren nicht einmal mit besagtem Handlungs-Tractat zufrieden, sondern beschwerten sich über die Königliche Ministers, so denselben geschlossen hatten, im höchsten Grad, sonderlich wegen der darin enthaltenen drey so genannten Erklärungs-Articul. Der König in Groß-Britannien liesse auch nicht nach, bis solche durch eine mit

Spa-

Spanien zu Madrit den 14. Dec. 1715. getroffene Convention wieder abgeschaffet wurden, welcher Convention Inhalt in des *Roussets* Interêts presens. T. 2. p. m. 495. wie auch (aber unter falschen datis,) in des *Lamberti* Memoir. T. 9. p. 403. in der Ruhe des jetztleb. Europ. P. 2. p. 764. &c. zu lesen ist. Convention de A. 1715.

§. 6.

Als der König in Spanien sich Anno 1720. erklärete, der Quadrupel-Allianz beyzutreten, verlangte er unter anderem, daß die Herrschafft von West-Indien und die Handlung dahin wieder auf den Fuß des Utrechtischen Friedens gesetzet werden solten; es kame aber damals zu keinem Schluß. Spanisches Begehren An. 1720.

§. 7.

Anno 1721. 13. Jun. schlossen Groß-Britannien und Spanien einen neuen Tractat mit einander, in dessen Art. 2. der Friedens- und Commercien-Tractat vom 13. Jul. und 9. Dec. 1713. nebst dem darin bestättigten Tractat von Anno 1667. (doch mit Ausnahm des fünfften und achten durch den Tractat vom 14. Dec. 1715. cassirten Articuls) von neuem befestiget worden und solten Circular-Befehle an alle Spanische Gouverneurs deßwegen ergehen, hingegen auch Groß-Britannien die nöthige Befehle ertheilen, Tractat zwischen Groß-Britannien und Spanien de Anno 1721.

was an dem achten, eilfften und funffzehenden Articul des Friedens von Anno 1713. wegen der Spanischen freyen Handlung und Schifffahrt in West-Indien, der alten Gräntzen in America', wie sie zur Zeit König Carls II. gewesen und der Fischerey des Cabeljau in dem Neufraudlandischen Meer oder sonsten noch nicht zur Vollstreckung gebracht worden seyn möchte, zu vollziehen.

Ferner solte denen Engelländern alles in natura oder dem rechten Werth wieder ersetzet werden, was ihnen seit dem September 1718. oder hernach in Europa oder Indien confisciret worden, welche Schätzung nach denen vorzulegenden authentischen Beweisen geschehen, diese auch gegen die etwa von denen Spaniern verfertigte unvollständige Inventarien gültig seyn solten. Ein gleiches solte Groß-Britannien in Ansehung derer denen Spaniern aus Gelegenheit dieses Krieges confiscirten Gütern thun. 2c. 2c.

Der gantze Tractat stehet in *Roussets* Procés entre la Grand. Bret. & l' Esp. p. 398.

§. 8.

Alliantz zwischen Franckreich, Groß-Britannien und

In der an eben diesem 13. Jun. 1721. zwischen Franckreich, Groß-Britannien und Spanien getroffenen Alliantz werden unter anderem der Groß-Britannischen Nation alle von denen vorigen Königen in Spanien bewilligte Freyheiten bestät-

beståttiget, und sollen die, so dahin handlen, allezeit eben die Rechte, Vorzůge, Vortheile und Freyheiten für ihre Personen, Handlung, Gůter und Waaren geniessen, deren sie bishero genossen haben, Krafft derer Tractaten geniessen solten, oder welche in Spanien jemalen einer anderen Nation gegönnet worden, oder kůnfftig gegönnet werden möchten. Spanien de Anno 1721.

§. 9.

Von dieser Zeit aber fiengen die Engellånder an, sich sehr zu beschweren, daß Spanien ihnen so viele Schiffe in West-Indien wegnåhme, worzu Anno 1725. und 1726. nachdeme Spanien mit dem Kayser Frieden gemacht und sich mit demselbigen alliiret hatte, noch andere Strittigkeiten zwischen beeden Potenzien kamen. Engelland und Spanien bekommen viele Strittigkeiten mit einander.

§. 10.

Der König in Groß-Britannien sandte also Anno 1726. eine Escadre nach America ab; der König in Spanien verlangte, von Groß-Britannien zu wissen, worzu sie bestimmt seye; dann, wie vorgegeben werde, um die Handlung von Groß-Britannien zu beschůtzen, seye es nicht nöthig, weil der König der erlaubten Handlung derer Englischen Unterthanen in allen seinen Landen niemalen Eingriff gethan, sondern nur Sorge getragen habe, die wider die Gesetze des König- Spanische Beschwerung über die Englische An. 1726. nach West-Indien gesandte Escadre.

reichs und alle Tractaten lauffende verbotene Handlung in West-Indien zu hemmen.

§. 11.

Englische Antwort.

Groß-Britannien gabe zur Antwort: Die Spanische Küsten-Verwahrer im West-Indien stöhreten der Engelländer Schifffahrt und Handlung vielfältig, mit offenbarer Verletzung derer Tractaten, schon lange, worüber man sich zwar offt beklaget, es habe aber kein Ansehen, daß man eine Genugthuung dafür und Hülffe dagegen erhalten werde.

§. 12.

Spanische Replic.

Spanien replicirte: Die Küsten-Verwahrer hätten nichts gethan, als was ihre Schuldigkeit gewesen seye, nemlich, so viel möglich, die heimliche und unerlaubte Handlung aller Nationen nach West-Indien, welche ihnen durch so viele Tractaten verboten worden seye, zu hemmen, und wogegen der König in Groß-Britannien in selbigen Gegenden weder in Ansehung seiner eigenen, noch in Ansehung anderer Staaten, Unterthanen die geringste Anstalt gemacht hätte.

§. 13.

Englische Duplic.

Der Groß-Britannische Gesandte zu Madrit duplicirte: Daß die Spanier seit einiger Zeit fast täglich in West-Indien denen Engelländern, wider alle Tractaten,

etaten, vielerley Tort zufügeten, so, daß dieses alleine hinlänglich gewesen wäre, den König zu bewegen, die nachdrücklichste Mittel dagegen an die Hand zu nehmen.

§. 14.

Spanien triplicirte darauf: Man müsse ad speciem gehen; so viel seye gewiß, daß die in denen West-Indischen Gewässern hinweggenommene Schiffe verbotene Handlung getrieben hätten; wie man dieses alleine aus der Gegend abnehmen könne, allwo sie wären aufgebracht worden. Spanische Triplic.

§. 15.

Indessen nahmen die Spanier in West-Indien sonderlich das der Süd-See-Compagnie zuständige und sehr reich beladene Schiff Friderich hinweg, unter dem Vorwand, 1. daß solches grösser seye, als es nach denen Tractaten seyn solte, 2. daß man sich hiedurch an Groß-Britannien wegen des Schadens erholen wolte, welchen es Spanien durch Absendung seiner Escadre nach West-Indien gethan habe. Spanien nimmt das Schiff Friderich weg.

§. 16.

Endlich griffe man von der Feder völlig zum Degen und die Spanier fiengen in Europa und West-Indien offentliche Feindseligkeiten gegen Groß-Britannien an. Krieg und Frieden An. 1727.

Doch wurden gleich in etlichen Monaten zwischen dem Kayser, Franckreich, Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden Friedens-Præliminarien geschlossen, in welchen enthalten war, daß Groß-Britannien alle Handlungs-Freyheiten in Spanien und Indien wieder haben solte, wie vor Anno 1725. und könten die Engelländer ihren Handel nach West-Indien also forttreiben, wie sie solches ehedessen, denen Tractaten gemäß, gethan haben; die Escadern aber solten zurücke kehren.

§. 17.

Spanien will diesen nicht annehmen.

Dannoch aber brauchte es auch nach Schliessung dieser Præliminarien an dem Spanischen Hofe wieder einer neuen Negotiation von Franckreich und denen vereinigten Niederlanden, bis der König in Spanien sich resolvirte, denen Engelländern die Handlung in West-Indien auf den Fuß des Assiento-Tractats und besagter Præliminarien wiederum frey zu lassen, und als man damit meynte zu Ende zu seyn, fügte Spanien unversehens wegen Ersetzung der Schaden, so ihme durch Absendung einer Englischen Flotte nach West-Indien zugefüget worden, eine solche Clausul bey, daß man wieder fornen anfangen mußte.

§. 18.

§. 18.

Sonderlich wolte Spanien nicht an die Zurückgabe des Schiffes Printz Friderich; wenigstens solte es der Cron Franckreich in Sequester gegeben werden, bis die Sache auf dem Congreſs ausgemachet wäre.

Streit wegen des Schiffes Printz Friderich.

Franckreich dagegen schluge für: Dem Congreſs zur Entscheidung zu überlassen: Ob dieses Schiff contreband seye? welchen Falles Groß-Britannien Genugthuung an Spanien geben solte, indessen aber solte das Schiff, nach einem über dessen Ladung gemachten Inventario, gleichbalden losgelassen, auch denen Engelländern die Handlungs-Freyheit, so ihnen in dem Assiento-Tractat zugestanden worden, wieder erlaubt werden.

Spanien nahme es an, doch so, daß der Congreſs gleich Anfangs entscheiden solle: Ob nicht bemeltes Schiff den Schaden, welchen der lange Auffenthalt der Englischen Escadre vor Porto Bello verursachet, ersetzen solte?

Franckreich aber verwarff dieses, worüber Spanien sehr ungehalten wurde, da hingegen der Französische Gesandte drohete, von Madrit wegzugehen, daferne Spanien sich nicht bequemen würde.

§. 19.

Dieses machte endlich, daß die Conferenzien zwischen dem Kayser, Franckreich, Spanien und denen vereinigten

Spanien bequemt sich.

Nie-

Niederlanden zu Madrit reassumiret wurden und Spanien sich entschlosse, die Præliminarien anzunehmen, welches dessen Bevollmächtigter den 5. Mart. 1728. schrifftlich erklärete.

§. 20.

Neue Englische Beschwerden.

Alleine die Beschwerden der Engelländer hörten damit nicht auf; denn Spanien wolte, ausser dem Schiff Friderich, keine andere denen Engelländern weggenommene Güter und Schiffe zurück geben, nahme auch wieder von neuem viele andere Schiffe, wegen bezüchtigten verbotenen Handels, hinweg, und rüstete sich starck zu Land und zur See, wogegen sich Engelland auch wieder in gute Verfassung stellete.

§. 21.

Handlungen zu Soissons.

Unterdessen gienge der Congress zu Soissons an, da denn Groß-Britannien verlangte 1. man solte alle Eingriffe, welche die Spanier wider den zu Utrecht geschlossenen Commercien-Tractat gethan hätten, untersuchen und denen Engelländern eine völlige Ersetzung des grossen Schadens angedeyhen lassen, welchen sie durch die Spanische Raubereyen erlitten hätten, worauf ein neuer Commercien-Tractat zwischen beeden Cronen auf die gerechteste und raisonabelste Weise geschlossen werden solle.

Spa-

Spanien antwortete: Es wolle diese Untersuchung geschehen lassen und solle Franckreich die Sache entscheiden. Das Gesuch wegen des Commercien-Tractats bewillige es auch.

2. Verlangte Groß-Britannien: Es solten dessen Unterthanen alle diejenige Freyheiten, Rechte und Vorzüge, welche Spanien bishero denen Unterthanen der Cron Franckreich, oder einiger anderen Nation, deren man am meisten favorisiret, gegönnet hat, oder noch weiter gönnen möchte, auch angedeyhen lassen.

Spanien antwortete: Wann zwischen beeden Cronen Friede geschlossen werde, wolle der König es auf das kräfftigste bewilligen.

3. Begehrte Groß-Britannien: Man solte die Vortheile und Ausnahm von denen Abgaben, welche sich auf 15. vom 100. des Profits erstrecken, von denen Waaren, welche in Engelland gewachsen oder verfertiget worden, würcklich angedeyhen lassen.

Spanien antwortete: Es solte geschehen, so bald der Friede zwischen beeden Cronen geschlossen und ausgewechselt seye.

4. Sagte der König in Groß-Britannien: Es solten denen Britannischen Kauffleuten alle diejenige Freyheiten und Concessionen, welche die Könige in Spanien allezeit denenselben ertheilet hät-

håtten, sonderlich diejenige, welche in dem An. 1667. errichteten Madritischen Tractat bedungen worden, durch den künfftigen Frieden vollkommen beståttiget werden, wie sie auch durch den Utrechtischen Tractat in der That beståttiget seyen, daß also die Nation die Handlung auf den Fuß der vorerwehnten Tractaten und namentlich so, wie sie zur Zeit König Carls II. gewesen, treiben dörffe.

Spanien bewilligte es auch auf den Fall, wann es zu einem Frieden komme.

Der 5te Punct des Königs in Groß-Britannien gienge dahin: Die Englische Kauffleute solten von ihren Waaren, welche sie nach Spanien bringen, keine mehrere Abgaben bezahlen, als zur Zeit König Carls II. üblich gewesen.

Spanien antwortete: Es werde am besten seyn, wann man sich durch beederseitige Commissarien eines gewissen Tarifs vergleiche.

Endlich so verlangte Groß-Britannien: Was die Art und Weise, solche Abgaben zu bezahlen, anbelange, so solle es an den Zollståtten damit gehalten werden, wie zur Zeit König Carls II. und denen Groß-Britannischen Kauffleuten bey der Bezahlung derjenige Nachlaß und andere Vortheile angedeyhen, welche damals üblich waren.

Spanien antwortete: Der König wolle wegen dieses Punctens Erkundigung ein-

einziehen, verlange aber auch hiebey nichts, als was zur Zeit seiner Vorfahren üblich gewesen seye.

Aber hiebey bliebe es, ohne, daß man zu einem förmlichen Tractat gekommen wäre.

§. 22.

Um die Zeit, als Anno 1729. das Parlament eröffnet werden solte, wurde zur Vertheidigung des Königlichen Ministerii eine Schrifft bekannt gemacht, darinnen sonderlich der Vorwurff abgelehnet wurde, daß man sich geweigert hätte, denen, so Schaden erlitten, den Beystand, so man ihnen hätte leisten können, zu verleihen, ja gar denen, die sich selbsten zu helffen Lust gehabt, durch Verweigerung der Repressalien-Briefe, es nicht vergönnet hätte, da sonderlich gezeigt wird, daß Spanien in der letzteren Zeit nicht mehr Schiffe hinweggenommen habe, als gleich nach dem Utrechtischen Frieden; daß die Repressalien schon resolvirt gewesen seyen; nachdeme aber Spanien die Præliminarien angenommen, hätten sie nicht mehr statt gehabt; Die Königliche Escadern aber hätten nicht nur Befehl gehabt, die Handlung zu beschützen, sondern es auch würcklich gethan. Ingleichem wurde der Inhalt derer Friedens-Præliminarien gegen die Einwürffe derer Widrig-Gesinneten vertheidiget.

Vertheidigung des Englischen Ministerii.

§. 23.

§. 23.

Der Englischen Kauffleute Beschwerden An. 1729.

Als sich aber das Parlament versammlete, übergaben die nach West-Indien handlende Kauffleute demselben viele Bittschrifften, darinnen sie sich äusserst über den Schaden beschwerten, den sie bishero durch der Spanier Raubereyen erlitten hätten, und daß, weil man keine Repressalien brauchen dörffe, ihrer Handlung der Untergang bevorstehe; daß die Englische Unterthanen, so in der Spanier Hände fielen, von denenselben auf eine grausame Weise mißhandlet würden, u. s. w.

§. 24.

Parlaments-Schluß.

Das Parlament fassete darauf den Schluß: Daß seit dem Anno 1713. zu Utrecht geschlossenen Frieden bis daher die Handlung und Schifffahrt der Groß-Britannischen Nation nach ihren Colonien und von diesen Colonien nach Groß-Britannien durch die beständige Raubereyen der Spanier, welche sich Güter von grossem Werth bemächtiget, und eine grosse Anzahl Englischer Schiffe weggenommen und für gute Prisen erkläret hätten, sehr unterbrochen worden seye, zu grossem Schaden der Unterthanen dieses Königreichs und zu einer offenbaren Verletzung der zwischen beeden Cronen obhandenen Verträge. Es wurde auch dieses dem Könige in einer Addresse

fürgestellt und er verspräche, sich der Sache anzunehmen.

§. 25.

Als hiernächst Anno 1729. der Sevilische Tractat zwischen Franckreich, Groß-Britannien und Spanien geschlossen wurde, erneuerte man darin Art. 1. die vorige Friedens- und Commercien-Tractaten und verspräche, einander die hergebrachte Freyheiten und Rechte in Handlungs-Sachen zu garantiren. Ferner wurde Art. 4. u. s. w. verabredet, daß die Englische Handlung wiederum auf den Fuß so wohl in Europa als Indien solte hergestellet werden, wie sie nach denen vor Anno 1725. geschlossenen Tractaten seyn sollen; dahero beederseits ohnaufhaltlich die nöthige Befehle ausgestellet werden solten, besagte Commercien-Tractaten zu erfüllen und die Handlung vollkommen wiederum auf den Fuß derselbigen herzustellen. Der König in Spanien solle ehestens den Schaden ersetzen, welcher in Europa nach der in denen Friedens-Præliminarien Anno 1727. gesetzten Zeit, in America aber nach dem 22. Jun. 1728. durch weiters verübte Feindseligkeiten verursachet worden seye, und wolle der König in Spanien scharff verbieten, daß seine Unterthanen dergleichen Gewaltthätigkeiten künfftig nimmer begehen, da hingegen der König in Groß-Britannien in dergleichen Fällen ebenfalls

Sevilischer Tractat zwischen Engelland, Franckreich und Spanien An. 1729.

den Schaden ersetzen und die zu Erhaltung Friedens, Ruhe und guten Einverständnisses nöthige Befehle ergehen lassen wolle.

Es sollen von beeden Theilen Commissarien ernannt werden, die sich innerhalb vier Monaten nach Auswechslung der Genehmhaltung dieses Tractats, oder, wo möglich, noch bälder an dem Spanischen Hofe zusammen thun und untersuchen, auch entscheiden sollen, wie es wegen der innerhalb vorbestimmter Zeit ein- oder anderer Seits auf der See hinweggenommenen Schiffen oder Effecten solle gehalten werden. Eben diese Commissarien sollen auch die vorgebliche in das Handlungs-Wesen in Europa und West-Indien eingeschlichene Mißbräuche nach denen Tractaten untersuchen und entscheiden, und so auch alle andere sich auf Tractaten gründende Ansprüche in America, es betreffe die Gräntzen, oder anderes, ꝛc. Was nun diese Commissarien also entscheiden würden, solle von beeden Königen innerhalb sechs Monaten vollzogen werden.

Hiebey waren noch besondere Articul, dieses Inhalts: 1. Unter denen vor An. 1725. geschlossenen Tractaten seynd zu verstehen der Utrechtische Friedens- und Commercien-Tractat vom 13. Jul. und 9. Dec. 1713. nebst dem darin begriffenen Madritischen Tractat von An. 1667.

und denen darinnen vermeldeten Ceduln; der Madritische Tractat vom 14. Dec. 1715. der Assiento-Tractat vom 26. Mart. 1713. und der Erklärungs-Tractat darüber vom 26. May 1717. welche alle, von dato an, auch währender obberührter Commissarischer Untersuchung, vollzogen werden sollen, und wolle der König in Spanien an alle seine Vice-Rois, Gouverneurs und andere Ministers, so etwas damit zu thun haben, in Europa und Indien die nöthige Befehle ergehen lassen; diesem ohne Verzug und Auslegung nachzukommen. Hingegen will auch der König in Groß-Britannien Befehl ertheilen, daß die Handlung der Spanier, wann es in etwas fehlen solte, auf den Fuß obbesagter Tractaten wieder hergestellet und selbige genau beobachtet werden sollen.

2. Alle Schiffe, Waaren und Effecten, so nicht wegen verbotener Handlung weggenommen oder arrestiret worden und in denen Spanischen Häfen in Europa oder Indien, genugsam erweißlicher Massen, angehalten oder confisciret worden seynd, besonders das Schiff: der Printz Friderich und dessen Ladung, sollen unverzüglich wiedrum losgegeben werden und zwar, was noch gegenwärtig ist, in natura, widrigen Falles aber nach dem rechten und wahren Werth, welcher, wann es nicht indessen schon

geschehen ist, nach denen hinlänglichen Berichten gesetzet werden solle, welchen die Eigenthümere denen Obrigkeiten derer Orten zu geben haben, woselbst die Schiffe, 2c. weggenommen worden. Der König in Groß-Britannien aber will seiner Seits ein gleiches thun. Wo aber die Gültigkeit eines solchen Arrests oder Confiscation nicht klar genug ist, darinnen sollen obbesagte Commissarien, nach geschehener der Sachen Untersuchung, einen denen Tractaten gemässen Schluß ergehen lassen.

§. 26.

Anmerckungen darüber.

In gewissen damals zum Vorschein gekommenen Anmerckungen über diesen Tractat wurde behauptet, daß derselbe auch deßwegen sehr vortheilhafftig für Groß-Britannien seye, weilen die meiste Schiffe zu einer Zeit, da es denen Tractaten nach nicht seyn können, wie auch auf Befehl und zum Nutzen des Königs in Spanien, hinweggenommen worden seyen, also auch in seinen oder seiner Bedienten Handen seyen und unwidersprechlich zurückgegeben werden müssen; es erstrecke sich auch die bedungene Schadloshaltung nicht nur auf das, was die Groß-Britannische Kauffleute seit Anno 1727. erlitten, sondern auf alles, worinnen denen vorigen Tractaten zuwider gehandelt worden. Habe aber ein oder ander Schiff würcklich verbotene Waaren an

Bord

Bord gehabt, so haben die Eigenthümer sich den Schaden selbsten beyzumessen.

§. 27.

Die mehrere Stimmen im Parlament hielten auch dafür, es seye bey diesem Tractat alle nöthige Fürsichtigkeit zu Erhaltung der Handlung und zu Ersetzung der von Engelland erlittenen Schaden gebraucht worden.

Parlaments-Acten deßwegen.

Einige Pairs hingegen meldeten in einer Protestation: Sie wüßten nicht, ob alle zwischen Engelland und Spanien geschlossene Tractaten in allen Articuln so vortheilhafftig seyen, daß sie hätten sollen bestättiget und erneuert werden. Daß die Groß-Britannische Kauffleute ihren erlittenen Verlust an dem Spanischen Hof erweisen sollen, seye hart für sie und der Nation nicht rühmlich. Die Spanische Anforderungen dörfften leicht diese überwägen und was durch die Gevollmächtigte, so den Tractat geschlossen, nicht habe erhalten werden können, werde auch durch Commissarien nicht zu erhalten seyn, indessen aber viel Geld darauf gehen.

§. 28.

Anno 1730. übergaben die Kauffleute dem Parlament neue Klagen über die Spanier und es resolvirte von neuem: Den König zu ersuchen, er möchte fortfahren, seine Bemühung anzuwenden, da-

Neue Klagen und Parlaments-Schluß An. 1730.

damit nicht nur für das Zukünfftige dergleichen Raubereyen verhütet, sondern auch wegen der bereits erlittenen Schaden eine gäntzliche Genugthuung gegeben und denen Engelländern die ununterbrechliche Ausübung ihrer Schifffahrt nach denen Englischen Colonien und von dannen nach Groß-Britannien versicheret werde, worzu sich auch der König verstunde.

§. 29.

Spanien will den Sevilischen Tractat aufheben.

Als aber der Kayser sich dem Sevilischen Tractat widersetzte und Spanien die Weil zu lang wurde, daß Groß-Britannien und die General-Staaten nicht mit Gewalt zur Sache thun wolten; so liesse der König in Spanien Anno 1731. erklären, daß er platterdings nimmer an den Sevilischen Tractat gehalten seyn wolte.

§. 30.

Besinnet sich aber anderst.

Doch nachdeme der König in Groß-Britannien mit dem Kayser zu Wien einen Tractat geschlossen und an Spanien mitgetheilet, erklärete dieses den 6. Jun. 1731. wann das, was wegen des Infantens Carls darinnen verabredet worden, innerhalb fünff Monaten zur Richtigkeit komme, so solten der Erklärung vom 28. Jan. ohnerachtet, alle in dem Sevilischen Tractat vor Groß-Britannien bedungene Vortheile hiemit erneuert und bestättiget seyn.

§. 31.

§. 31.

Als nun dieses geschahe und der Spanische Infant Carl durch Groß-Britannische Beyhülffe in Italien festen Fuß gesetzet hatte, bezeugete sich zwar Spanien etwas freundlicher gegen Groß-Britannien: Es wurde dessen Unterthanen einiges ersetzet und viele favorable Befehle ihretwegen erlassen; so giengen endlich auch die Conferenzien, Krafft des Sevilischen Tractats, Anno 1732. an; aber die Freude währete nicht lange. Und ist freundlicher gegen Engelland.

§. 32.

Dann viele Königlich-Spanische Befehle blieben unbefolget und die Spanier machten bey denen Conferenzien solche Rechnungen ihres von Groß-Britannien erlittenen Schadens, daß dieses nicht nur nichts an Spanien für seine erlittene Schäden zu forderen gehabt hätte, sondern ihme auch noch darzu ein grosses hätte hinaus bezahlen müssen. Es fiengen auch die Klagen der Engelländer über die fortwährende Wegnahm ihrer Schiffe bald wieder von neuem an, ja Groß-Britannien fienge gar an, Repressalien zu gebrauchen, (die jedoch auf der Englischen Kauffleute eigenes Ansuchen bald wieder aufgehoben wurden,) da hingegen Spanien der Sud-See-Compagnie Tractaten-mäßiges Schiff nicht mehr passiren lassen wolte. So aber nicht lang währet.

§. 33.

Vergebliche Tractaten

Endlich thate Spanien der Sud-See-Compagnie den Vorschlag: Sie solte die Absendung eines Schiffes nach West-Indien unterlassen, dagegen aber wolte Spanien ihro entweder etliche pro Cent von denen aus America kommenden Gütern zu gut gehen lassen, oder die Abgaben in Spanien auf die Englische Waaren verringeren; es wolte sich aber die Compagnie weder zu dem einen noch anderen entschliessen. Die Conferenzien zu Madrit wurden An. 1735. auch abgebrochen, ohne, daß man zu einem Vergleich hätte gelangen können.

§. 34.

und Beschwerden.

Indessen continuirten die Spanier ihre Klagen über der Engelländer unerträgliche und Spanien höchst-nachtheilige heimliche Handlung nach denen Spanischen West-Indischen Provinzien, und die Engelländer über der Spanier unter diesem Vorwand gegen ihnen ausübende Gewaltthätig- und Grausamkeiten, welches so fort dauerte bis auf An. 1737. da Spanien der Sud-Compagnie die Erlaubniß, ein Schiff nach dem Spanischen West-Indien zu schicken, abschlug, worüber in Engelland alle alte und neue Klagen rege wurden, und der Groß-Britannische Minister in Spanien drunge nicht

nicht nur auf diese Erlaubniß, sondern auch auf eine categorische Erklärung über alle seine bisherige Vorstellungen.

§. 35.

Sonderlich geschahe dieses den 10. Dec. 1737. Solche Vorstellung betraffe 1. die weggenommene oder beraubte Schiffe, 2. die Visitirung der Groß-Britannischen Schiffe, mit dem Anhang: Wann gegen alles Vermuthen, die Englische auf die Gerechtigkeit und Tractaten gegründete Vorstellungen den erwünschten Effect nicht hätten, würde sich der König in Groß-Britannien genöthiget sehen, seinen Unterthanen diejenige Genugthuung zu verschaffen, welche sie Krafft besagter Tractaten und des Völcker-Rechts forderen könten.

Englische Vorstellung an Spanien An. 1737.

§. 36.

Spanien antwortete auf beedes, mit dem Gegen-Anhang: Gleichwie des Königs grosse Billichkeit und sein aufrichtiges Verlangen, mit dem König in Groß-Britannien in dem vollkommensten guten Verständniß zu leben, auch seinen Unterthanen alle Rechten und Freyheiten, deren sie in Handlungs-Sachen zu geniessen haben sollen, zu erhalten, ihne bewogen haben, Befehl zu ertheilen, den Schaden, welcher denen Engelländern geschehen seyn möchte, wiederum zu erse-

Spanische Antwort.

ersetzen, wann die Klagen erwiesen seyn würden; also könte hinwiederum Spanien sich nicht entbrechen, seinen Unterthanen diejenige Sicherheit zu verschaffen, welche sie nach eben diesen Tractaten und dem Völcker-Recht haben sollen, wann man an Seiten Groß-Britanniens aus ungleicher Einbildung, oder aus Mangel des rechten Verstands derer Tractaten, in der Handlung einigen Excess begehen würde.

§. 37.

Englische Replic.

Der Englische Minister replicirte, auf Befehl seines Hofes: Die gegebene Antwort seye nicht hinlänglich und der denen Tractaten gegebene Sinn denenselben nicht gemäß: Der König von Groß-Britannien erwarte von der Billigkeit des Königes in Spanien, daß er ihne nicht nöthigen werde, seine eigene Ehre zu vertheidigen und, um seinen Unterthanen zu ihrem gebührenden Recht zu verhelffen, seine Zuflucht zu solchen Mitteln zu nehmen, welche mit der Freundschafft nicht bestehen könten, die der König doch zwischen beeden Cronen zu erhalten trachte.

§. 38.

Und Parlaments-Resolution.

Es resolvirte auch das Groß-Britannische Parlament unter anderen: Es schiene, daß ihres Königes bisherige gütliche und denen Tractaten gemäße Vorstel-

stellungen gantz ohnnütz und von keiner Würckung seyen; wo nun dieselbige noch ferner den verlangten Effect nicht thäten, eine würckliche Genugthuung und Sicherheit zu erhalten, wolten sie den König in allem deme unterstützen, was zu Erhaltung seiner Ehre und der Groß-Britannischen Handlung, Schiffahrt und zum gemeinen Besten des Königreichs würde für gut gefunden werden.

§. 39.

Deme zu Folge wurde der Admiral Haddock mit einer starcken Escadre nach der Strasse gesandt, welches Spanien als ein Mittel ansahe, wodurch man ihme einen Vergleich abzwingen wolle, so aber wider seine Ehre lauffe; indessen gabe es doch seinem Minister zu Londen Vollmacht, wegen eines Vergleichs zu handlen, welcher auch den 9. Sept. 1738. zu Stande kame. Convention von An. 1738.

§. 40.

Alleine der König in Spanien fügte der Ratification allerhand Clausuln bey, welche Groß-Britannien durchaus nicht eingehen wolte, sondern eine pure Ratification verlangte. Spanien nimmt sie nicht pur an.

§. 41.

Hierüber fienge man eine neue Handlung an und vergliche sich endlich im Pardo einer neuen Convention. Ehe Neue Convention de An. 1739.

aber

aber dieselbe unterzeichnet wurde, erklärete der Spanische Staats-Secretarius den 10. Jan. 1739. dem Englischen Minister schrifftlich, daß, wann die Assiento-Compagnie ihre schuldige 68000. Pf. Sterling nicht innerhalb einem kurtzen Termin an Spanien bezahle, dieses den Assiento-Tractat zu suspendiren befugt seye.

Hierauf wurde den 14. Jan. die Convention unterschrieben, Spanien versprache, ein gewisses Stück Geld zu bezahlen und die übrige Strittigkeiten solten durch Commissarien, welche in einem Separat-Articul zugleich ernennet wurden, innerhalb acht Monaten abgethan werden.

Spanien übersandte auch gleich seine Ratification mit der Convention nach Engelland und die Conferentien nahmen ihren Anfang. Der König in Groß-Britannien gabe seinem Parlament Nachricht davon und dieses wünschte ihme Glück darzu.

§. 42.

Selbige wird in Engelland angefochten. Indessen waren doch viele in Engelland mit der Convention nicht zufrieden und fochten sie in offentlichen Schrifften an, daß dadurch weder für das Vergangene Genugthuung, noch für das Künfftige Sicherheit verschaffet worden seye. Wegen des Ersteren habe man 1. der Engelländer Schäden nicht alle, noch so

hoch,

hoch, wie sich gebühret, berechnet, 2. man habe denen Spaniern allerley Gegen-Forderungen zugestanden, da man ihnen doch von Rechtswegen nichts schuldig seye, 3. die Nation solle grösten Theils mit dem Geld bezahlt werden, welches die Süd-See-Compagnie zuvor an Spanien entrichten solle, da sie doch Gegen-Anforderungen habe, 4. man habe noch über dieses Spanien an der liquidirten Summe freywillig 45000. Pfund nachgelassen, also, daß alles, was Spanien für so viele zugefügte Schäden zu bezahlen habe, sich nur auf 95000. Pf. belauffe.

Eben so wenig Sicherheit seye fürs Zukünfftige verschaffet; denn es sey alles auf Tractaten ausgesetzt, aus denen nichts werden würde, da doch der Groß-Britannischen Nation Recht, nach America zu schiffen, und der Spanier Gewaltthätigkeiten, unlaugbar und so auch unmöglich seye, daß die Engelländer von den Spanischen Küsten in America entfernet bleiben könten.

§. 43.

Hinwiederum aber wurde die Aufführung des Ministerii in diesem Stück und die geschlossene Convention in anderen offentlichen Schrifften vertheidiget, darin es heißt: Entweder habe man sich zum Krieg mit Spanien entschliessen, Und vertheidiget.

oder

oder die Convention annehmen müssen. Das Erste wäre nicht räthlich gewesen, dann es hätte die Englische Handlung nach Spanien, so eine derer wichtigsten seye, dadurch einen grossen Stoß leiden können und andere Potenzien würden solche an sich gezogen haben; der Ausgang eines Kriegs seye ungewiß; man hätte Millionen anwenden müssen, um 1000. zu bekommen; man hätte zwar Spanien Schaden zufügen, aber so wohl in Europa als West-Indien keine Eroberungen machen oder behaupten und der Handlung dadurch einen Nutzen ziehen können; die Englische Handlung würde durch die Capers ruiniret worden seyn, ohne daß man sich dieses Schadens anderwärts wieder hätte erholen können; Groß-Britannien hätte sich auf keine Alliirte, Spanien aber auf das mächtige Franckreich zu verlassen gehabt; wann man auch denen Gallionen den Weg nach Europa hätte sperren können, so noch dahin stehe, würde es mehr andere Nationen, als die Spanier, betroffen haben und jene dadurch gegen Engelland aufgebracht worden seyn. Zuletzt hätte man ja doch einen Tractat schliessen und beede Theile darinnen etwas nachgeben müssen, oder man wäre zu keinem Ende des Krieges gekommen.

Die

Die Convention selber seye dem Parlaments-Schluß gemäß: Dann man habe Schadloshaltung wegen des vergangenen nach der Engelländer eigenen Rechnung; die Spanische Gegen-Forderungen seyen in denen Tractaten von 1721. und 1729. gegründet; den Nachlaß der 45000. Pf. habe man besser thun können, um den Rest in vier Monaten in Londen baar zu empfangen, als wann man sich auf die Königliche Gefälle in West-Indien hätte müssen anweisen lassen; die Engelländer hätten Spanien durch ihre heimliche Handlung und viele offenbare Gewaltthaten auch grossen Schaden gethan, dafür Spanien nichts erhalte. 2c.

Wegen der Sicherheit aufs Zukünfftige aber könne man keine Beschwerden führen, bis die Tractaten zu Ende seyen; was man bey dem Utrechtischen Frieden nicht erhalten können, da Groß-Britannien über Spanien ein viel mehreres zum Voraus gehabt habe, als jetzo, das habe man dermalen noch viel weniger hoffen oder erzwingen können; Spanien dispuitire Engelland das Recht nicht, daß dieses Unterthanen nach ihren Colonien in West-Indien schiffen könten; hinwiederum könne Groß-Britannien nicht läugnen, daß allen anderen Nationen der Handel nach dem Spanischen West-Indien verboten seye, mithin komme es

darauf an, daß man sich bespreche und vergleiche, wie jenes geschehen könne, ohne, daß dem Spanischen Recht zu nahe getreten werde. Die Engelländer selbsten visitirten ja alle Schiffe, so sich ihren Küsten auf 2. Meilen nahen und ihnen im geringsten verdächtig scheinen, nähmen auch solche nach Befinden hinweg, ꝛc.

§. 44.

Auch vom Parlament gebilliget.

Nachdeme hierauf die Convention durch beede Parlaments-Cammern untersucht worden, wurde sie durch die mehrere Stimmen gebilliget, mit dem Anhang: Sie setzten in den König das Vertrauen, es würden in dem zu schliessenden Tractat ihre Beschwerden abgethan und vor allem die Freyheit der Handlung und der Schifffahrt in denen Americanischen Gewässern erhalten werden, als worzu die Groß-Britannische Unterthanen ein unstrittiges Recht hätten, so wohl Krafft des Völcker-Rechts, als der zwischen beeden Cronen geschlossenen Tractaten, worin versehen seye, daß ihre Schiffe ohne Hinderniße von einer Groß-Britannischen Provintz nach der anderen schiffen können, ohne verbunden zu seyn, sich auf freyem Meer visitiren zu lassen und die geringste Verletzung dieser Tractaten zu leiden. Wann aber der Billigkeit hierin nicht Platz gegeben werden wolte, würden die Cammern allem beytreten,

Bayerische Staats-Bibliothek München

treten, was für nöthig würde erachtet werden, die Ehre des Königs und die auf dem Völcker-Recht und denen Tractaten gegründete Gerechtsamen der Nation zu erhalten.

§. 45.

Einiger Pairs Protestation dagegen.

Hingegen setzten 40. Pairs eine Protestation dagegen auf, darinnen sie zehen (von mir unter denen Articuln, wohin sie gehören, bemerckte) Puncten an der Convention aussetzen, deren letzter ist: Man habe dadurch keine Genugthuung erhalten wegen so vieler gegen die Englische Schiffleute verübten Grausam- und Unmenschlichkeiten und wegen der wiederholten Beleidigungen der Groß-Britannischen Flaggen, welches so wohl schädlich als schimpfflich seye.

§. 46.

Erfolg.

Anfangs wurde dem Admiral Haddock Befehl zugeschickt, nach Engelland zurück zu kehren; hernach aber wurde ihme befohlen, zu Gibraltar zu bleiben, und seine Escadre wurde bis auf 28. Schiffe verstärckt.

§. 47.

Neue Conferenzien zu Madrit.

Den 15. May giengen zu Madrit die Conferenzien zwischen denen Groß-Britannischen und Spanischen Ministern an, wobey der letzte darauf drunge, die Escadre des Admirals Haddock zurück zu beruffen, widrigen Falles würde

Spanien das Versprochene nicht bezahlen, weil es wider seine Ehre liesse, sich also gleichsam bedrohen und so wohl die Zahlung, als das, was man bey denen Conferenzien suchte, erzwingen zu lassen, wie es dann auch der Handlung nachtheilig seye und die Kauffleute sich förchteten.

§. 48.

Spanien zahlt das Verspro- chene nicht.

Den 5. Jun. ware der Tag, an welchem Spanien die 95000. Pfund an Engelland in Londen solte bezahlen lassen, es geschahe aber nicht.

§. 49.

Dessen Ursachen.

Spanien liesse auch bekannt machen, warum es diese 95000. Pf. nicht bezahlet habe, nemlich: 1. Weil Groß-Britannien seine Flotte nicht zurück beruffen, sondern sie vielmehr nach Gibraltar, mitten an die Spanische Küsten, beordret und verstärcket habe; 2. weil Groß-Britannien vier Monat verzogen habe, die nöthige Befehle nach Florida und Carolina zu schicken, daß alles in statu quo verbleiben solle, da man hingegen indessen Kriegs-Schiffe, Völcker und Munition hingesandt habe; 3. weil die Süd-See-Compagnie die 68000. Pf. nicht bezahlt und man diese Sache, wider die Convention, zu denen Conferenzien zu Madrit habe ziehen, auch 4. Spanien nöthigen wollen, zu erklären, daß es den

Assien-

Assiento-Tractat nicht suspendiren wolle, welches doch der Erklärung, auf welche man die Convention geschlossen, entgegen seye; 5. weil man an Spanien die Zurückgabe eines nach geschlossener Convention weggenommenen Schiffs platterdings verlangt habe, da doch nach der Convention von dergleichen Fällen in denen Conferenzien hätte gehandelt werden sollen; 6. weil die Instructionen für die Bevollmächtigte ihnen innerhalb sechs Wochen hätten sollen zugeschickt werden, da hingegen Engelland es über acht anstehen lassen; 7. weil Groß-Britannien die freye Schifffahrt in allen Americanischen Meeren als etwas unstrittiges verlangt hätten, da doch nach der Convention bey diesen Conferenzien erst habe untersucht werden sollen: ob es ihme gebühre?

§. 50.

Englische Antwort darauf.

Groß-Britannien antwortete hierauf: Ad 1. In der Convention seye nichts davon enthalten; diese Escadre habe sich währender Tractaten bald zu Porto Mahon, bald zu Gibraltar aufgehalten und man habe nichts dagegen eingewandt; sie habe der Handlung keinen Eintrag gethan, noch Feindseligkeiten begangen; Gibraltar und Porto Mahon gehörten Groß-Britannien, und es könne allda so viele Schiffe halten, als es wolle. Ad 2. Nachdeme der Spanische Minister zu

Londen den 13. (24.) Mart. die Anzeige gethan, daß Spanien die der Convention gemäße Befehle nach Florida habe ergehen lassen, habe Groß-Britannien gleich den 18. (29.) Mart. solches auch nach Carolina gethan. In der Convention stehe nichts, daß man keine Kriegs-Schiffe, Völcker und Munition nach Jamaica absenden solle. Ad 3. Diese Erklärung seye kein Stück der Convention, sondern nur eine Protestation des Königs in Spanien; allenfalls hätte deßwegen die Zahlung der 95000. Pf. nicht können aufgehalten, sondern nur der Assiento - Tractat suspendiret werden: Groß-Britannien habe auch diese Sache nie in die Conferenzien gezogen. Ad 4. Groß-Britannien habe Spanien nur die Unbilligkeit einer solchen Suspension vorstellen lassen. Ad 5. Dadurch, daß man sich an den König und nicht an die zu denen Conferenzien Bevollmächtigte gewandt, seye die Convention nicht übertreten. Ad 6. Von denen Instructionen stehe nichts in der Convention. Ad 7. Weil dieser Punct bey denen Conferenzien habe sollen ausgemacht werden, so habe man ihn ja anführen müssen und zwar so, wie ihn Groß-Britannien ansehe, welches dißfalls nichts mehreres verlange, als Franckreich und die vereinigte Niederlande und was denen Tractaten gemäß seye.

In-

§. 51.

Indessen giengen doch die Conferenzien zu Madrit fort; nachdeme aber die Spanische Bevollmächtigte denen Englischen den 1. Jul. erklåreten: Sie kŏnten von der Anhaltung, Visitir- und Examinirung aller Schiffe, welche in denen Americanischen Wassern schifften, nicht abstehen, weil es ein unzertrennliches Recht und Zugehŏrde der Cron und ihrer Herrschafft über diese Meere seye; so wurden die Conferenzien abgebrochen. Die Conferenzien werden abgebrochen.

§. 52.

Der Kŏnig in Groß-Britannien liesse darauf den 21. Jul. eine Proclamation ergehen, daß seinen Unterthanen Repressalien-Briefe gegen die Cron Spanien und deren Unterthanen ertheilet werden solten. Man erlaubet Repressalien gegen einander.

Der Kŏnig in Spanien dagegen erlaubte den 20. Aug. Gegen-Repressalien wider Groß-Britannien.

§. 53.

Endlich erklårete der Kŏnig in Groß-Britannien den 30. Oct. 1739. den Krieg gegen Spanien. Als Ursachen werden angeführet: Daß sich Spanien vieler Englischer Schiffe, wider das Vŏlcker-Recht und die zwischen beeden Potenzien obhandene Tractaten, bemåchtiget, an de- Groß-Britannie erklårt den Krieg gegen Spanien.

denen Schiffsleuten barbarische Grausamkeiten begangen und die Englische Flaggen äusserst verschimpfft hätte. Gegen alles dieses seye keine Genugthuung zu erhalten gewesen, sondern Spanien wolle sich vielmehr die der Englischen Handlung äusserst schädliche Freyheit anmassen, alle Schiffe in denen Americanischen Gewässern anzuhalten und zu durchsuchen, worzu es doch nicht befugt seye. Es habe auch sonst denen Tractaten, so wohl durch Zoll-Erhöhungen, als Verletzung anderer Freyheiten, zuwider gehandelt, die in der Convention versprochene Summ Geldes nicht bezahlt und Gegen-Repressalien erlaubt. ꝛc.

§. 54.

Spanien thut ein gleiches.

Spanien hinwiederum erklärete den Krieg gegen Groß-Britannien unter dem 28. Nov. ebenfalls, liesse auch hernach noch in einem besonderen Manifest seine Aufführung rechtfertigen und die Groß-Britannische Gründe widerlegen. Das Hauptwerck kommt darauf an: Die vorgebliche Gewaltthätigkeiten seyen unerwiesen, wohl aber hätten die Engelländer dergleichen und Grausamkeiten gegen die Spanier begangen; die von Groß-Britannien verlangende Freyheit der Schifffahrt seye in keinen Tractat gegründet, Spanien höchstnachtheilig und nur auf die Ausbreitung jenes verbotenen Han-

Handels nach dem Spanischen West-Indien angesehen; die Zölle erhöhen seye ein Recht, so allen Souverainen zukomme und dessen sich Engelland selbst bediene; nachdeme Groß-Britannien mit Repressalien fürgegangen, habe Spanien wohl Gegen-Repressalien brauchen können; Groß-Britannien habe sich vielfältiger Ubertretungen der Tractaten schuldig gemacht; daß Spanien die in der Convention versprochene Summ nicht bezahlet, daran seye Groß-Britannien aus oben angeführten Ursachen selber Schuld; Groß-Britannien habe schon zu End Maji Befehl nach America geschickt, Feindseligkeiten gegen Spanien anzufangen, da man doch noch zu selbiger Zeit Conferenzien zu Madrit gepflogen und die Repressalien erst den 21. Jul. in Londen bekannt gemacht worden seyen.

§. 55.

Das erste Jahr ware in so fern für Groß-Britannien glücklich, indeme es Porto Bello einnahme und die Vestungs-Wercker, wie auch hernach das Fort Chagra, ruinirte; hingegen nahmen die Spanische Capers denen Engelländern sehr viel Schiffe weg. Das andere Jahr aber thaten die Englische Flotten gar nichts, und die von ihnen unternommene Belagerung St. Augustin mußte wieder aufgehoben werden. Francreich wolte Erfolg.

Anfangs einen Mittler abgeben, erklärete sich aber hernach immer mehrers für Spanien und so stehen die Sachen jetzo, da ich dieses schreibe.

§. 56.

Schrifften von gegenwärtiger Sache.

Schrifften.

Rousset le Procés entre la Grande-Bretagne & l'Espagne, ou Recueil des Traitez, Conventions, Mémoires & autres Piéces, touchant les Demêlez entre ces deux Couronnes; Haag, 1740. 12.

Défense de la Convention contre les malignes Interprétations des Ennemis de la Paix; in *Roussets* cit. Procés p. 131.

4 Discours pour & contre la Convention; v. *Rousset* l. c. p. 286. seqq.

Examen des Préjugez populaires contre la Convention & le Traité avec l'Espagne; in *Roussets* Procés &c. p. 94.

La grande Question: Guerre, ou point de Guerre avec l'Espagne? examinée impartialement, pour la defense des mesures prises contre ceux, qui prennent plaisir à la Guerre; v. ibid. p. 72.

Lettre

Lettre d'un Gentilhomme à Londres, à un de ses Amis en Hollande, du 23. Juin. 1739. beym *Rousset* l. c. p. 163.

Réponse à la dite Lettre; ibidem p. 168.

Parallele de la Conduite de sa Majesté Catholique avec celle du Roi Britannique, tant en ce, qui a précedé la Convention du 14. Janv. 1739. qu' en ce, qui est arrivé ensuite, jusqu' à la Publication des Repressailles & à la Declaration de Guerre; beym *Rousset* l. c. p. 257.

Raisons justificatives, qu'a euës le Roi d' Espagne de ne pas payer les 95000. Liv. Sterl. stipulées dans la Convention, signé au Pardo le 14. Fevr. 1739. beym *Rousset* l. c. p. 179.

Examen d'une Brochure, intitulée: Raisons &c. ibid. p. 191.

(0)

V.

Kurtze Actenmäßige Nachricht wegen der Gonzagischen Familie Ansprach auf das Hertzogthum Mantua.

§. 1.

Nachricht von Mantua.

Mantua ist ein Hertzogthum in dem oberen Theil Italiens, oder der Lombardie, so an das Venetianische, Modenesische, Mayländische und Ferrarische oder Päbstliche gräntzet.

§. 2.

Linien des Hauses Gonzaga.

Es wurde solches von dem Hause Gonzaga beherrschet, welches sich im vierzehenden Jahrhundert in die Mantuanische und die Linie der Grafen von Novellara theilete.

Aus jener wurde Anno 1433. Johann Frantz der erste Marggraf und Friderich II. Anno 1530. erster Hertzog zu Mantua.

Johann Frantzens Enckel theilten sich in drey Linien; von der Ersten stammeten die Hertzoge zu Mantua her, von der

Zwey-

Zweyten die Fürsten zu Sabionetta und Bozzolo, und von der Dritten die Fürsten von Castiglione.

Die Erste theilten sich aber wieder im sechzehenden Jahrhundert in die Linien von Mantua und Guastalla.

§. 3.

Hertzog Ferdinand Carl, der letzte von der Mantuanischen Linie, nahme in dem Spanischen Successions-Krieg Franckreichs und dessen Alliirter Parthie, wurde aber darüber, nachdeme die Kayserliche in Italien die Oberhand bekommen, nicht nur aus dem Land vertrieben, sondern auch unter dem 30. Jun. 1708. (an welchem Tage, oder, nach anderen, etliche Tage zuvor, er ohne Hinterlassung einiger Descendentz starb,) in die Acht erkläret.

Die Mantuanische kommt um Mantua und stirbt aus.

§. 4.

Das Churfürstliche Collegium hatte An. 1707. den 2. May in diese Achts-Erklärung gewilliget, jedoch in Ansehung der Lande mit dem Beding, daß mit des Hertzogs, als eines Reichs-Aechters, Landen, nach Inhalt des 29. Articuls der Josephinischen Wahl-Capitulation, verfahren werden solte, welcher dahin gehet: Die verwürckte Reichs-Lehen solten zu Unterhaltung des Reichs, der Röm. Könige und Kaysere beybehalten, eingezogen und incorporiret werden.

Schluß des Churfürstlichen Collegii.

§. 5.

§. 5.

Kayser Joseph trennet einiges von dem Mantuanischen.

Alleine Kayser Joseph gabe von des geächteten Hertzogs Landen das Hertzogthum Montferrat und dessen Dependentien, so schon Anno 1703. vom Kayser Leopold an Savoyen auf den Erledigungs-Fall versprochen worden ware, diesem Hertzog, und belehnete ihne gleich A. 1708. damit offentlich.

§. 6.

Mantua aber will er selbst behalten.

Mantua aber hätte Oesterreich gerne für sich behalten und Mayland incorporirt. Deßwegen liesse es an denen Chur-fürstlichen Höfen fürstellen: Je mehr dem Röm. Reich und dem gemeinen Wesen an diesem Hertzogthum, und besonders an der Vestung Mantua, gelegen seye, desto sorgfältiger und nachdrücklicher seye derselben beständige Beybehalt- und sichere Verwahrung zu beobachten; Dieses aber seye am allerersten durch das jederzeit in hinlänglicher Verfassung stehende Haus Oesterreich zu bewerckstelligen, welches ohnehin diese Lande dem Feind, ohne Zuthuung oder Bonificirung des Reichs, entrissen und bishero mit grossen Kosten erhalten habe, auch, dem gemeinen Wesen zum Besten, ansehnliche Stücke von dem Hertzogthum Mayland habe müssen trennen lassen. Die Erfahrung der vorigen Zeiten und des gegenwärtigen Krieges belehre, daß aus dieser

Ve-

Vestung fürnemlich denen Oesterreichischen Landen ein unersetzlicher Schade vom Feind zugefüget und dadurch viele Jahre die Progressen der Kayserlichen Waffen in Italien gehemmet worden seyen, worüber viele Millionen Geldes und viele 1000. Soldaten verlohren gegangen; Mayland seye durch die Dismembration so geschwächet, daß es nimmer sich selber, vielweniger die Kayserliche Autorität in selbigen Gegenden, erhalten könne, sondern anderwärts her unterstützet und zu solchem Ende der Weg zu Mantua ohnumgänglich offen behalten werden müsse. Einem Röm. Kayser, der das Reich nur auf Lebenslang habe, könne nicht zugemuthet werden, grosse Kosten auf diese Vestung zu wenden, also werde dem Reich besser gerathen seyn, wann Mantua in Oesterreichischen Händen gelassen werde, massen diesem Hause selbst am meisten daran gelegen seye, daß es in gutem Stand bleibe und nicht durch Unvorsichtigkeit, Boß- oder Schwachheit wiederum in feindliche Gewalt gerathe.

§. 7.

Der Churfürsten Erklärung.

Nun sollen zwar hierauf die meiste Herren Churfürsten sich für Oesterreich willfährig erkläret haben, sie erwehnten aber auch dabey des Hauses Guastalla machender Ansprache und der Billigkeit derselben Erledigung, so dann gaben sie

diese

diese ihre Erklärungen nur einzeln von sich; hingegen ist die Sache, wenigstens zu Kayser Josephs Zeiten, nicht, wie es in der Kayserlichen Wahl-Capitulation erfordert wurde, an das versammlete Churfürstliche Collegium gebracht und von demselbigen collegialiter darein bewilliget worden.

§. 8.

Guastallischer Widerspruch.

Den grösten Anstand machte, daß der Hertzog zu Guastalla, als nächster Agnat der ausgestorbenen Mantuanischen Linie, auf deren Verlassenschafft, zumalen Mantua, als ein altes Gonzagisches Stamm-Lehen, Anspruch machte und zwar dieses so wohl Krafft gemeiner Rechte, als des Regenspurgischen Friedens de An. 1630. §. 4. und darauf erfolgten Verzichts des Hertzogs zu Guastalla auf Mantua, worinnen ihme die Mantuanische Succession vorbehalten worden ware, wann Hertzog Carls zu Nevers Manns-Stammen absterben würde.

§. 9.

Kayserliche Antwort darauf.

Kayserlicher Seits hielte man aber dieses Gesuch für ungegründet, weil die Felonie von dem Hertzog zu Mantua unmittelbar gegen den Kayser, als seinen Lehen-Herrn, begangen worden seye, welchen Falls des Vasallen Lehen dergestalt verwürcket würden, daß sie dem Lehen-Herrn, mit Ausschliessung aller Agnaten, heim-

heimfielen, wie dieses auch das Chur-fürstliche Collegium selbst erkannt habe; Durch den dem Verzicht de An. 1630. angehängten Vorbehalt habe dem Lehen-Herrn dieses Recht nicht entzogen werden können; daß andere Agnaten mit ihrer Vettern verwürckten Lehen belehnet worden, seye aus Gnaden geschehen und mache keine Folge. Gleichwohlen seye kein Zweiffel, daß, bey anderweiter Verwendung Mantua, der Kayser auf des Hertzogs zu Guastalla und seines Hauses bessere Versorgung bedacht seyn werde.

§. 10.

Oesterreich tractiret Mantua als ein Erb-Land, aber mit Widerspruch.

Hierüber starb Kayser Joseph und die Interims-Regentin derer Oesterreichischen Erb-Landen liesse seinem Herrn Bruder in dem Mantuanischen huldigen. Dieses wurde aber von denen Churfürsten nicht wohl aufgenommen, ob man gleich es Oesterreichischer Seits mit denen damaligen Umständen in Italien entschuldigte. Es erliessen auch die Reichs-Vicarien an den zu Mantua commandirenden General Verordnungen, zum Anzeigen, daß man Mantua als eine Reichs- und nicht als eine Oesterreichische Domaine ansehe.

§. 11.

Guastallische Vorstellung

Als es darauf zu einem neuen Kayser-Wahl-Tag kame, liesse der Hertzog von Guastalla demselben seine Gerechtsamen

auch

bey dem Kayser-Wahl-Tag.

auch vorstellen und zeigen: Die Longobardische Lehen-Rechte, worauf man sich beziehe, seyen ungerecht, nicht im Gebrauch und in Reichs-Lehen nicht applicabel; dieser Satz würde auch für die Teutsche Reichs-Stände gefährliche Folgen haben; die Churfürsten hätten das, was sie von Einziehung des Hertzogthums zu des Reichs Cammer gemeldet, nur von des Aechters Lebzeiten verstanden, auf dessen Abgang aber die Guastallische Gerechtsamen erkannt; der Kayser habe Guastalla mit Sabionetta und Bozzolo belehnet, als diese Linie des Hauses Gonzaga ausgestorben: Nun seye aber der Guastallischen Linie Ansprach auf Mantua eben so gegründet, wie auf jene; von diesen Rechten heisse es in dem Regenspurgischen Frieden: Damit der Hertzog von Guastalla seinen ihme an der Mantuanischen Succession zustehenden Gerechtsamen absage, so überlässet ihme der Kayser, ꝛc. und wann diese Linie nach Abgang der von Nevers kein Erb-Folge-Recht gehabt hätte, würde der Kayser nicht gelitten haben, daß Guastalla sich die Succession auf solchen Fall vorbehielte. ꝛc.

§. 12.

Churfürstlicher Schluß darauf.

Es würckte auch dieses so viel, daß nicht nur Chur-Pfaltz sich des Hauses Guastalla besonders annahme und in den zwantzigsten Articul der Wahl-Capitulation

lation Kayser Carls VI. einige neue Puncten kamen, welche, nach dem Bericht derer, die der Wahl mit beygewohnet, ihre Absicht auf diese Mantuanische Successions-Sache haben; sondern es erliesse auch das gesammte Churfürstliche Collegium den 23. Dec. 1711. an den neuen Kayser ein Vorstellungs-Schreiben: Er werde sich die fordersame Untersuchung dieses Fürstlichen Hauses Anspruchs nicht mißfallen lassen, auch geruhen, sich mit dem Churfürstlichen Collegio, dißfalls, als über einer von der Haupt-Sache der Acht herrührenden Folge, zu vernehmen und mit dessen Beyrath und Einwilligung dem Haus Guastalla dasjenige zulegen, was der Justitz und Billigkeit gemäß seye, zumalen es ein so importantes als ansehnliches Hertzogthum betreffe; inzwischen möchte sich der Kayser Guastalla, wegen dessen ohnedem weniger und erschöpffter Lande, folglich einem solchen Fürstlichen Geblüt gebrechender Subsistentz, empfohlen seyn lassen.

§. 13.

Alleine die Sache bliebe doch hernach, wie zuvor. Es kame zwar in Vorschlag: Guastalla ein Æquivalent zu geben; man konte oder wolte aber keines finden. Und eben so wenig practicabel fande man, daß Oesterreich die Stadt Mantua mit einem gewissen Bezirck, Guastalla Erfolg.

aber das übrige haben solte, indeme Guastalla die Stadt und besagten Bezirck ebenfalls verlangte, und Oesterreich vermeynte, es müsse alles beysammen bleiben, wann der Zweck erhalten und die nöthige Kosten davon bestritten werden solten.

§. 14.

Acta zu Utrecht, Solchemnach wandte sich der Hertzog von Guastalla an den Friedens-Congreſs zu Utrecht und stellte, nebst Darthuung seines Rechts, für, daß es gefährlich seye, Mantua in Oesterreichischen Händen zu lassen, daß auch Mantua demselben zu seinen Italiänischen Erb-Landen nicht unumgänglich nothwendig seye; es erbote sich zugleich, in Friedens-Zeiten 400. Catholische Schweitzer, Teutsche oder Irrländer zu halten und solche dem Kayser zugleich schwören zu lassen; auf den Fall eines von dem Reich oder Oesterreich in Italien erklärten Krieges aber von dem einen oder anderen Besatzung einzunehmen. Es ware aber auch dieses alles umsonst.

§. 15.

Rastatt, Hingegen versprache der Kayser in denen Anno 1714. geschlossenen Rastättischen Friedens-Præliminarien an Franckreich Art. 31. dem Hertzog von Guastalla wegen dieser Ansprach gute und schleunige Justitz wiederfahren zu lassen; doch solte

Deß-

deßwegen die Neutralität in Italien nicht gebrochen, noch ein neuer Krieg angefangen werden. Und eben dieses wurde in dem 31sten Articul des selbigen Jahres zu Baaden gemachten Definitiv-Tractats wiederholet. Beedes aber bliebe ohne Würckung. Baaden,

§. 16.

Bey dem Friedens-Congreſs zu Cambray Anno 1724. verlangte dahero der König in Spanien: Der Hertzog von Guastalla, als Erbe und Nachfolger des Hertzogens zu Mantua, der des Königes Parthie gehalten hätte, möchte wegen seiner Ansprüche klaglos gestellet und ihme dißfalls nöthige Sicherheit verschaffet werden. und Cambray.

Weil aber auf dem gantzen Congreſs nichts ausgemachet wurde, so bliebe auch dieses erliegen, und in dem Jahres hernach zwischen dem Kayser und Spanien geschlossenen Frieden wurde es gar übergangen.

§. 17.

Anno 1730. liesse der Französische Gesandte zu Regenspurg in seine unter der Hand bekannt gemachte Considerations über ein gewisses Kayserliches Commisſions-Decret mit einfliessen: Die traurige Erfahrung belehre, wie wenig die Vorstellungen und das Gutachten des Churfürstlichen Collegii in der Mantuanischen Sache gefruchtet haben. Franckreichs Ahndung

H 2 In

und Kayserliche Antwort. In denen Remarques über diese Considerations aber wird darauf versetzt: Der Kayser besitze Mantua mit einmüthiger Bewilligung des Churfürstlichen Collegii.

§. 18.

Wienerischer Friede An. 1735. Oesterreich bliebe solchemnach immer im Besitz, und man hörte nichts sonderliches mehr, bis auf das Jahr 1735. da der Kayser Art. 5. der zu Wien mit Franckreich geschlossenen Friedens-Præliminarien von neuem versprach: Dem Hause Guastalla wegen seiner Ansprache auf das Hertzogthum Mantua, dem 32sten Articul des Baadischen Friedens gemäß, Justitz widerfahren zu lassen.

und 1738. Und in dem Wienerischen Definitiv-Tractat von Anno 1738. Art. 4. heißt es: Der Kayser und Franckreich wolten darin gemeinschafftlich so verfahren, daß man sehen solle, sie seyen gute Freunde und lassen sich den Ruhestand von Europa angelegen seyn.

§. 19.

Erfolg. Hiebey nun verbliebe es wiederum, bis Kayser Carl VI. starb, da dessen Erb-Prinzeßin so gar, welches bishero von Oesterreich noch nicht geschehen ware, auch den Titul von Mantua annahme.

§. 20.

Guastalla ist noch Einige melden zwar, Hertzog Anton Ferdinand zu Guastalla habe sich A. 1717. für

für seine Ansprach an das Hertzogthum Mantua mit dem kleinen Fürstenthum Guadiana abfertigen lassen; man siehet aber aus dem bishero beygebrachten Actenmäßigen Verlauff der Sache, daß es falsch ist. nicht abgefunden.

§. 21.

Viele hieher gehörige Acta publica findet man in des Herrn von *Zech* gegenwärtiger Verfass. der Kayserl. Regier. in Teutschl. p. 480. seqq. wie auch in denen Actes &c. de la Paix d'Utrecht. T. 5. p. 496. T. 6. p. 541. Unter anderen trifft man am letzten Ort folgende Schrifften an: Schrifften hievon.

Memoire de l'Envoyé de Guastalla. p. 498.

Jura Ser. Ducis Guastallæ da Ducatum Mantuanum; Lateinisch und Frantzösisch, p. 512.

In Mantuani Feudi Juris Responsum pro Vinc. Gonzaga, Duce Guastallæ &c. p. 541. und

Ser. Guastallæ Ducis Replicatio adversus Responsum ab Anonymo Auctore in lucem datum & Ser. Electorum Legatis Ratisbonæ residentibus distributum, contra Jura eidem competentia ad Ducatum Mantuanum deducta & typis impressa; p. 655.

VI.

Kurtze Actenmäßige Nachricht wegen der Strittigkeiten zwischen dem Fürsten zu Ost-Frießland und einigen seiner Land-Stände.

§. 1.

Nachricht von Ost-Frießland.

OSt-Frießland ist ein Fürstenthum in Teutschland, im Westphälischen Craiß, welches an das Teutsche Meer, die Dänische Grafschafft Oldenburg, das Bißthum Münster und den Meerbusen Dollert, (der es von den vereinigten Niederlanden scheidet,) gräntzet.

§. 2.

Kayser Rudolf II. verbietet die Anhänglichkeit an Holland.

An. 1589. verbote Kayser Rudolff II. so wohl dem Grafen zu Ost-Frießland, als seinen Land-Ständen, sich mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlande auf irgend einige Weise einzulassen, welche verdächtig scheinen, oder des Reichs Rechten nachtheilig seyn möchte.

§. 3.

§. 3.

Anno 1594. entstunde in der zu diesem Ost-Frießland gehörigen Stadt Emden ein Tumult wider Graf Edzarden II. zu Ost-Frießland. Der Graf wandte sich an den Kayser, welcher Decreten an die Stadt und die Ost-Friesische Land-Stände zum Vortheil des Grafen erliesse; die Stadt dagegen hängete sich an die General-Staaten der vereinigten Niederlande, welche Kriegs-Schiffe vor die Stadt, auch einige Compagnien Soldaten hinein legten, die Würckung der Kayserlichen Befehle zu hinderen.

Unruhe von An. 1594.

§. 4.

Ermeldte Staaten veranlaßten darneben gütliche Tractaten, welche der Graf anzunehmen rathsam fande und zu Delfft Anno 1595. mit besagter Stadt Emden würcklich schlosse, wobey die General-Staaten die Garantie übernahmen. Doch wurde ausbedungen, daß solches der Ober-Herrschafft und Gerichtbarkeit des Röm. Kaysers und Reichs durchaus unschädlich seyn solte, und die General-Staaten entschuldigten sich in einem Schreiben an den Kayser, daß sie sich in diese Sache gemenget hätten.

Vergleich An. 1595.

§. 5.

Der Graf klagte aber gleich darauf, daß die Stadt Emden dem Vertrag entgegen

Kayserliches Ur-

thel An. 1597. gegen lebe, und wandte sich von neuem an den Kayser, welcher eine Commission nach Ost-Frießland abordnete und darauf Anno 1597. den Ausspruch thate: Daß beede Theile, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und schwerer Straffe, sich der General-Staatischen Garantie gäntzlich entäussern solten; wann auch neue Strittigkeiten zwischen ihnen entstünden, solten sie solche alleine bey dem Kayser anbringen, dessen Entscheidung erwarten und derselbigen nachkommen.

Dieses Kayserliche Urthel beschwöret auch der Magistrat zu Emden noch jetzo jährlich, und es wird desselben in allen Reversalien, welche die neue Fürsten denen Land-Ständen ausstellen, gedacht.

§. 6.

Vergleich An. 1599. Anno 1599. wurden zwischen dem Grafen und seinen Land-Ständen Concordaten errichtet und darinnen abermalen diese Kayserliche Resolution zum Grund gelegt, angenommen und bestätiget.

§. 7.

Neue Unruhen, worein sich Holland wider des Kaysers und Doch gleich Anno 1601. kame es zu Emden zu einer neuen Aufruhr, da dann die Stadt wiederum von denen General-Staaten Hülffe verlangte und erhielte; Der Kayser liesse die General-Staaten erinnern, ihre Völcker von des Reichs-Boden abzuführen, aber vergeblich, dahero

hero es der Kayser Anno 1603. an das gantze Röm. Reich brachte, welches ihme überliesse, nöthigen Falles Emden in die Acht zu erklären und würckliche Executions-Mittel gegen dieselbige zu gebrauchen; die General-Staaten aber solten auch von Reichswegen ermahnet werden, sich in diese Sachen nicht zu mengen. Reichs-Willen menget.

§. 8.

Statt dessen aber legten sie 600. Mann nach Emden, welche das Land erhalten mußte, unter Bedrohung, daß sonst noch mehr Volck in das Land gelegt werden solte, worauf sich die Land-Stände zwar darzu resolvirten, jedoch nur so lange, als sie eine Besatzung in Emden nöthig zu seyn befinden würden.

Dadurch sahe sich der Graf gezwungen, mit seinen Land-Ständen im Haag einen neuen Accord einzugehen, wiewohl er und seine Nachfolgere hernach bey zerschiedenen Gelegenheiten, sonderlich Anno 1619. 20. 26. und 54. sich daran, als ein abgenöthiges Werck, nicht verbunden erachten wolten. Indessen aber ware der General-Staaten Vermittelung und Garantie durch diesen Vergleich von neuem erkannt worden. Haagischer Vergleich.

§. 9.

Anno 1605. wurde auf einem Land-Tag in Ost-Frießland wegen des Steuer- Land-Tags-Acta An. 1605.

Wesens ein Schluß abgefaßt, welchen der Graf genehm hielte, in so ferne von denen Land-Ständen nach Recht etwas hierin habe können entworffen und geschlossen werden. Weil aber die Stadt Emden mit dieser Clausul nicht zufrieden ware, so erklärete sich der Graf pur: Daß er diesen Schluß der Land-Stände vollstrecken wolle; ein Englischer Gesandter und die Bevollmächtigte der General-Staaten aber stellten eine Urkund aus, daß, wann der Graf etwas dagegen handlen würde, sie ihre Principalen ersuchen würden, solches Unrecht mit Rache zu verfolgen, die Stände zu schützen und den Grafen würcklich darzu anzuhalten, &c. wiewohl der Fürst zu Ost-Frießland behauptet, der Englische Gesandte habe weder Vollmacht hierzu gehabt, noch habe es sein König ratificirt.

§. 10.

Vergleich An. 1611. Anno 1611. wurde zwischen dem Grafen von Ost-Frießland und seinen Land-Ständen zu Osterhausen ein neuer Vertrag getroffen und in demselbigen Art. 90. beliebt, die General-Staaten zu ersuchen, daß sie den Vergleich von A. 1595. die Kayserliche Resolution von A. 1597. die Concordaten vom Jahr 1599. den Haagischen Vergleich, (vom Jahr 1603.) den Emder Land-Tags-Schluß von 1606. u. s. w. garantiren, die dawider handlende

zu

zu deren Erfüllung anhalten, auch die Dunckelheiten derselben und die daraus entstehende Strittigkeiten auslegen und entscheiden möchten.

§. 11.

An. 1662. und 1663. wurden im Haag und zu Emden zwischen dem nunmehrigen Fürsten zu Ost-Frießland und seinen Land-Ständen neue Verträge errichtet, wobey den General-Staaten die Auslegung der dunckelen Orte, so sich darin ereignen würden und die Entscheidung aller Fälle, so daher rühren möchten, vorbehalten, auch von deren Deputirten versprochen wurde, bey denen General-Staaten auszuwürcken, daß die versprochene Handhabung zu allen Zeiten geschehen und dem beleidigten Theil, auf gehöriges Anbringen, Genugthuung wiederfahren solle. An. 1662. und 1663.

§. 12.

Anno 1667. verbote der Reichs-Hof-Rath, aus Gelegenheit der allda angebrachten Strittigkeiten zwischen der Fürstlichen Vormundschafft und denen Land-Ständen, denen letzteren allen Recurs in diesen Sachen an Ausländische, bey höchster Ungnade, zu wiederholten malen. Der Kayser verbietet den Recurs an Holland,

§. 13.

Anno 1677. wurden an die Fürstin und die Land-Stände Kayserliche Mandata Zu wiederholten malen.

data inhibitoria erlassen, sich alles Recurses an Ausländische und alle andere, ausser dem Kayser, in allen ihren mit einander habenden Strittigkeiten gäntzlich zu enthalten und sich weder güt- noch rechtlich, auf einigerley Weise, ohne Kayserliches Vorwissen und Verwilligung, vor jemand anderes, wer der auch seyn möchte, einzulassen, bey Straff 50. Marck löthigen Goldes.

§. 14.

Der Land-Stände Erklärung.

Die Land-Stände erkläreten sich auch hierauf gerichtlich bey dem Reichs-Hof-Rath: Daß sie, zu Præjuditz des Kaysers und Reichs Jurisdiction, keinen Recurs an Ausländische oder andere, ausser dem Kayser, nehmen, oder auch in denen mit dem Fürsten habenden Strittigkeiten rechtlich auf einige Weise, ohne des Kaysers Vorwissen und Bewilligung, vor jemand anders, wer der auch seyn möchte, sich einlassen wolten, doch mit Vorbehalt der mit ihrer Herrschafft gemachten Accorde, &c.

§. 15.

Erneuertes

Anno 1681. erneuerte der Kayser das Verbot an den Fürsten zu Ost-Frießland und seine Land-Stände, sich nicht in ihren Strittigkeiten an Ausländer zu hängen; weil es aber doch geschahe, so klagten die Ost-Friesische Land-Stände selbsten

sten bey dem Reichs-Hof-Rath, und es wurden Anno 1682. geschärffte Kayserliche Befehle an beede Theile erlassen, auch der Fiscal gegen sie excitirt, ingleichem wurde von dem Kayser an die General-Staaten geschrieben und sie abgemahnt, ihr in der Sache ertheilter Spruch aber cassirt und beeden Theilen ernstlich befohlen, sich an sothanen unbefugten nichtigen Spruch nicht zu kehren, sondern, bey schwerer Straffe, sich alles Recurses an die General-Staaten gäntzlich zu enthalten.

§. 16.

Anno 1688. liesse der Kayser ein Provisional-Decret in denen Ost-Friesischen innerlichen Unruhen ergehen, darinnen alle fremde Garantien, Arbitraria, Erkennungen, Auslegungen, Schutz und Execution solcher Accorden gäntzlich abgethan und aufgehoben, und dieses alles allein dem Kayser vorbehalten wurde. und nochmalen wiederholtes Kayserliches Verbot.

Und dieses wiederholte der Kayser An. 1691.

§. 17.

Anno 1693. wurde zu Hannover ein neuer gütlicher Vergleich zwischen dem Fürsten und seinen Landen errichtet, durch welchen zwar diese beede letztere Kayserliche Resolutionen aufgehoben, die ältere dagegen aber bestättiget, dem Kayser die Bestättigung dieses Vergleichs vorbehalten, Vergleich An. 1693.

ten,

ten, von fremden Garantien aber nichts gedacht worden ist.

§. 18.

Kayserliche Decreten für den Fürsten An. 1720. und Erfolg.

Anno 1720. brachte der Fürst bey dem Reichs-Hof-Rath sehr viele Beschwerden gegen theils seiner Land-Stände, und sonderlich die Stadt Emden, an, erhielte auch vielerley ihme vortheilhaffte Verordnungen, ingleichem eine Commission, welcher sich aber der gröste Theil der Land-Stände und Emden nicht unterwerffen wolten, sondern ihre Zuflucht von neuem zu denen General-Staaten nahmen.

§. 19.

Der General-Staaten Resolution.

Der Fürst liesse sie ersuchen, diese Leute von sich zu weisen; sie resolvirten aber den 22. Febr. 1725. sie nähmen an diesen innerlichen Unruhen Antheil, 1. wegen der Nachbarschafft, 2. weil sie mehrmalen die Vermittelung darinnen übernommen und viele getroffene Vergleiche garantirt hätten, 3. wegen ihrer schon über 100. Jahr zu Emden und Leeroth haltenden Garnisonen, und 4. weil zerschiedene Inwohner der vereinigten Niederlande, auf viele Ost-Friesische Landes-Einkünffte, unter der General-Staaten Garantie, Capitalien vorgeschossen hätten. ꝛc. Es würden sich aber die Sachen schon vermittlen lassen, wann die Kayserliche Verordnungen mit solcher

Maaße

Maaße vollstreckt würden, daß daraus zu ersehen seye, man verlange der Land-Stände und der Stadt Emden Freyheiten nicht zu nahe zu treten.

Den 16. Jul. 1725. aber schlossen sie, nach Inhalt einer bereits den 19. Jan. gefaßten Resolution von neuem: In denen Ost-Friesischen Irrungen sich neutral zu halten und keiner Parthie beyzutreten.

§. 20.

Grosse Unruhe

Die Unruhen wurden aber in Ost-Frießland immer grösser, und es kame zu offentlichen Actionen, wobey das Land sehr mitgenommen wurde.

Holländische Resolution.

Der Fürst beschwerete sich darüber bey denen General-Staaten, diese aber antworteten: Sie hätten ja die Güte gerathen und ihre Vermittelung anerboten; der Fürst habe sie aber nicht annehmen wollen; sie mißbilligten alle Thätlichkeiten und hätten bey der Stadt Emden allen ihren Credit angewandt, sie davon abzuhalten; sie riethen aber nochmals, sich der Kayserlichen Aussprüche nicht nach der Strenge zu bedienen und keine Völcker in das Land zu bringen, sonst würden dieselbe es ruiniren und alles noch ärger werden.

Der Stadt Emden aber bezeugten die General-Staaten ihr Mißvergnügen an denen Thätlichkeiten und meldeten: Der Fürst und die Stände hätten sich an den

Kayser,

Kayser, als obristen Richter im Reich, addressirt und die alte Administratores so wohl, als der Magistrat zu Emden, hätten sich noch zu der Zeit, da die Kayserliche Commission schon im Land gewesen, erkläret, sich dem Kayserlichen Ausspruch zu unterwerffen; da nun dieser täglich erwartet werde, so seye es weder vorsichtig noch vernünfftig, daß Thätlichkeiten angefangen und der Stände Militz darzu gebraucht worden, welches die Sache nur verschlimmeren und denen Urhebern grosse Verantwortung bringen würde. Das Beste seye, umzukehren und das Vergangene möglichst zu entschuldigen. Sie, die General-Staaten, wolten ihre Militz blos zur Sicherheit der Stadt, nicht aber ausserhalb der Stadt, zu anderen Sachen, noch auch ihre Flaggen, gebrauchen lassen. Sie würden sich nicht darein mischen: Wer die Schatzungen ausschreiben und einziehen dörffe? sondern, wann die Holländische Glaubigere nicht befriediget würden, sich an die Unterpfänder halten, wobey aber Emden nicht wohl fahren würde. ꝛc. Und hievon wurde dem Holländischen Commendanten zu Emden Nachricht gegeben.

§. 21.

Vergeblich versuchte Güte.

Die General-Staaten schickten auch einen Deputirten an den Fürsten, um die Güte zu versuchen; der Fürst gabe aber

aber zur Antwort: Es seye ohnnöthig, einen neuen Vergleich zu treffen, dann die Strittigkeiten seyen von dem Kayser entschieden und die Land-Stände hätten sich dessen Ausspruch unterworffen, bis auf einige wenige unruhige Köpffe und die Stadt Emden, so wieder zurück gegangen seye; der Fürst könne ohne grosse Verantwortung sich mit keiner fremden Potentz in dieser Sache einlassen: Es würde aber gut seyn, wann die General-Staaten, wie sie vorhin etlichemal gethan, die Stadt Emden und ihrer Anhänger zu ihrer Schuldigkeit anwiesen und der Justitz der höchsten Reichs-Gerichte den freyen Lauff liessen. rc.

§. 22.

Fernere Holländisches Bezeugen.

Die General-Staaten fuhren aber dannoch fort, beeden Theilen zuzusprechen, daß sie die Güte Platz greiffen lassen möchten; sie suchten auch den König in Groß-Britannien, welcher, als Churfürst zu Braunschweig, den Hannoverischen Tractat von Anno 1693. garantiret hätte, und den König in Preussen zu bewegen, gleichfalls darzu zu helffen, anbey aber liessen sie den Fürsten auch wissen, wann ihren Unterthanen die Zinsen aus ihren Capitalien künfftig nicht richtiger bezahlt würden, müßten sie solche exequiren.

§. 23.

Und Bemühen, sonderlich bey anderen Potenzien.

Weil aber der Fürst keinen Vergleich verlangte, so resolvirten die General-Staaten: Jhre Garnison zu Emden noch mit 2. Bataillons zu vermehren und dem Commendanten zu befehlen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und ohne ihren Befehl keine Execution, unter was für Vorwand es seye, geschehen zu lassen, auch Preussen zu bitten, daß es keine fremde Völcker in den Westphälischen Craiß lasse und die darin befindliche fortschaffen helffe, auch mit denen General-Staaten die Mittel verabrede, wie die Ruhe in Ost-Frießland wieder könne hergestellet werden.

Ferner solte mit Franckreich und Groß-Britannien communicirt und auf den Fall der Noth Hülffe von ihnen verlangt werden, Krafft der Alliantz von A. 1717. ingleichem, daß sie Dännemarck bewegen möchten, seine Soldaten aus Ost-Frießland zu ziehen und keine weitere darein zu verlegen; endlich so möchten sie dem Fürsten zureden, die Güte mehreren Platz finden zu lassen. rc. rc.

Dem Magistrat zu Emden aber bezeugten sie ihr Mißvergnügen wegen der vorgegangenen Thätlichkeiten und erinnerten ihne ernstlich, sich deren gäntzlich zu erhalten, rc.

§. 24.

§. 24.

Weil auch der Fürst immer bey Dännemarck Schutz suchte, so liessen die General-Staaten dasselbe ersuchen, daß es, nebst ihnen, die Vermittlung in dieser Sache übernehmen möchte. Unter anderem bey Dännemarck.

Der König bezeugte sich willig darzu, schluge aber als Præliminarien für, daß die Feindseligkeiten beederseits eingestelt und was von dem Reichs-Hof-Rath entschieden worden, als ausgemacht angesehen werde.

Alleine die General-Staaten hielten das letztere für unthunlich und meynten, währender Handlung müßten diese Aussprüche in suspenso bleiben.

Der Fürst hingegen hatte an der General-Staaten Vorschlag vieles auszusetzen, und es wurde nichts daraus.

§. 25.

Anno 1727. nahmen die Feindseligkeiten also noch mehr überhand, dahero der Kayser den König in Preussen ersuchte, dem Ubel zu steuren, welcher sich auch darzu willig erkärete und denen General-Staaten Nachricht davon gab, mit der Versicherung, daß er, so viel möglich, besorgt seyn würde, daß die Interessen aus denen ihnen schuldigen Capitalien richtig abgeführet würden. Preussische Bemühung in der Sache.

Die General-Staaten aber antworteten: Sie würden zwar Emden und

deren Anhängern rathen, sich denen Kayserlichen Verordnungen zu unterwerffen, der König aber möchte nicht eilen, Völcker in das Land zu schicken, indeme sie verhofften, der Kayser würde besagte Verordnungen mildern und dadurch die Ruhe wieder hergestellet werden, ohne, daß es einer Landes-verderblichen Execution bedörffe.

§. 26.

Anno 1728. sequestrirte die Kayserliche Commission einige der Stadt Emden gehörige Herrschafften. Dieses allarmirte die General-Staaten, welche meynten, man wolle ihre Garnison in Emden bloquiren. Sie vermehrten also ihre Garnison allda, thaten dem Kayserlichen Gesandten im Haag Vorstellungen und brachten endlich die Sache
Handlungen zu Soissons. gar an den Congreß zu Soissons, allwo sich zwar Franckreich und Groß-Britannien der Sache mit annahmen; doch bezeugte das Erstere, es geschehe nur aus Gefälligkeit und nicht aus Schuldigkeit, weil die Sache eigentlich nicht unter die Allianz, noch auf den Congreß gehöre, wie dann auch der Kayser nicht darauf davon wolte gehandelt wissen.

§. 27.

Kays. Resolution An. 1728. Den 13. Sept. 1728. resolvirte der Kayser: Es sollen die ungehorsame Ost-Friesische Land-Stände mit auf einen

Land-

Land-Tag beruffen werden und ihnen eine Amnestie bewilliget seyn, doch mit Ausnahm der zwey Haupt-Rädelsführer und Urheber dieser Rebellion, wie auch derer, welche an Personal-Todtschlägen Theil haben, rc. Indessen solte es, bis nach geleisteter Parition, bey der Sequestration der Rebellen Güter, zu Indemnisirung der Unschuldigen, verbleiben; doch wurde diesen und jenen Hoffnung zur Gnade gemacht, rc.

§. 28.

Dem Abgesandten der vereinigten Niederlande an dem Kayserlichen Hof aber wurde auf seine drey in dieser Sache übergebene Vorstellungen eine weitläufftige Antwort ertheilt, welche darauf hinaus lauft: Der Kayser könne keiner ausländischen Potentz gestatten, sich in diese einheimische Sache zu mischen, wie es auch seine Vorfahren nicht leiden wollen; für die Sicherheit der Holländischen Glaubiger seye bey Sequestrirung der Rebellen Güter Sorge getragen worden; Emden seye dadurch nicht eingeschlossen, noch habe die Holländische Garnison darinnen bishero etwas zu befahren, wie ihr ja die Erklärung geschehen seye. Ubrigens wolle man gewärtig seyn, daß die General-Staaten die Verträge zum Vorschein bringen, Krafft deren sie sich befugt zu seyn erachten, eine Garnison in Em-

Und Erklärung gegen Holland.

Emden zu halten. Schließlichen hätte zwar der Kayser, in Ansehung der General-Staaten Fürbitte, denen Rebellen Gnade angeboten, hingegen aber möchten die General-Staaten sie auch zu ihrer Schuldigkeit anweisen.

§. 29.

Erfolg.

Die Emder und ihre Anhänger hatten aber an dieser Kayserlichen Gnade vieles auszusetzen und die General-Staaten liessen sich von ihnen bereden, ihrethalben nochmals eine Handlung an dem Kayserlichen Hof und zu Soissons anzufangen, vorläuffig aber zu bitten, daß mit Vollstreckung der letzten Kayserlichen Resolution innegehalten werden möge.

§. 30.

Francksreichs Verlangen.

Der Cardinal von Fleury schriebe auch an den Kayser und bate, 1. der General-Staaten Garnison zu Emden nicht zu beunruhigen, 2. denen Renitenten einen freyen Geleits-Brief zu ertheilen, sich vor der Commission stellen zu können und ihnen eine Amnestie angedeyhen zu lassen, mit Ausnahm der beeden Rädelsführer, welchen doch weder das Leben, noch alle ihre Güter solten genommen werden, 3. man solte denen Hypothecken der Holländer für die ihnen schuldige Summen nicht zu nahe treten, 4. die Kayserliche Commission möchte nichts gegen die alte

von

von der Republic garantirte und von denen Fürsten bey Einnahm der Huldigung zu halten versprochene Verträge verhängen. Ubrigens solten die Emder vorläufig sich ohne Ausnahm denen Kayserlichen Verordnungen unterwerffen und selbige vollstrecken.

§. 31.

Der Kayser erklärete sich darauf: 1. Man habe noch nie im Sinn gehabt, die Holländische Garnison in Emden zu delogiren; 2. man wolte stillschweigend das freye Geleit verlängeren, ohne jemand davon auszunehmen, als die zwey Haupt-Rebellen und die, welche solche Missethaten begangen, von denen die General-Staaten nicht verlangen würden, daß sie ohngestrafft bleiben solten; doch würde der Kayser, nach vollendetem Proceß, auch gegen denen beeden Rädelsführern selbst mehr Gnade als Schärffe gebrauchen; 3. die Hypothecken der Holländer solten unversehret bleiben; 4. die Garantie der General-Staaten über die Ost-Friesische Verträge könne zwar nach denen Reichs-Gesetzen nicht erkannt werden, doch solten alle alte und gültige Verträge zwischen denen Fürsten zu Ost-Frießland und ihren Land-Ständen bey Kräfften verbleiben, und habe die Commission nichts anders zu thun, als die vor dem Reichs-Hof-Rath nach der Länge gerichtlich verhandelte und endlich entschiedene

Kayserliche Antwort.

Puncten zur Vollstreckung zu bringen; wann aber die Renitenten etwas gegen die Kayserliche Urtheile einzuwenden hätten, müßten sie sich derer in den Reichs-Gesetzen fürgeschriebenen Rechts-Mittel dagegen bedienen.

§. 32.

Holländische Einwendungen.

Man wolte sich aber auch damit nicht begnügen, sondern die General-Staaten brachten Franckreich wiederum bey: Man habe den verlängerten Termin der Amnestie nicht offentlich kund gethan, man wolle ihre Garantie über die Ost-Friesische Verträge nicht passiren lassen, alte Gebräuche und Wieder-Klagen nicht gelten lassen, und die Renitenten solten grosse Geld-Summen zahlen. etc.

§. 33.

Kayserl. Information an Franckreich.

Der Kayser sandte darauf einem seiner Ministers an dem Französischen Hofe ein pro Memoria zu, so ihme statt einer Instruction dienen könte, diesem Hof von denen Ost-Friesischen Irrungen einen rechten Begriff zu geben und ihne zu überzeugen, daß solche guten Theils daher rührten, daß die Land-Stände, besonders die Stadt Emden, unter dem gesuchten Beystand der General-Staaten, sich nicht nur dem Gehorsam des Fürstens, sondern auch der Ober-Bottmäßigkeit des Röm. Kaysers und Reichs, zu entziehen

ziehen trachteten. Es habe sich nicht geschickt, solchen Leuten, die sich so wenig um die Amnestie bekümmerten, dieselbe einmal über das andere offentlich anzutragen, indessen habe man doch der Kayserlichen Commission geheime Befehle geschickt, stille zu stehen, solches auch denen General-Staaten zu wissen gethan; dieser ihre Garantien seyen von allen Kaysern cassirt und denen Fürsten und Land-Ständen verboten worden, sich nimmer an sie zu wenden, so sie auch versprochen; die angebliche alte Gebräuche und Wieder-Klagen seyen längst und vielfältig verworffen worden; die Renitenten solten keine Straffe erlegen, es wäre aber äusserst unbillig, wann die getreue Stände den von denen Rebellen verursachten Schaden alleine tragen und diese frey ausgehen sollen. Wann die General-Staaten fortfahren, sich, wie bishero, in der Sache aufzuführen, so werde man kein Ende an denen Ost-Friesischen innerlichen Strittigkeiten sehen, welches doch der Kayser unmöglich könne geschehen, noch diese Sache also länger in der Ungewißheit lassen.

§. 34.

Die Emder übergaben zwar bey der Kayserlichen Commission eine Submissions-Erklärung, welche aber, weil man Fürstlicher Seits vieles daran auszusetzen Streit wegen der Emder Submission.

 hatte,

hatte, von der Commission verworffen wurde. Hierauf fienge man zu Pariß und Haag von neuem an, wegen einer Unterwerffungs-Formul zu tractiren.

§. 35.

Kayserl. Resolution An. 1729.

Endlich aber erklärete der Kayser den 3. May und 12. Sept. 1729. 1. Der Emder Parition seye zulänglich, und solte die Amnestie ihnen zu statten kommen. 2. Sie solten noch zwey Monate haben, alle und jede ihre vermeynte Beschwerden bey dem Reichs-Hof-Rath insgesammt anzubringen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber solten die Kayserliche Decreten vollzogen werden. 3. Unter denen von der Amnestie ausgeschlossenen Todtschlägern seyen nicht alle gemeynt, welche bey Tumulten, wobey Blut vergossen worden, gewesen, sondern vorsetzliche Todtschläger. 4. Die Schadens-Untersuchung solle zwar fortgesetzt, aber nichts exequiret, sondern an den Kayser Bericht erstattet werden, welcher trachten wolle, die Sache durch eine gütliche Pausch-Handlung beyzulegen. 5. Solle die Commission zuforderst daran seyn, daß denen Holländischen Creditoren jetzt und ins künfftige Obligations-mäßige Bezahlung der Interessen ohne Anstand verschaffet werde.

§. 36.

§. 36.

Als die General-Staaten bald her- nach dem Sevilischen Tractat beytraten, versprachen ihnen Groß-Britannien, Franckreich und Spanien eine vollkommene Genugthuung in der Ost-Friesischen Angelegenheit. Sevilischer Tractat.

§. 37.

Der Kayser beschwerete sich aber in einem an das Reich erlassenen Commissions-Decret, daß diese auswärtige Machten, unter anderen einheimischen Sachen des Teutschen Reichs, auch hierüber sich zu verbinden und neuerlich unvermuthete Dinge aufzuwerffen, sich nicht entsehen hätten. Kayserliche Beschwerden dagegen.

§. 38.

In denen Considerations über dieses Kayserliche Commissions-Decret hiesse es: Der Kayser habe, auf Anhalten des Königs in Franckreich, in der Ost-Friesischen Sache allerley besondere Entschlüsse gefasset, mittelst denen die General-Staaten die Stadt Emden zur Unterwerffung bewegt, und hätten zu dem Ende der Kayserliche Gesandte in Holland und die General-Staaten Abreden mit einander gepflogen, daß also der Kayserliche Hof hierinnen gebundene Hände habe und die Sevilische Allürte nicht unrecht hät- Replic darauf.

hätten, daß sie denen General-Staaten ihre erworbene und schon über 100. Jahr im Besitz habende Rechten garantirt hätten, wodurch nur denen Thätlichkeiten vorgebogen werde, denen Parthien aber nicht benommen seye, sich rechtlicher Mittel zu bedienen. Und so seye auch dadurch des Kaysers und Reichs Gerichtbarkeit kein Eingriff geschehen, sondern es verlangten die Sevilische Alliirte selbsten, daß solche wieder hergestellet und nach denen Reichs-Rechten ausgeübet werden möge.

§. 39.

Duplic darwider. Alleine in der Antwort hierauf sagte man: Es seye falsch, was von des Kaysers auf Französische Veranlassung gefaßten Schlüssen gemeldet werde; der Kayser habe in seinen Resolutionen auf Gnade, so weit sie der Justitz nicht zuwider seye, gesehen und seine Gesandten auf dem Congreß zu Soissons hätten allezeit Befehl gehabt, zu erklären, weilen dieses eine einheimische Sache von Teutschland seye, so könne der Kayser nicht gestatten, daß auf dem Congreß davon gehandelt werde. Der Cardinal von Fleury habe die Billigkeit hievon erkannt und bloß verlangt, ohne jenem etwas zu entziehen, ein wenig genauer zu wissen, warum es zu thun seye, um desto besser im Stand zu seyn, alle

Sachen mit einander zu vergleichen? Darauf habe man ihme die Beschaffenheit des Handels in einem pro Memoria fürgestellt. Wann die Unterwerffung der Emder aufrichtig seye und die General-Staaten nicht verlangen, etwas wider die Gerichtbarkeit des Kaysers und Reichs zu unternehmen, so werde die Ruhe im Land bald wiederum hergestellet seyn, widrigen Falles aber der Kayser eben den Weg ergreiffen, welchen seine Vorfahren gegangen, und zwar auch zu der Zeit, da sie mit denen General-Staaten auf das genaueste gegen Franckreich verbunden gewesen, indeme der Kayserliche Hof gantz keine gebundene Hände hierinnen habe, als der sich bloß erkläret, daß er nichts fürnehmen wolle, so denen Landes-Constitutionen und der vereinigten Niederlande Schuld-Forderung entgegen wäre.

§. 40.

Anno 1730. liessen die Sevilische Alliirten dem Kayserlichen Hof ein Ultimatum zum Vergleich vorschlagen, darinnen unter anderem enthalten ware, der Kayser solle die Ost-Friesische Sache mit denen Alliirten beylegen. Vorschläge der Sevilischen Alliirten.

Ich finde aber nicht, daß der Kayser in seiner Antwort diesen Punct berühret habe.

§. 41.

§. 41.

Kayserl. Resolution An. 1730.

Hingegen wurde den 31. Aug. 1730. in dem Reichs-Hof-Rath eine neue Kayserliche Resolution publicirt, des Inhalts: Der Kayser lasse es zwar nochmals bey seiner Resolution vom 12. Sept. 1729. bewenden, die Stadt Emden und ihre Anhängere aber solten sie nicht dahin erstrecken, als ob die vor dem 3. May 1729. bereits exequirte Kayserliche Urtheile, durch Zulassung ihrer Beschwerden dagegen, bereits aufgehoben wären, sondern es solle dabey verbleiben, bis wegen der Beschwerden ein Spruch ergangen seye, alleine mit Ausnahm dessen, was als eine Straffe verhänget worden. Auch solte Emden und deren Anhängere sich nach ihrer Submissions-Erklärung richten und das End-Urtheil ruhig abwarten, mithin sich von dem schon so offt verbotenen Recurs an Ausländer enthalten, neue Thätlichkeiten und ungebührliche Unternehmungen unterlassen, &c. widrigen Falles die, so dagegen handelten, von der Amnestie ausgeschlossen seyn solten. Der Fürst und die gehorsame Land-Stände solten auf der anderen eingebrachte Beschwerden über die vorige Kayserliche Resolutionen auf einmal antworten; die übrige Beschwerden aber sollen besonder übergeben werden; in beeden wolle der Kayser schleunige Justitz

wis-

wiederfahren lassen. Die Stadt Emden und andere von der Amnestie nicht namentlich Ausgeschlossene sollen auf Land-Tägen wiederum zugelassen werden, jedoch die Stadt zuvor ihren schuldigen Antheil an denen Landes-Beschwerden beytragen, auch jeder einen Revers ausstellen, daß er sich bey dem Land-Tag friedlich und bescheiden aufführen wolle; wer aber deme nicht nachkomme, solle zu denen Land-Tägen nicht zugelassen werden. ꝛc.

§. 42.

Als hierauf Anno 1731. zu Wien zwischen dem Kayser und Groß-Britannien ein Tractat geschlossen wurde, hängete man demselben diese Erklärung an: Weilen die General-Staaten der vereinigten Niederlande dem Kayser bey vielen Gelegenheiten zu erkennen gegeben hätten, was für einen Antheil sie daran nähmen, daß in ihrer Nachbarschafft, und also auch in Ost-Frießland, die durch die seit einigen Jahren entstandene Unruhen gestörte gemeine Ruhe wieder hergestellet werde, wobey jedoch ihre Absicht niemals gewesen seye, der Abhängigkeit Ost-Frießlandes von dem Kayser und Reich im geringsten zu nahe zu treten, so erkläre der Kayser, um ihnen alle Sorge zu benehmen, daß seine Absicht allezeit gewesen und noch seye:

Wiener-Tractat An. 1731.

1. Daß

1. Daß die Amnestie, welche der Kayser denen von Emden und ihren Anhängern bewilliget, ihre vollkommene Würckung haben und also alle die Straffen, welche wider die von Emden und ihre Anhänger wegen ihrer Widersetzlichkeit erkannt worden seyen, nicht vollzogen werden sollen, auch in Ansehung derer, welche seit Annahm der von Emden und ihren Anhängern geschehenen Unterwerffung bereits vollstreckt worden seyen, alles wieder in den Stand gesetzet werden solle, darin es vor Annahm bemeldter Unterwerffung, oder den 3. May 1729. gewesen, doch mit Vorbehalt dessen, was hernach wegen ihres Beytrags zu Schadloshaltung derer, welche währender Unruhen geplündert worden seyen, verordnet werde.

2. Nachdeme der Kayser der Stadt Emden und ihren Anhängern erlaubt, ihre Beschwerden gegen das Kayserliche Decret vom Jahr 1721. in denen zwischen dem Fürsten und ihnen obschwebenden Strittigkeiten noch einmal fürzustellen, solches auch geschehen, so habe der Kayser befohlen, daß solche Beschwerden baldmöglichst sollen untersucht und nach denen Landes-Accorden, Verträgen und Entscheidungen, worauf das besondere Staats-Recht von Ost-Frießland beruhe, und deren in denen von dem Fürsten bey Antritt seiner Regierung ausgestellten

stellten Reversalien gedacht werde, entschieden werden, doch, daß unter solchen Verträgen, 2c. diejenige nicht mit verstanden werden, welche durch die vorige Kaysere cassiret worden, oder der Ober-Herrschafft des Kaysers und Reichs über Ost-Frießland nachtheilig seyen. Es sollen auch die, gegen welche die Beschwerden gehen, bäldest und auf einmal darauf antworten, worauf der Kayser, nach erstatteten Reichs-Hof-Raths-Gutachten, allen Klagen, welche sich in besagten Verträgen gegründet befinden werden, Punct für Punct abhelffen werde.

3. Wie bereits befohlen worden, daß die Stadt Emden und ihre Anhängere zu dem Land-Tag beruffen werden sollen, welcher werde gehalten werden, um darauf von denen dahin gehörigen Sachen zu berathschlagen; also solle auch hierüber gehalten und niemand, so das Recht habe, darauf zu erscheinen, davon ausgeschlossen werden.

4. Es solle eine Liste der Schaden verfertiget werden, welche, nach dem Inhalt der Anno 1728. publicirten Amnestie und Resolution vom 12. Sept. 1729. die Widerspenstige zu ersetzen haben. Diese werde man ihnen mittheilen und ihre Einwendungen dagegen vernehmen; worauf der Kayser die Sache gütlich beylegen lassen, oder, in Entstehung dessen,

eine billige Summ ansetzen werde, welche sie zu bezahlen haben.

Ubrigens werde der Kayser besondere Sorge tragen, daß die Zinsen der Capitalien, welche von denen Ost-Friesischen Land-Ständen und der Stadt Emden in denen vereinigten Niederlanden aufgenommen worden seyen, wie auch die Capitalien selbst, nach Inhalt der Obligationen, richtig bezahlt werden.

§. 43.

Anmerckungen

In denen Französischer Seits über diesen Tractat ans Licht gestellten Courtes Observations wird gegen diesen Articul eingewandt: Man habe nur gesagt, wie diese Sache könne beygelegt werden; wann es aber dem Kayserlichen Hof ein Ernst gewesen wäre, würde sich diese Affaire so gut würcklich haben beylegen lassen, als andere; so aber werde der Kayserliche Hof die Sache ins Weite spielen, 2c.

§. 44.

und Holländische Beschwerden dagegen.

Es wurde auch in denen Remarques non constatées, so Holländischer Seits über diesen Tractat herauskamen, ebenfalls dafür gehalten, des Kaysers Erklärung seye so general und mangelhafft, daß Emden und die so genannte Renitenten keine Hülffe davon hätten, und man so wohl deßwegen, als auch weil in der gan-

gantzen Erklärung nichts von des Staats Besatzungen zu Emden und Lieroot gedacht seye, sich nicht damit befriedigen könne.

§. 45.

Hingegen liesse der Kayser den 22. Aug. 1731. eine neue weitläufftige Resolution in der Sache ergehen, unter anderem des Inhalts: Es solte mit aller Bestraffung der Stadt Emden und ihrer Anhänger stille gestanden, auch keine Straffe exequirt, sondern eine Verzeichniß derer seit dem 3. May 1729. eingezogenen Geld-Straffen an den Kayser übersandt, die Straffen selbsten aber denen, welchen sie abgenommen worden, ingleichem die confiscirt- und sequestrirte Güter und Capitalien, besonders derer Emder Herrlichkeiten (doch, daß sie zur Indemnisation verhafftet bleiben,) denen Eigenthümern zurück gegeben werden; was an dieser Indemnisation schon bezahlt worden, solle künfftig, wann die gantze Summ determiniret würde, daran abgezogen werden. Emden und ihre Anhänger sollen auf Land-Tägen eben die Rechte, wie andere, und diese eben die Schuldigkeiten zu beobachten haben, wie jene. Wegen des Indemnisations-Puncts solle in Wien für einer Kayserlichen Hof-Commission die Güte versucht werden, in deren Entstehung der Kayser erkennen wolle, was die Emder und ihre Anhän-

Kayserl. Resolution An. 1731.

ger ein=für allemal bezahlen sollen. rc. rc. Hievon wurde denen General-Staaten durch den Kayserlichen Gesandten im Haag Nachricht gegeben, mit dem Anhang, daß, wann sich jemand wegen Nicht=Befolgung des Punctens der Geld=Straffen mit Fug zu beschweren habe, demselben schleunige Justitz wiederfahren solle.

§. 46.

Deren Erläuterung An. 1732.

Als die General-Staaten darauf den 20. Febr. 1732. dem Wienerischen Tractat vom 16. Mart. 1731. beytraten, wurde diese Kayserliche Erklärung wegen Ost-Frießland, dem Verlangen der General-Staaten gemäß, dahin erläutert:

1. Die von dem Kayser der Stadt Emden und ihren Anhängern bewilligte Amnestie solle ihre völlige Würckung haben; dahero solle keine derjenigen Straffen mehr vollzogen werden, welche wider sie wegen ihrer Widerspenstigkeit erkannt worden seyen; die Geld=Straffen, so von ihnen, seit Annahm ihrer Unterwerffung, oder dem 3. May 1729. exequiret worden, sollen ihnen wieder gegeben werden; die unbewegliche Güter, der Stadt Emden-Herrschafften mit eingeschlossen, wie auch die Capitalien, so deren einige confiscirt oder sequestriret worden, sollen wieder an ihre Eigenthümer kommen, so auch die sequestrirte Einkünfften; diejenige Gefälle aber, so

zum

zum Vortheil der Indemnisations-Cassa eingezogen worden, sollen zu der Summ geschlagen werden, welche denenjenigen entrichtet werden solle, die währender Unruhen geplündert worden seyen; endlich so sollen die Eigenthümer wieder zum Genuß ihrer unbeweglichen Güter und Capitalien kommen, doch ohne Nachtheil dessen, was num. 4. folget und mit Vorbehalt, daß diese Güter zur Sicherheit vorbesagter Schadloshaltung verpfändet bleiben.

2. Der Fürst von Ost-Frießland und die, so es mit ihme halten, sollen auf der Stadt Emden und ihrer Anhängere von neuem übergebene Beschwerden innerhalb zwey Monaten antworten und darauf baldmöglichst ein Urthel ergehen, welches denen Landes-Verträgen und Urtheilen, darauf das besondere Staats-Recht von Ost-Frießland beruhet, auch denen Reversen, die der Fürst bey Antretung seiner Regierung ausgestellet hat und auf deren Festhaltung die Fürstliche Bediente geschworen haben, gemäß seye; doch sollen unter solchen Verträgen, rc. keine begriffen seyn, welche des Kaysers und Reichs Ober-Botmäßigkeit über Ost-Frießland und der Kayserlichen Gerichtbarkeit zu nahe treten, in welche Claß aber diejenige nicht gerechnet werden sollen, worinnen, ohne Nachtheil der Kayserlichen Gerichtbarkeit, etwas

aus freyem Willen derer Parthien wegen des Fürsten oder seiner Land-Stände Gerechtsamen verabredet worden ist. 2c. 2c.

3. Die in specie von der Amnestie ausgeschlossene sollen nicht auf dem Land-Tag erscheinen und die übrige sich friedlich aufführen, auch zu der Landes-Nothdurfft das Ihrige nach dem vor denen letzten Unruhen üblich geweßten Fuß beytragen und solle weder der eine noch andere Theil dißfalls gelinder noch härter gehalten werden. 2c. 2c.

4. Die Schadloshaltung wird der Kayser gütlich auszumachen trachten, zu dem Ende solle in Wien eine Commission niedergesetzet werden und jede Parthie vor selbiger durch einen Bevollmächtigten erscheinen; in Entstehung der Güte aber solle der Kayser, wann beede Theile mit ihren Gründen gehöret worden, eine Summ ansetzen, welche die Stadt Emden und ihre Anhänger, wegen der in denen letzten Unruhen verursachten Schaden, bezahlen sollen, ohne, daß man sie künfftig weiter deßwegen anfechten könne; in welche Summ auch gerechnet werden solle, was num. 1. vorbehalten worden. 2c. 2c.

5. Es seye auch hiebey keine Frage von der Holländischen Garnison zu Emden und Lieroot. 2c. 2c.

§. 47.

§. 47.

Anno 1734. ergienge wiederum eine sehr weitläufftige Kayserliche Resolution in dieser Sache, woraus ich nur so viel anmercke, daß denen Emdern ihr fortwährender äusserster Ungehorsam und Grobheit gegen den Fürsten zwar scharff verwiesen, doch dabey alle zu ihrem Vortheil vorhin erlassene Verordnungen erneuert und wiederholt befohlen worden, ihnen und ihren Anhängern die Straff-Gelder und sequestrirte Herrschafften zurück zu geben. Denen General-Staaten aber wurde durch den Kayserlichen Gesandten im Haag fürgestellt: Wie sehr ihre Militz von denen Emdern mißbraucht würde, dahero solches unterbleiben, auch Falls, dem Vorgeben nach, das Tillysche Regiment nach Emden verlegt worden wäre, solches von des Reichs Boden abgeführet werden solte.

Fernere Resolution An. 1734.

§. 48.

Anno 1735. 12. Oct. ernannte der Kayser den König in Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig, zum Commissario in dieser Sache, und truge ihme auf, dahin zu trachten, daß er in allen Puncten, worüber beede Theile mit einander strittig seyen, sonderlich aber wegen der Landes-Cassa, einen gütlichen Vergleich zuwegen bringen möchte. Dabey

Neue Commission An. 1735.

bey solten diejenige Verträge zum Grund geleget werden, welche von dem Kayser bishero approbiret worden. Falls aber die Güte nicht versangen wolte, solte die Commission die von denen beeden Theilen vorgebrachte Gründe ohnverzüglich an den Kayser einschicken.

§. 49.

Holland will Deputirten dabey haben.

Als die General-Staaten dieses erfuhren, resolvirten sie, eine eigene Deputation darzu abzuschicken, welches aber der Fürst durchaus nicht zugeben wolte, auch die General-Staaten ersuchte, von diesem Vorsatz abzulassen, um die Eröffnung der Commission nicht zu hemmen, welche aber in einer den 24. Jun. 1738. gefaßten Resolution dannoch darauf beharreten.

§. 50.

Man will es nicht leiden.

Alleine der Kayser befahle seinem Gesandten im Haag, ihnen fürzustellen: Weil dieses Commissions-Geschäfft lediglich die gütliche Beylegung derer Landes-Differenzien betreffe, welche von der Natur zu seyn längst erkannt worden seyen, daß durch einen ordentlichen Reichs-Schluß und Gesetz von Anno 1603. von dem Kayser und gantzen Reich offentlich mißbilliget worden, daß sie die Hände in diese Strittigkeiten haben schlagen wollen, und es dahero in des Kaysers Mächten,

ten, wann er auch gleich wolte, nicht stünde, eine solche Deputation zu verstatten, als möchten sie dieselbe unterlassen und die Emder, samt ihren Anhängern, wann sie dieserwegen etwas bey ihnen angebracht hätten, oder noch anbringen würden, von dar ab- und schlechterdings an die Kayserliche Commission verweisen, welcher zugleich aufgetragen wurde, die Commission nunmehro zu eröffnen. Denen sich beschwerenden Ständen aber wurde ihr Begehren wegen Zulassung zu denen Land-Tägen noch zur Zeit abgeschlagen, weilen sie die ihnen dißfalls fürgeschriebene Bedingungen noch nicht erfüllet und auch dieses ein Stück des zu treffenden gütlichen Vergleichs seye.

§. 51.

Indessen hat man dannoch bis dahero nichts sonderliches auch von dieser neuen Commission vernommen, vielweniger, daß der abgezweckte gütliche Vergleich zu Stand gekommen seye. Erfolg.

§. 52.

Von denen Ost-Friesischen Irrungen, welche älter sind, als das Jahr 1720. kan fürnemlich folgendes, zu der Zeit, als der Fürst seine Beschwerden an dem Reichs-Hof-Rath anbringen wolte, an das Licht gestelltes Werck nachgeschlagen werden: Schrifften von denen alten

Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung, aus denen im Fürstl. Archiv vorhandenen und sonst colligirten glaubwürdigen Documenten, Huldigungs-Acten, Landes-Gesetzen und Verordnungen, Vergleichen, Kayserlichen Lehen-Briefen, Kayserlichen Verordnungen und Decretis, der Herren General-Staaten des vereinigten Niederlands in denen Ost-Friesischen Sachen durch ihre Committirte von 1591. bis 1682. gemachten Resolutionen und Decisionen, Huldigungs-Reversalien der Landes-Herren, Land-Tags-Abschieden, der Landes-Herrn resp. und der Lands-Stände gethanen Vorstellungen und anderen dahin gehörigen Actis publicis zusammen getragen. Auf gn. Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ost-Frießland publiciret. Aurich, 1720. fol. 2. Bände.

Kürtzlich aber wird davon gehandelt in **Schweders** Theatr. Prætens. (Edit. nov) P. 2. p. 334. seqq. Auch findet man in **Lünigs** Biblioth. Deduct. pag. 506. seqq. noch viele andere hieher gehörige Schrifften angeführt.

§. 53.

und neuen Händeln.

Von denen neueren von Anno 1720. an bis jetzo währenden Unruhen aber können, (nebst meiner Reichs-Fama hin

und

und wieder,) sonderlich folgende Schrifften consuliret werden:

Mémoire, pour servir d' Instruction à Mr. le Baron de Fonseca sur l' affaire d' Oost-Frise; in *Roussets* Recueil histor. T. 5. p. 286. und in meiner Reichs-Fama T. 6. p. 661.

Succincta Species Facti de Controversiis Ser. Frisiorum Orientalium Principis, cum Ordinibus Provincialibus, &c. in *Roussets* Recueil historiqu. T. 8. p. 84.

Kurtze Nachricht von dem am Kayserl. Reichs-Hof-Rath zwischen dem Fürsten zu Ost-Frießland und Dero Landes-Ständen überhaupt, so dann der Stadt Emden und denen Administratoribus der gemeinen Landes-Mittel in specie, vorschwebenden Proceß und darin ergangenen Allerhöchsten Kayserlichen Decreten vom 18. Aug. 1721. und 1722. in **Müllers** Jurist. und Histor. Elect. T. 1. p. 87.

Succincte Deduction, que le Decret de Sa Majesté Imperiale du 18. Août 1721. se trouve fondé sur les anterieures Resolutions Imperiales pour le Païs d' Oost-Frise, Decrets, Accords, Conclusions des Dietes & Resolutions des Etats du Païs; beym *Rousset* l. c. T. 4. p. 289.

Deduction abregée & solide de la Liberté, Pouvoir & Droit, qu'ont les

Etats

Etats d'Oost-Frise, d'établir, percevoir & employer, sans le concours du Prince, les Contributions, Taxes & autres Impôts; publiée par ordre des Etats d' Oost - Frise à Emden; 1723. beym *Rousset* l. c. T. 4. p. 297.

Réponse au Factum des Etats d' Oost-Frise, tirée d'un Mémoire, intitulé: Preuves, que le Prince d'Oost-Frise a le même Droit aux Collectes dans ses Etats, que les autres Etats immediats de l'Empire, &c. imprimé à Aurick en 1723. beym *Rousset* l. c. p. 335.

Principaux Griefs des Etats d'Oost-Frise, contre les Décrets, Conclusions & Ordonnances du Conseil Aulique Imperial, publiez depuis le 18. Août 1721. beym *Rousset* l. c. T. 7. p. 227.

Widerlegung der vermeynten Beschwerden der Stadt Emden, ꝛc. Ein Französischer Auszug davon stehet beym *Rousset* l. c. T. 8. p. 261.

Fürstliche Ost-Friesische kurtze Anweisung, was es mit der von der Stadt Emden und ihren Anhängern vorgegebenen Garantie resp. der Cron Engelland, Chur-Braunschweig-Lüneburg und der Herren General-Staaten über die Ost-Friesische Landes-Verträge vor eine Beschaffenheit habe. Publiciret An. 1726.

und

und in Müllers Jurist. und Histor. Elect. P. 2. p. 171.

Relation courte & fondamentale du Droit de Garantie qu' ont les Etats Géneraux des Provinces - Unies à l' égard des Traitez entre les Comtes, aujourd'hui Princes, & les Etats d' Ost - Frise; in *Roussets* Recueil &c. T. 8. p. 154. Dieses ist nur ein Auszug eines hievon Anno 1729. gedruckten grösseren Wercks in Teutscher Sprache.

Courte Reponse à un Ecrit intitulé: Relation exacte de la nature du Droit de Garantie, que les Etats Généraux ont en Ost-Frise; ou Abregé de la Déduction, imprimée dans l'Année 1729. qui avoit pour Titre: Le Droit de Garantie des Etats Géneraux sur les Accords d' Ost - Frise; in *Roussets* Recueil histor. T. 8. p. 181.

§. 54.

Die Beschwerden der Renitenten lauffen darauf hinaus: 1. Der Kayser wolle die Ost-Friesische Landes-Verträge nicht weiter gelten lassen, als so ferne sie denen allgemeinen Reichs-Gesetzen und 2. der guten Ordnung zwischen Regenten und Unterthanen gemäß seyen; 3. daß man ihnen zumuthe, in der Ausübung der Civil- und Militar-Aemter sich unverweißlich und ihrem Eyd der Treue gemäß aufzuführen, ohne dabey der Landes- Der Renitenten Beschwerden.

Frey-

Freyheiten, auf welche sich der Eyd der Treue gründe, zu gedencken; 4. daß man das alte Herkommen durchaus nicht wolle gelten lassen; 5. daß denen Land-Ständen ihre rechtmäßige Titulaturen strittig gemacht werden; 6. daß man ihnen nicht gestatten wolle, Zusammenkünffte anzustellen; 7. daß man die Fürstliche Räthe nicht anderst auf die Landes-Verträge verpflichten lassen wolle, als so ferne sie denen Kayserlichen Verordnungen gemäß und des Kaysers und Reichs Rechten ohnnachtheilig seyen; 8. daß man billigte, daß der Fürst Sachen, so für einen gantzen Land-Tag gehören, nur mit einigen Land-Ständen oder Unterthanen verhandle; 9. daß man sie nöthigen wolle, Land-Täge an befestigten Orten, und wo eine Garnison liege, zu halten; 10. daß man den Fürsten nicht an das verbunden halten wolle, was die Land-Stände schliessen; 11. daß man dem Fürsten gestatten wolle, einen Ausschlag zu geben, wann die Land-Stände unter sich uneinig seynd; 12. daß man dem Fürsten das Recht zulegen wolle, alleine Gesetze und Verordnungen in geist- und weltlichen Sachen zu machen; 13. daß eine Fürstliche Verordnung wegen Unterschrifft der Memorialien gebilliget worden, ohne daß die Stände darein gewilliget; 14. daß man dem Fürsten in Steuer-Sachen die Ober-Direction

auf-

aufgetragen, ohne welche die Stände nichts solten thun können; 15. daß man denen Ständen die Anleg- und Eintreibung derer Steuren nicht gestatten wolle; 16. daß der Fürst die Steuer-Rechnungen solle revidiren lassen dörffen; 17. daß man denen Ständen nicht gestatten wolle, Steuer-Reste gantz oder auf einige Zeit nachzusehen; 18. daß die Fürstliche Räthe, so keine Burgerliche Nahrung treiben, der Steuer befreyet werden wollten; 19. daß man dem Fürsten Macht gebe, die Strittigkeiten der Stände in Erwählung der Administratorum der gemeinen Landes-Mittel zu entscheiden; 20. daß denen Ständen nicht gestattet werden wolle, die offentliche Landes-Einkünfften ohne des Fürstens Bewilligung zu verpfänden, noch 21. bemeldte Einkünfften zu Commissionen und Deputationen zu Erhaltung ihrer Rechte gegen den Fürsten anzuwenden, noch 22. zu Processen der Unterthanen gegen denselben, welche die Landes-Freyheiten un- oder mittelbar betreffen; 23. daß die Stände dem Fürsten jährlich einen Cammer-Beytrag thun sollen.

Diesem fügten sie noch folgenden Anhang bey: 1. Das Collegium der Land-Stände oder ihrer Deputirten und Administratoren, wie auch die Landes-Casse, solten wieder nach Emden und in den alten Stand gebracht, die provisorie

visorie zu Aurich angeordnete aber wieder abgeschafft werden; 2. die zu Aurich und Norden, auch anderwärts abgesetzte Obrigkeits- und andere Personen solten wieder eingesetzet werden; 3. man solle die ausserordentliche Obsicht über die Dämme abschaffen und es dißfalls bey dem Land-Tags-Schluß von An. 1723. lassen; 4. die Garnison der Stände zu Emden solle auf dem Vertrags-mäßigen Fuß erhalten, 5. dagegen die Dänische Mannschafft gleich ausser Landes geschafft und der durch sie verursachte Schaden vom Fürsten ersetzet werden; 6. die von dem Fürsten in seiner eigenen Sache wegen angeblicher Renitenz, erpreßte viele Straff-Gelder solten zurück gegeben, 7. die von der Kayserlichen Commission angesetzt- oder angedrohete aber aufgehoben werden; 8. die von dem Fürsten und denen gehorsamen Land-Ständen geforderte Indemnisation solte verschoben und die sequestrirte Güter wieder losgegeben werden; 9. der von Appel solle auch gleich zu Gnaden angenommen werden; 10. der Anno 1724. abgebrochene Land-Tag solle, auf Verlangen der Stände, oder deren Glieder oder Beamten, wieder fürgenommen und geendiget werden; 11. Alle Kayserliche und Commissions-Verordnungen, auch ohne Zuthun aller Stände abgefaßte Land-Tags-Schlüsse sollen, bis zu

rechtli-

rechtlicher Erörterung ihrer besonderen Beschwerden, ohne Würckung verbleiben, die Kayserliche subdelegirte Commissarien aber, wann sie zuvor diese allgemeine Beschwerden abgestellt, zurückberuffen werden; 12. die Fürstliche Beamte sollen ohne Ausnahm auf die Landes-Verträge verpflichtet werden.

§. 55.

Der Holländer Gründe.

Endlich so berühre ich nur noch mit wenigem, daß sich die General-Staaten darauf beruffen: Es seye weder denen gemeinen, noch Reichs- noch Lehen-Rechten zuwider, sondern vielmehr denenselben, besonders aber der Natur und alten Form der Staats-Verfassung von Ost-Frießland, gemäß, daß der Fürst und die Stände, und unter diesen fürnemlich die Stadt Emden, ihre unter einander habende Strittigkeiten dem Schieds-Richterlichen Ausspruch der General-Staaten überlassen und ihnen die Garantie derselben, wie auch die beständige Entscheidung der daraus fliessenden Sachen aufgetragen haben, und daß dieses des Reichs Rechten ohnnachtheilig seye, wie dann auch Kayser Leopold die General-Staaten Anno 1667. habe versicheren lassen, daß denen Rechten, so sie in Ost-Frießland durch Freyheiten oder rechtmäßige Verträge erworben hät-

ten, nichts zum Nachtheil verfügt werden solte, und Anno 1693. habe er ihnen deutlich zugestanden, daß sie die Garantie über die Ost-Friesische Landes-Verträge ausüben könten; der Reichs-Abschied von Anno 1603. wolle nur, Emden solle dem Reich nicht entzogen werden; Krafft Westphälischen Friedens könten die Reichs-Stände Bündnisse mit Ausländern machen; Die Kayserliche Verordnungen von Anno 1686. und 1688. seyen durch den Tractat von Anno 1699. aufgehoben, u. s. w.

VII.

Des Rußischen Reichs-Vice-Cantzlers Schaphirof RAISONNEMENT über den von An. 1700. bis 1716. zwischen Rußland und Schweden geführten Krieg. (*)

OB gleich zu Anfange dieses zwischen dem Reußischen Reiche und der Crone Schweden noch continuirenden Krieges von beyden Theilen viele schrifftliche Declarationes, Manifeste und Universalia zum Vorschein gekommen; so sind jedennoch selbige, weilen sie nach Erforderung der damaligen Conjuncturen und Zeiten bloß nach eines jeden Interesse eingerichtet gewesen, von Seiten Ihro Czaarischen Majestät nur in kurtzen Formalien bestanden: Wie dann dieselbe über das nur als

L 2 Repli-

(*) Das, was diese Schrifft besonders angenehm macht, kommt zwar erst in denen auf das folgende verspahrten Continuationen für; indessen wird doch auch dieses dem Leser lieb und nützlich seyn.

Repliquen auf viele Schwedischer Seits, wider aller Christlichen und moralisirten Völcker Gebrauch, heraus gegebene calumnieuse und nicht allein zu Ihro Czaarischen Majest. eigener höchsten Person und der gantzen Reußischen Nation deshonneur, Beschimpff- und Lästerung gereichende, sondern auch zu Aufwiegelung und Rebellion Ihro Czaarischen Maj. Unterthanen abzielende Manifeste und Universalia verfasset und publiciret, und also allein zu dem Ende eingerichtet gewesen, damit durch selbige sothane Calumnien und Lästerungen übern Hauffen geworffen, die beleidigte Gloire Ihro Czaarischen Majest. und Dero Waffen salviret, und Dero Unterthanen bey Gehorsam und Treue mainteniret werden möchten. Und also ist dasjenige, was zu Erörterung der wahren und legitimen Ursachen dieses Kriegs requiriret wird, darinnen nicht enthalten. Zudem sind obgedachte Manifeste und Schrifften, ausser etlichen wenigen, so in Pohlen und in Pohlnischer Sprache herausgegeben, in specie um der Reußischen Nation willen in Reußland und in Reußischer Sprache publiciret, und folglich in dem übrigen Europa wenig oder auch gar nicht bekannt worden; da man hingegen Schwedischer Seits den mehreren Theil solcher Schrifften in Teutscher Sprache stylisiret und nachgehends auch, damit sie männiglichen desto füglicher insinuiret werden möchten, in andere in Europa übliche Sprachen übersetzet, und divulgiret hat, um dadurch von Ihro Czaarischen Maj. als Auctore belli wider die Crone Schweden, der gantzen ehrbaren Welt ein solches Concept beyzubringen, als hätten

Ihro

Jhro Czaarische Maj. solchen Krieg ohne rechtmäßige und legitime Ursachen angefangen, wären auch denselben, sonder jemalen auf einen Frieden zu gedencken, zu continuiren intentioniret, mit Aufbürdung vieler unerträglichen, und zwischen Christlichen Potentaten gantz ungewöhnlichen Calumnien und Lästerungen. Weilen nun der Menschen Naturell jederzeit gegen die Unglückliche Compassion, und gegen die im Wohlstande sich befindende Neid und Mißgunst zu bezeigen incliniret, ohne einmal zu untersuchen, wer an allem dem Unheil, so den erstern betroffen, am meisten Schuld habe; so ist auch dahero gekommen, daß viele und insonderheit diejenige, welche von diesen beyden Nordischen Cronen gar zu weit entfernet, und weder von dererselben alten noch neuen Historien einige gründliche Information haben, durch erwehnte Schwedische Insinuation noch bis dato in dem Wahn stecken, daß nicht allein Jhro Czaarische Majestät, sondern alle Nordische Alliirten, diesen Krieg wider des Kriegs von Schweden Majestät, wie oben erwehnet, ohne rechtmäßige und gerechte Ursachen, aus purer Regiersucht, angefangen, und zu Dero endlichem Ruin und Untergange, ohne auf einigen Vergleich zu gedencken, continuiren wollten. Derowegen dann ein treuer Patriot von der Reußischen Nation bewogen worden, sich die gnädigste Permission auszubitten, zu Widerlegung dieser, von denen Schweden, wegen Anfang solchen Krieges, gegen seinen allergnädigsten Souverain, und Recht und Gerechtigkeit liebenden Czaaren und Herrn, geschehener falschen Insinuationen und

Lästerungen, gegenwärtiges Raisonnement aufzusetzen, und, auf Sr. Czaarischen Majestät allergnädigste Genehmhaltung, ans Licht zu geben, und der gantzen Welt dadurch vor Augen zu stellen:

1.) Die gerechte, wichtige und rechtmäßige, alte und neue Ursachen, um dero willen Ihro Czaarische Majestät, als ein Christlicher Monarch und verus Patriæ Pater, nicht nur obligiret, sondern auch unumgänglich genöthiget gewesen, diesen Krieg wider die Crone Schweden, als eine von uralten Zeiten her, auch bis an Ihro Czaarischen Majest. glückliche Regierung, wider das Reußische Reich unaufhörliche und unversöhnliche feindliche Verfolgerin, anzufangen, und daß

2.) An sothaner langwierigen Continuation dieses Krieges, Vergiessung so vieles Menschen-Bluts und Ruinirung mancher Länder, keinesweges Ihro Czaarische Majest. sondern niemand anders, als der König von Schweden selbsten, Ursache sey.

3.) Daß man von Seiten Ihro Czaarischen Maj. währenden gantzen Krieges mit aller Christmäßigen Moderation und Clemence, und meistentheils nach denen Gewohnheiten und Maximen aller moralisirten und Christlichen Völcker verfahren, und, wann ja irgendwo einige Härtigkeit bezeiget worden, solches meistentheils statt Repressalien, in Regard der von denen Schweden an Sr. Czaarischen Maj. Trouppen und Unterthanen verübten Grausamkeit, geschehen sey: Hergegen, daß Schwedischer Seits derselbe Krieg, von Anfang bis auf diese Zeit, gar nicht

nach

nach dem Gebrauch politisirter Völcker, sondern vielmehr mit unmenschlicher Grausamkeit und piquanter Animosité gegen Ihro Czaarischen Maj. geführet worden. Und hoffet man dieses alles mit solchem Fundament und Gründen der Wahrheit an den Tag zu legen, daß solches kein Unpartheyischer wird widerlegen, noch weniger beweisen können, daß hierin das geringste gefunden werde, so der Wahrheit nicht conform, oder aus Partheylichkeit und Animosité wider die Schwedische Nation geschrieben sey. Also schreitet man im Namen GOttes zu dem Wercke selbsten, und betrachtet

I.
Die alte und neue Ursachen/

um

welcher willen Ihro Czaarische Maj. als Pater Patriæ wider die Cron Schweden den Krieg angefangen, und Dero mit Unrecht, und nicht allein in währendem ewigen Frieden, sondern auch Zeit einer subsistirenden Defensiv-Alliance der Reußischen Crone entrissene Erb-Länder zu recuperiren rechtmäßiger Weise obligiret gewesen.

Und folgen also erstlich

Die alte Ursachen.

DAß die Provincien Carelen und Ingermann-Land, mit allen darzu gehörigen Districten,

Städten und Plätzen, von uralten Zeiten her, zu dem Reußischen Reiche gehöret, solches können auch die Schweden selbst nicht in Abrede seyn, weil alle von undencklichen Zeiten her zwischen den Reußischen und Schwedischen Cronen errichtete Tractaten und gepflogene Correspondences solches klärlich bezeugen. Davon auch noch heut zu Tage insonderheit ein Tractat, so zu Zeiten des Czaaren Johannis Wasiliewitz Majest. glorwürdigsten Andenckens, Anno 1556. wegen eines auf 40. Jahr getroffenen Stillstandes der Waffen, nach dem damaligen Gebrauch, durch den Novogorodischen Stadthalter, den Fürsten Michaël Glinsky, mit Gustavo Primo Könige in Schweden aufgerichtet worden, in Originali in der Reußischen Cantzley verhanden ist; sintemalen in vorigen Zeiten die Reußische Monarchen die Könige von Schweden niemals gewürdiget, sich directe mit ihnen in Correspondence einzulassen, sondern die Könige von Schweden waren genöthiget, nur mit denen Statthaltern von Novogorod alle Tractaten zu negociiren, und die Correspondencen zu führen, welches ihnen nicht eher, als Anno 1564. concediret worden. Ja es bezeugen nicht allein obgemeldter Provincen eigenthümliche Possession deren Czaaren von Reußland viele andere mit denen Königen, Erico, Johanne und Carolo IX. errichtete Tractaten; sondern es hat auch das größte Theil der Provincien Liefland und Ehstland unter der Jurisdiction und Protection der Reußischen Crone gehöret. Wie uns dann hievon zu einem klaren Beweißthum auch solches dienet, daß die Stadt

Dörpt

Dörpt (in der Reußischen Sprache Jurjeff Livonsky, in derselben Province gelegen) nach dem Zeugniß glaubwürdiger Reußischer Chronicke von dem Reußischen Groß-Fürsten, Jaroslaſt, Georgio, Anno Christi 1026. erbauet, und nach dessen Namen Jurjeff, so viel als Gürgenburg, benahmet worden. Gleichermassen wird Reval in denen Reußischen Chronicken Kolivan genennet, (welcher Name im Teutschen Johannis-Burg interpretiret werden kan) nach dem Namen eines in alten Zeiten gewesenen Reußischen Groß-Fürsten Johannis. Und haben auch die über ermeldte Städte ehemalen gebietende Bischöffe und Heer-Meistere die Reußischen Monarchen für ihr Ober-Haupt erkennet, und Ihnen als dero Tributarii jährlichen Tribut erleget: Von welchem annoch heut zu Tage viele Original-Briefschafften und Acten in denen Reußischen Cantzeleyen zu Moscau, Novogorod und Plescau, sich befinden. Nicht weniger sind die in beyden Städten, Dörpt und Reval, von vielen Seculis bis auf diese Zeit, conservirte Reußische Kirchen, Griechischer Confession, dessen ein offenbares Kennzeichen: und ist davon die zu Reval noch in vollkommenem Stande. Und ob zwar erwehnte Provincien zu Zeiten bey widrigen Conjuncturen von der Reußischen Botmäßigkeit abgetreten; so sind selbige dennoch entweder durch Tractaten, oder auch durch die Macht der Waffen Reußlande wiederum einverleibet worden. Wie dann auch bey Regierung des Reußischen Groß-Fürsten Alexandri, (als welcher durch die an dem Fluß Neva wider den König Magnum von Schweden befochtene grosse Vi-

ctorie den Namen Nevsky bekommen) die von ihme abgetretene Province Liefland wieder unter vorigen Gehorsam und Botmäßigkeit gebracht, und mit vielem jährlichen Tribut beleget worden. Und haben sich auch solche Provincien An. 1477. zu Zeiten Johannis Wasiliewitz Primi, der ein Vermehrer zugenannt gewesen, gleichmäßig in Possession von Reußland befunden. Nachgehends unter der Regierung seines Sohnes des Czaaren Wasilii Jvanowitz, und seines Enckels Johannis Wasiliewitz II. (als welcher wegen der Ursache, daß solche Provincien ihm abtrünnig geworden, Kriege geführet) ist dessen klarer Beweiß aus dem Anno 1553. auf Befehl höchstgedachter Sr. Czaarischen Maj. von Dero Statthaltern zu Plescau, Johann Kovenn, und seinen 3. Collegen, mit denen von dem Dörpatischen Bischoffe und Liefländischem Adel und dem Magistrat erwehnter Stadt abgeschickten Deputirten Woldemaro und seinen 3. Collegen zu Novogorod aufgerichtetem Tractat genugsam zu ersehen, Krafft welches sie sich obligiret haben, für den Sr. Czaarischen Maj. Unterthanen denen Novogorodischen und Plescovischen Kauffleuten zugefügten Tort und Schaden Satisfaction zu geben, imgleichen die Sr. Czaarischen Maj. wider ihre als seiner Unterthanen Pflicht und Schuldigkeit etliche Jahr lang vorenthaltene Contribution (so sie vermöge des abgelegten Huldigungs-Eydes zu entrichten schuldig gewesen) völlig aufzubringen, und selbige in Zeit von 3. Jahren nach gedachtem geschlossenem Tractat zu entrichten, inskünfftige aber, an statt solcher Contribution, jährlich für jeden Kopff ei-

einen Gulden Teutscher Müntze zu erlegen, wovon allein die Geistlichen eximiret seyn solten. Welcher Vergleich in Originali in Jhro Czaarischen Maj. Cantzley zu Moscau noch bis dato verwahret liegt. Und obwohl Anno 1554. der König zu Schweden Gustavus I. wegen einiger Mißhelligkeiten, und in specie aus Ursache, weilen er nach der vorigen Gewohnheit sich mit denen Novogorodischen Statthaltern in keine Tractaten oder Negotiationen mehr einlassen wollen, sondern dieselbe directe an Se. Czaarische Maj. selbst zu bringen verlanget, Sr. Czaarischen Maj. den Krieg declariret und mit seiner Armée vor Orescheck oder Röteburg (so nunmehro Schlüsselburg heisset) rücken ließ; so muste doch derselbige unverrichteter Sache davon wieder abziehen. Wogegen Sr. Czaarischen Maj. Trouppen ins Schwedische Territorium eindrungen, und darin einen so grossen Schaden thaten, daß König Gustavus genöthiget wurde, Se. Czaarische Majest. durch seine an Jhn abgeschickte Ambassadeurs Stein Erichson, nebst seinen Collegen, um den Frieden zu ersuchen. Wozu Se. Czaarische Majest. zwar Dero Consens gaben, jedoch mit dieser Bedingung, daß nur ein Waffen-Stillstand auf 40. Jahr stipuliret würde, und vermöge desselben der König in Schweden nach wie vor mit denen Statthaltern zu Novogorod zu negociiren haben solte. Welcher Stillstand der Waffen von obgedachtem Statthalter auch unterschrieben und das Instrument darvon von dem Könige in Schweden durch seine Ambassadeurs hernach an Se. Czaarische Majest. überbracht worden ist, welche

sol-

solches in derer Anwesenheit ratificiret, und nach damaliger Gewohnheit, vermittelst eines reciproquen Eyds, confirmiret hat. Als aber erwehnter König Gustavus mit Tod abgieng, so schickete Anno 1560. dessen Sohn, König Erich, seine Gesandten, Niclas Krume, nebst seinen Collegen, an Se. Majestät solches zu notificiren, welche anbey ihr voriges Ansuchen, um immediate mit Sr. Maj. zu negociiren und zu correspondiren, doch ohne darzu den Consens zu erhalten, reiterirten, solches Armistitium ehemaligen Gebrauche nach mit denen Novogorodischen Statthaltern confirmirten und sich darauf nach Hause begeben musten. Es schickete aber Anno 1564. der König Erich abermals seine Gesandten, Isaac Nielson und Johann Horn, an höchstgemeldten Czaaren ab, welche als Plenipotentiarii durch viele angewandte Mühe zwischen Sr. Czaarischen Maj. und dem Könige Erich endlich einen Tractat geschlossen, worinnen unter andern Se. Czaarische Maj. in Egard anderer dagegen von ihnen obtenirten avantageusen Conditionen, dem Könige von Schweden solche immediate Correspondence bewilligten. Und ist in solchem Tractat auch über das exprimiret: Wie daß Se. Czaarische Maj. Dero Statthalter über Liefland, dem Michaël Marosoff, Befehl ertheilet, dem König von Schweden von Dero Erb-Ländern die Stadt Reval, nebst einem gewissen Districte, ingleichen von Liefland die Stadt Pernau, nebst einigen kleinen Plätzen, abzutreten, und daß denen Schwedischen Unterthanen nach der Sr. Czaarischen Maj. erblich zugehörenden Stadt Narva

freyer

freyen Handel zu treiben erlaubet seyn solte. Hergegen verpflichtete sich ermeldter König von Schweden darin, auf die übrige Städte in Lieff- und Ehstland und in specie auf Riga, nebst derselben Dependentien, als Sr. Czaarischen Maj. erbliche und eigene, auch unter Dero Protection stehende, unter keinerley Prætext einige Prætensiones oder Ansprach zu machen. Und weilen der Inhalt dieses Tractats sehr curieus ist, also hat man eine Copey desselben sub Litera A. am Ende dieses Werckes beyfügen wollen. So es aber jemand verlanget, kan er auch das Original davon in Ihro Czaarischen Maj. Cantzley zu sehen bekommen. Erhellet demnach aus obangeregten Ursachen genugsam, daß Ihro Czaarischen Majest. Prætensiones nicht allein auf Ingermannland und Carelen, sondern auch auf Lieff- und Ehstland allerdings legitim und rechtmäßig seyn. Damit aber ein jeder von denen nachfolgenden alten Revolutionen genauere Notice haben möge, so ist zu deren Erläuterung zu wissen, daß nachgehends mehrgedachten Königs Erici beyde Brüder Johannes und Carolus wider denselben sich empöret, und Ihn vom Thron gestossen, da es denn Johannes so weit brachte, daß er selbst König ward, und darauf die von Sr. Czaarischen Maj. an den König Erich abgeschickt gewesene Gesandten verarrestiret und affrontiret, welcherwegen der Czaar Johannes Wasiliewitz II. Anno 1572. wider denselben den Krieg declarirte. Es kam aber doch währender Zeit durch von beyden Seiten geschehene Abgeordnete dahin, daß von beyden Partheyen Gesandten auf der Gräntze an dem

Fluß

Fluß Sestra oder Sisterbeck genannt, ohnweit Wibourg, zusammen kamen, und wurde dasselbe Jahr über den Frieden zwar tractiret: Allein, weil man von Seiten Sr. Czaarischen Maj. prætendirte, daß der König von Schweden sich Lieff- und Ehstland, als Dero Erb-Provincien, keinesweges anmassen, sondern die darin occupirte Städte wieder restituiren solte; man aber Schwedischer Seits vorwandte, daß sie sothane Städte nicht Sr. Czaarischen Majestät, sondern dem Heer-Meister abgenommen, und dahero selbige abtreten wolten; hergegen von Seiten Sr. Czaarischen Maj. die Gesandten ihres hohen Principalen alte und rechtmäßige Prætensiones auf erwehnte Provincien behaupteten, mit Bezeugen, daß der Heer-Meister von Liefland Sr. Czaarischen Maj. Unterthan und Vasall jederzeit gewesen, und demselben Tribut erleget; Also kunten sie über den Frieden nicht eins werden, sondern machten nur einen Stillstand auf 2. Jahr, in welchem ausdrücklich enthalten ist: Daß von beyden Theilen keiner wider den andern einige Hostilitäten beweisen, auch von Seiten Sr. Czaarischen Majest. und in specie aus Novogorod, Carelen, Oreschreck oder Nöteburg, und aus denen übrigen Grund-Plätzen der Provincien Ingermannland und Finnland keine Streiffereyen permittiret seyn solten. Gleichergestalt solte man von Seiten des Königs zu Schweden obgedachte Ihro Czaarischen Maj. Provincien und Plätze auf keinerley Weise beunruhigen. Nichts destoweniger gieng nachgehends der Krieg zwischen beyden Cronen wiederum von neuem an, worinnen der König

von

von Schweden nach der im Kriege gewöhnlichen Abwechselung das Glücke hatte, Sr. Czaarischen Maj. Anno 1577. und 1578. die Vestung Narva, nebst einigen kleinen Plätzen in Ehstland, wie auch in der Province Novogorod, Jambourg und Koporia, und in Carelen Kexholm abzunehmen, und darauf gieng Anno 1584. der Czaar Johannes Wasiliewitz II. mit Tod ab, welchem sein Sohn der Czaar Foedor Ivanowitz succedirte. An diesen sandte der König von Schweden Johannes zu unterschiedenen malen Expresses mit Schreiben, worinnen er verlangete, daß zwischen beyden Cronen ein beständiger Friede retabliret werden möchte. Worauf zwar von beyden Seiten die darzu beorderte Gesandten an dem Fluß Plussa, ohnweit Narva, deßfalls zusammen kamen; konten sich aber dennoch, wegen der Differentien über die Provincien Lieff- und Ehstland, sammt der Stadt Reval, wegen des Friedens nicht vergleichen, sondern machten nur ein Armistitium auf 4. Jahr. Und weilen der Czaar Foedor Ivanowitz ein Herr war, der zum Kriege gar keine Inclination hatte, und von sehr schwacher Complexion, und deshalben seine Regierungs-Last grösten Theils seiner Gemahlin Bruder, dem Boris Godunoff, einem Mann von grosser Listigkeit, weit aussehenden Desseins und übermäßiger Ambition, anvertrauete, welcher nach Ersehung seines hohen Herrn Principalen Foiblesse, Lust bekam, selbst den Reußischen Kaysers-Thron zu besteigen, und zu usurpiren, und zu dem Ende für nöthig erachtete, zuförderst von

allen

allen Auswärtigen den Frieden, es möchte auch derselbe seyn wie er wolle, zu erhalten; So war es demselben ein geringes, unter verschiedenen Prætexten, den Czaaren dahin zu bringen, um mit der Cron Schweden den Frieden einzugehen. Derohalben wurden, nach vorhergehaltenen Correspondencen, von beyden Theilen Gevollmächtigte Ambassadeurs abgeschicket, nemlich von Seiten Sr. Czaarischen Majest. der Okolnitzeig, (welcher der zweyte Grad von denen damaligen geheimen Räthen war,) Jvann Turenin; Schwedischer Seits aber Stein Banier mit seinen Collegen, welche Anno 1594. bey dem Flusse Narva zusammen kamen, und einen Tractat eines ewigen Friedens errichteten; vermöge welches der König von Schweden, dem Reußischen Reiche nur allein die Province Carelen, nebst denen darzu gehörigen Plätzen, wie selbige von uralters her zu dem Novogorodischen Gouvernement (wie diese Worte in solchem Tractat expresse zu lesen) gehöret, abtrat. Von Seiten Sr. Czaarischen Maj. aber wurde an Schweden Narva und Reval, mit allen dazu gehörigen Städten und Plätzen, abgetreten, und auf alle darauf habende Prætensiones renunciiret, welcher Tractat vom ewigen Frieden auch von beyderseits Potentaten darauf ratificiret und confirmiret worden. Ob nun gleich solchergestalt Reußischer Seits die Prætensiones auf Lieff- und Ehstland wegen der damaligen schlecht bestellten Regierung an die Crone Schweden so zu sagen cediret worden, so blieben dennoch Jngermannland und Carelen, mit

allen Städten und Plätzen, nach solchem bestätigten ewigen Frieden ungestöhrt unter Reußischer Botmäßigkeit, welches auch bis Anno 1608. unverändert so verblieben, ohngeachtet, daß das Reußische Reich zur selben Zeit grossen und unbeschreiblichen Fatalitäten und Unglückseligkeiten unterworffen gewesen. Welches, wiewohl es aus der Historie zur Genüge bekannt, so hat man doch für nöthig erachtet, auch dieses Orts kürtzlich etwas davon anzuführen. Nemlich, es haben unter der Regierung höchstgedachten Czaaren Theodor Iwanowitz Maj. welcher zwar an sich selbst ein gottseliger und gnädiger Monarch war, doch durch die Regiersucht seines premier Ministre, oder im Werck selbst des Regenten des Reichs, Boris Godunoffs, verleitet wurde, bey grosser Verfolgung, und zuweilen auch mit Vergiessung vielen Blutes, die beste und vornehmste Ministri und getreueste Patrioten, die er nur seinem Vornehmen hinderlich zu seyn soupçonniren konte, worunter auch die hohe Familie derer von Romanoff, (aus welcher unser jetzt glücklich regierender Czaar und Herr entsprossen) als eine der uralten Czaarischen Familie mit naher Bluts-Freundschafft verbundene sich befand, ein vieles leiden müssen: Wie dann alle die vornehmsten Personen von derselben nach weit entlegenen Orten ins Elend verschicket, und durch mancherley Verfolgung bis auf den Tod bedränget worden. Da nun dieser Godunoff auf solche Weise viele aus dem Wege geräumet, und sich nunmehro sicher genug sahe; so wurde er durch hefftige Regiersucht so weit getrieben, daß er auch Czaarisch Blut zu vergiessen

sich unterstunde; wie er dann durch die von ihme darzu mit Geld erkauffte Bösewichter seines Czaaren und Herrn einzigen Bruder, den Czaarischen Printzen Demetrium, in seiner zartesten Jugend meuchel-mörderischer Weise ermorden ließ. Und wie er ihme also von allen Seiten den Weg zum Throne gebahnet, so starb auch nicht lange darauf höchstgedachter Czaar Theodor Iwanowitz selbst eines unvermuthlichen Todes, nicht ohne billiges Muthmassen, daß auch dessen Tod eben des Godunoffs malicieuse Intrigues, Verrätherey und Gifft, befördert hätten. Wurde also bemeldter Godunoff kurtz nach diesem Todes-Fall, nachdem die uralte Czaarische und Groß-Fürstliche Familie solchergestalt ausgerottet war, von seinen Creaturen und Adhærenten Anno 1598. zum Czaaren erwehlet, und auf den Thron erhoben. Gleichwie aber eine durch Unrecht und Blutvergiessen usurpirte Crone gemeiniglich auf eine gleichmäßige unrechtfertige Art, und mit gleichem Blutvergiessen, pfleget souteniret zu werden: Also hat er sich auch des Reichs Interesse wenig angelegen seyn lassen, sondern allein dahin getrachtet, wie er durch Abtretung einer Province oder Stadt nach der andern nur mit denen benachbarten Puissancen in Friede leben und durch einwärtige Blutvergiessung, womit er eben dermalen beschäfftiget gewesen, seine Regierung befestigen möchte. Welches denn die gantze Nation, insonderheit aber die Vornehmsten im Reich, wider ihn in solche Verbitterung setzete, daß sie mit Verlangen warteten, daß sich ein Rächer über diesen gottlosen und ungerechten Usurpateur der

Reußischen Crone hervor thun möchte; welches auch durch das gerechte Gericht GOttes kurtz darauf erfolgete, und zwar folgender Gestalt: Es hat sich ein gewesener Münch, Namens Gregorius, von einer Adelichen Familie, Otrepjeff genannt, der vorher aus dem Closter Tzudov, in dem Schloß zu Moscau gelegen, entwichen, aus Reußland nach Pohlen begeben, und sich daselbst vor den entleibten Czaarischen Printzen Demetrium Iwanowitz ausgegeben, mit Vorwand, daß er sich vor den von Godunoff wider ihn angestellten Mord, mit der Flucht salviret hätte. Welchem Vorgeben sein Herr der Woywod von Sendomir, Mnischeck, bey welchem er gedienet, entweder würcklichen Glauben beymaß, oder auch, weilen er seine Familie bey solcher Occasion empor zu bringen verhoffete, solches also zu glauben simulirte, ihn für den rechten Reußischen Printzen erkennete, und demselben zu Erlangung seines quasi rechtmäßigen väterlichen Throns alle Assistence versprach, mit der Condition, daß er, nach erhaltenem Zweck, seine Tochter heyrathen solte; welches er ihme dann auch versprach, und einen schrifftlichen Contract darüber mit ihm aufrichtete. Und trug darauf gedachter Woywode diese Affaire dem damals in Pohlen und Schweden zugleich regierenden Könige Sigismundo vor, welcher auch als ein National-Schwede, aus angebohrner Animosité wider das Reußische Reich, diese Gelegenheit zu desselben Perturbirung und Ruin mit Freuden ergriff, demselben Kriegs-Volck mitgab, und solches mit seinen Anführern nach Reußland abfertigte. Welche, so bald sie das

Reußische Territorium erreichet, im Namen des gemeldten Printzen Demetrii Universalia oder Manifeste ausgehen liessen, worinnen sie allen zu erkennen gaben, ob wäre derselbe dem von Godunoff wider ihn angestiffteten Meuchel-Mord wunderbarer Weise entkommen, hätte sich nach Pohlen salviret, und wäre nunmehro die quasi rechtmäßig und ihm erblich zukommende Crone zu recuperiren wieder gekommen. Worauf dann gleich Anfangs der gemeine Mann, so alles dieses für Wahrheit annahm, und ihren Erb-Herrn auf den Thron zu heben wünschete, ihme zufiel; nachgehends aber auch viele der Vornehmsten, um sich von des Czaaren Godunoff Persecutionen zu befreyen, seine Parthey nahmen: Worauf in kurtzem derselbe Godunoff, als er sich von allen verlassen sahe, aus Desperation, oder, wie einige wollen, auf eine andere gewaltsame Weise das Leben endigte. Und obgleich von einigen seiner noch übrigen Adhærenten sein Sohn Foedor zum Czaaren erwehlet worden, ward derselbe doch hernach auf des Pseudo-Demetrii Herannäherung nach Moscau, auf dessen Befehl, nebst allen von des mehrgedachten Godunoffs Hause noch übrigen, ums Leben gebracht. Und solchergestalt bekam dieser unrechtmäßige, aus dem Closter entlauffene, nichtswürdige, (und von gantz geringer Adelicher Familie herstammende) Münch, unter dem Namen des entleibten Printzen Demetrii, die Crone des so grossen Reußischen Kayserthums. Welcher dann aus Reconnoissance für die geleistete Hülffe dem König Sigismundo viele Reußische Länder abtrat, denen Pohlen in der Stadt

Moscau

Moscau considerable Freyheiten und Privilegia ertheilete, auch die Tochter des oberwehnten Woywoden von Sendomir zur Gemahlin nahm, imgleichen eine Zuneigung zu der Römisch-Cathol. Religion bezeigete. Dieses erweckete bald bey der Reußischen Nation wider ihn einen grossen Haß und Suspicion, denen Vernünfftigen aber gab er sich darmit genugsam als einen Usurpateur und nicht als einen rechtmäßigen Erben und Successor zu erkennen; da bereits ohnedem alle vornehme Magnaten, auch der meiste Adel, wohl wusten, daß er den Namen des ermordeten hochseligen Printzen Demetrii nur fälschlich sich beygeleget hätte, und derselbe nur in Regard der damaligen Conjuncturen und um das verhaßte und insupportable Joch des Czaaren Godunoffs desto ehender sich vom Halse zu werffen, solchergestalt zu simuliren genöthiget gewesen, in Hoffnung, durch sothane obwohl schlimme Veränderung, nach dem menschlichen Naturel, aus zweyen Übeln, dennoch das erträglichste und Beste zu erwählen. Allein da sie gewahr wurden, daß daraus noch ein ärgeres Ubel ihnen erfolgete; so waren sie auf ein Mittel bedacht, auch dieses Usurpateurs los zu werden: Wie sie dann hierauf endlich, nach vielen unter den vornehmsten Magnaten heimlich gehaltenen Consiliis, diesen falschen Demetrium unversehens überfallen, und umgebracht, auch mit ihm viele Pohlen, so denselben defendiren wolten, niedergemacht: die übrigen aber wurden hie und da zerstreuet. Darauf erwählten sie mit einhelliger Ubereinstimmung den Bojaren und Fürsten Basilium Iwanowitz Schuisky, zu ihrem

rem Czaaren und Selbst-Halter oder Souverain von gantz Reußland. Ob nun wohl dieser Monarch beydes in egard seines sonderbaren Verstandes, als alter Familie, solcher Dignität gar wohl würdig gewesen, so geschahe es doch, daß das innerliche Krieges-Feuer wegen der bey der Reußischen Nation bereits so tief eingewurtzelten Uneinigkeit, und der vielen angesponnenen Intriguen von unterschiedenen Magnaten, so ihme diese hohe Würde mißgönneten und unter seiner, als ihres gleichen, Botmäßigkeit nicht stehen wolten, nicht allein nicht ausgelescht, sondern bald darauf noch ärger als zuvor ausgebrochen. Denn die noch übrig gebliebene Pohlen funden wiederum einen andern Betrieger, vorgebende, ob wäre der vermeynte Demetrius nicht erschlagen, sondern hätte sich mit der Flucht salviret: Wie sie ihm dann in der Absicht des entleibeten Frau, als wäre sie seine Gemahlin, zuführeten. Mittlerweile verstärcketen sie ihre Trouppen und suchten die Reußische Nation mehr und mehr an sich zu ziehen und unter denselben Meutereyen anzustifften; also, daß der Czaar Wasilius Iwanowitz keine Zeit hatte sich auf dem Reußischen Throne fest zu setzen, sintemal er mit ein- und auswärtigen Feinden zu fechten hatte. Weil er nun mit der bey sich habenden Reußischen Kriegs-Macht, (auf welche er sich überdem in dem einheimischen Kriege nicht verlassen konte) nicht einmal im Stande war, defensivè wider seine Feinde zu agiren, vielweniger denenselben das Haupt zu bieten; so verließ er seine Residence Moscau, und da sich kein anderes Mittel fand, war er necessitiret,

tiret, sich um auswärtige Hülffe bey seinen Nachbarn zu bewerben. Dennoch wolte er selbe nicht von denen unglaubigen Mahometanern oder Tartarn suchen, sondern weil er mehr Treu und Glauben bey den Christen vermuthete, so befahl er seinem Vetter und Statthalter zu Novogorod, dem Fürsten Michael Wasiliewitz Schuisky, in seinem Namen an den König in Schweden, Carl den IX. zu schicken, und bey demselben um Auxiliair-Trouppen anzuhalten; imgleichen eine Defensiv-Alliance wider Sigismundum, König in Pohlen, zu schliessen, ohne zu wissen, daß er durch sein sothanes Verfahren und Ansuchen um die vermeynte Assistence nicht nur ein grösseres Ubel ihm selbst über den Hals ziehen, sondern auch das gantze Reußische Reich in einen unersetzlichen Schaden und totalen Ruin setzen würde. Und weilen dieses die importanteste Materie von gegenwärtigem gantzen Tractat ist; als wollen wir dieselbe aus denen in der Reußischen Cantzley sich befindlichen Acten hier umständlich beschreiben und ausführen.

Anno Christi 1609. sandte auf hochgedachten Befehl des Czaaren Wasilii Iwanowitz der Statthalter zu Novogorod, Fürst Michael Schuisky, den Truchses und Woywoden Simeon Wasiliewitz Golovin und den Secretarium Sydavnoy Senoviow, an den König in Schweden, Carolum den IX. mit einer von ihm eingerichteten Vollmacht und Creditiv ab, um bey demselben wider den König in Pohlen und die einheimische Rebellen um Hülffs-Völcker anzuhalten, mithin auch eine Defensiv-Alliance auf künfftige Zeiten

mit demselben zu schliessen. Welche, nachdem sie mit denen Königlichen gevollmächtigten Reichs-Räthen und Generals, nemlich Jürgen Boy, nebst seinen Collegen, in Wibourg zusammen gekommen, nach vorhergehender Negotiation von beyden Theilen conveniret, daß der König von Schweden Sr. Czaarischen Majest. zum Succurs unter Commando seiner Generalen, des Axel Kurcks, Marschall Krister Some, Andreas und Hans Horn 2000. Mann wohl armirte Cavallerie und 3000. Mann gleichmäßig wohl armirte Infanterie, nach einem darüber vorhero getroffenen Accord, wie des Tractats eigentliche Worte lauten, gegen die veraccordirte Subsidien-Gelder überlassen solte. Uber das solte der König in Schweden, zu Bezeugung seiner gegen Sr. Czaarischen Majest. tragenden Freundschafft, ausser der obgemeldten Anzahl, so viel Schwedische Trouppen, als ihm gefällig seyn würde, ohne Subsidien schicken. Dagegen obligirten sie sich im Namen ihres hohen Principalen, daß derselbe und seine Successores für solche von Sr. Königlichen Majestät erzeigte Freundschafft den An. 1594. aufgerichteten Frieden ewig und unverbrüchlich halten, und von denen auf die Provincien Lieff- und Ehstland habenden Prætensionen abstehen, imgleichen die, wider den damals regierenden König in Pohlen Sigismundum, dessen Kinder und Successores, sammt dem Königreiche Pohlen getroffene Alliance jederzeit festhalten solten, und, daß keiner von beyden Theilen ohne des andern Consens mit selben einen Frieden eingehen, sondern so fern Se. Czaarische Majestät

mit

mit dem Könige in Pohlen einen Frieden schliessen wolte, alsdann auch Ihro Königliche Maj. in Schweden hierin gleichfalls mit Sr. Czaarischen Majestät reciproce zu verfahren befugt seyn solte. Auch wann der König von Schweden einige Trouppen wider den König in Pohlen vonnöthen hätte, so solten Ihro Czaarische Majestät ihm eben eine sothane Anzahl derselben und für eben solche Subsidien-Gelder und auf gleiche Conditiones, als es dazumal von Sr. Majestät in Schweden geschehen, zu überlassen gehalten seyn, und anbey so viel Trouppen, als der König in Schweden Sr. Czaarischen Maj. ohne Subsidien schicken würde, eben so viel versprächen auch Ihre Czaarische Maj. demselben gleichmäßig alsdann zuzusenden. Anbey verbunden sich die Schwedische Gevollmächtigten, daß solche Trouppen wider die Polacken und die Rebellen Sr. Czaarischen Maj. treulich dienen, und unter Commando des Bojaren und Woywoden, Fürsten Michael Schuisky, stehen und alle Kriegs-Operationen nach dessen Willen und conseil führen solten. Wobey man bedunge, daß solche Trouppen diejenige Städte, so sich gegen Ihro Czaarischen Majestät ungehorsam bezeigen würden, einnehmen und Sr. Czaarischen Majest. oder ihren Heer-Führern übergeben solten: Denen aber, so Sr. Czaarischen Maj. unterthänig seyn, oder sich auch freywillig submittiren würden, keinen Schaden zuzufügen und sowohl währenden ihres Sejour in Reußland, als auch bey ihrem Heraus-Marsch, keine unter Ihro Czaarischen Maj. Botmäßigkeit gehörende Städte oder Plätze zu besetzen, oder

in Possession zu nehmen, auch keine Trahison gegen Ihre Czaarische Maj. vorzunehmen. Welches alles sie in Gegenwart der obgemeldten Reußischen Gesandten eydlich vor dem Evangelio bekräfftiget, und seynd hergegen für solche ihre getreue Dienste die Subsidien-Gelder, von ihrem Arrivement auf die Czaarische Gräntze an, und die gantze Zeit über, so sie dienen würden, auch bis auf ihre Wiederzurückkunfft, vermöge einer mit dem Fürsten Michael Schuisky expresse darüber aufgerichteten und von dem Schwedischen General, Grafen von Mansfeld, an ihn abgeschickten Convention und Tractats, richtig zu zahlen versprochen worden; ingleichen freyen Vorspann ohne Entgeld und Proviant für Bezahlung ihnen zukommen zu lassen. Welcher aufgerichtete Tractat denn von beyden Theilen unterschrieben, mit ihren Pittschafften besiegelt und eydlich bekräfftiget worden, so geschehen Anno 1609. den 28. Februarii.

Weilen nun dieses gantze Werck auf solchen Tractat sich fundiret, als hat man zu besserer Information die Copey sub Lit. B. beylegen wollen. Diesem Tractat zu Folge, seynd auch bemeldte Schwedische Auxiliair-Trouppen zur Conjunction der Reußischen Armée würcklich angekommen, und haben mit derselben conjunctim wider die Polacken und Reußische Rebellen, so sich damals mit ihnen zusammen befunden, die Kriegs-Operationes vorgenommen, und seynd nach einigen mit selbigen gehabten Actionen bis nach der Residentz-Stadt Moscau angekommen; allwo ihnen von dem Czaaren Wasilio Iwanowitz nicht

nicht allein versprochener Massen die Subsidien-Gelder völlig ausgezahlet, sondern auch denenselben über das, zu mehrerer Encouragirung zu Sr. Czaarischen Maj. treuen Diensten, viele Præsente gemachet worden. Und weil der König Sigismundus damalen bereits den Friedens-Tractat öffentlich gebrochen und die Stadt Smolensko würcklich belagert gehabt, so commandireten Se. Maj. Dero Herrn Bruder, den Fürsten Demetrium Schuisky, mit Reußischen und gemeldten Schwedischen Auxiliair-Trouppen zum Succurs dahin, ließ auch zu Besoldung derselben Auxiliair-Trouppen ihrem commandirenden General, Grafen de la Guardie, die Subsidien in Avance auszahlen, welcher aber sothane Gelder entweder aus Geitz und Eigennutz, oder wie sichs hernach aus der Suite gezeiget, vorbedächtig wegen der vorhabenden Intriguen, unter die Milice nicht distribuiren und auszahlen, sondern darbey aussprengen ließ, daß er gedachte Gelder nicht erhalten können: Wodurch dann sowohl Officiers als Gemeine gantz unwillig gemacht, dergestalt, daß sie alle, wie es gegen den Feind zur Bataille kommen, keine Lust zu fechten bezeugeten, und auch ihrer viele zum Feinde übergiengen. Als darauf solche Trouppen mit dem Feld-Herrn Schellkoffsky, welcher mit einer Armee von dem Könige in Pohlen wider dieselben abgeschicket war, auf einander kamen, und sich in Bataille einliessen, so gieng gedachter Schwedische General Jacob de la Guardie mit seinen untergebenen Trouppen, wider die gemachte Tractaten und Sr. Czaarischen Majestät geleisteten Eyd der Treue, nach vor-

vorher gepflogener Correspondence mit dem Litthauischen Feld-Herrn, verrätherischer Weise zu denen Pohlen, als ein offenbarer Feind, über, und fieng an conjunctim mit denen Pohlnischen Trouppen wider die unter Commando des Fürsten Demetrii Schuisky stehende Reußische Armee feindlich zu agiren. Bey welcher Gelegenheit denn auch die Schweden die zur Auszahlung der Armeen und Auxiliair-Trouppen mitgeführte Kriegs-Cassa, imgleichen einen considerablen Theil der Bagage spoliiret und mit sich weggeführet: Wodurch der Fürst Demetrius Schuisky genöthiget wurde, mit denen bey sich habenden Reußischen Trouppen seine Retirade nach Moscau zu nehmen. Der Schwedische General aber marchirete mit seinen Trouppen gegen Novogorod, übete auf dem March gegen Sr. Czaarischen Maj. Städte und Dörffer mit Plündern, Brennen und Morden alle erdenckliche Hostilitäten aus, und war willens die Stadt Novogorod unvermuthlich zu überrumpeln und weg zu nehmen. Weilen aber der Czaar Wasilius Ivanowitz von dessen erwehnter Verrätherey, durch einen von Dero Herrn Bruder an Ihn abgeschickten Courier frühzeitig advisiret worden, und er gleich unterschiedliche Ordres nach Novogorod abgesandt gehabt, um vor denselben auf guter Hut zu seyn, und allen Anfall bestmöglichst zu præcaviren, man auch aus Moscau nach gedachtem Orte eine ziemliche Anzahl Trouppen commandiret; so konte gedachter Verräther sein præmeditirtes Dessein damals nicht ausführen, sondern muste solche Stadt, nebst andern Czaarischen Plätzen, vorbey und ins

Schwe-

Schwedische Territorium marchiren, ohne etwas anders zu tentiren, ausser daß eine Parthey von seinen Trouppen en passant ein Städtlein in der Novogorodischen Province, Ladoga genannt, unversehens überfiel und occupirte. Es hatten dieser General, Graf de la Guardie, und der General Evert Horn, einen Theil der Schwedischen Trouppen bey dem Pohlnischen Feld-Herrn Schellkoffsky gelassen, welcher sich mit denselben conjungiret und nach erhaltener Zeitung, daß der grösseste Theil der Reußischen Trouppen zur Defension der Stadt Novogorod und Verhütung des Schwedischen Einfalls in solche Province, von Moscau wegen commandiret wären, vor solche Residence-Stadt rückete, und nachdem er sich vorhero mit dem andern so genannten Pseudo-Demetrio, welcher, wie oben gemeldet, durch der Pohlen Intriguen nach des ersteren Tode, um die Unruhe in dem Reußischen Reiche zu fomentiren, unter dessen Namen substituiret, conjungiret hatte, belagerte er dieselbe Stadt, und inzwischen bemüheten sie sich durch allerhand verführische Schrifften die Reußische Nation wider den Czaaren Wasilium Iwanowitz aufrührisch zu machen. Und bey solchen Troublen schlugen die Pohlen von wegen ihres Königs der Reußischen Nation vor, daß sie zu Abkehrung des Krieges und Beruhigung der innerlichen Unruhe den Czaaren Wasilium Iwanowitz dethronisiren, und an dessen Stelle des Königs Sigismundi Sohn, den Printzen Uladislaum, zum Czaaren von gantz Reußland annehmen möchten, mit Versicherung, daß gedachter Königl. Printz die Reußische wahre

Re-

Religion Griechischer Confession annehmen, und die Reußische Nation bey allen ihren vorigen Rechten und hergebrachten Gewohnheiten jederzeit mainteniren würde, nebst vielen andern Versprechungen. Um die Sache aber desto glaubwürdiger zu machen, so ließ der König Sigismundus an die Bojaren oder Senatores von Reußland in seinem Namen ein Schreiben abgehen, worinnen er dem Reußischen Reiche unter sehr favorablen Conditionibus seinen Königl. Printzen zum Czaaren vorschlug. So bald nun dieses die Reußische Nation zu wissen bekam, so disponirete sich dieselbe gleich dazu, absonderlich da sie den durch den Krieg und innerliche Troublen verursachten Ruin des Landes, Ravagen und Hungers-Noth in die Länge nicht mehr vertragen kunten; und ersuchten darauf insgesamt den Czaaren Wasilium Iwanowitz, daß er zur Beruhigung des Reußischen Reichs und Præcavirung dessen endlichen Untergangs, auf die Czaarische Crone resigniren und solche gedachtem Printzen Uladislao abtreten möchte. Weilen er nun die Ohnmöglichkeit sahe, selbige Crone zu souteniren, und sich gegen so viele Feinde und Verräther zu defendiren, so legete er auch dieselbige ab. Darauf machten die Reußischen Bojaren mit dem Pohlnischen Feld-Herrn Schellkoffsky über die Erhebung des bemeldten Königl. Printzen Uladislai auf den Reußischen Thron einen Tractat, nach Inhalt des von dem Könige in Pohlen zugeschickten Schreibens; welchen Tractat man hernach von beyden Theilen endlich bekräfftigte: Vermöge welches die Pohlen versprochen,

daß

daß das Reußische Reich von allen Pohlnischen Trouppen so fort evacuiret, die Belagerung von Smolensko aufgehoben und dieselbe zurück nach Pohlen gehen solten. Gedachten Tractat zu confirmiren, wurden von denen Reußischen Bojaren und der gantzen Nation der damalige Metropolit von Rostoff, Philareth Nikititz Romanoff, der des nachmals erwehlten Czaaren Michael Foedorowitz Herr Vater war, und der Fürst Wasilius Galicyn, nebst andern, als Gesandten abgefertiget, auch wurden nachgehends, von Seiten des Königs in Pohlen, einige Personen von Distinction, so gleichfalls National-Reußen, aber die Parthey von Pohlen hielten, nach Moscau gesandt, um daselbsten bis auf die Ankunfft des Königl. Printzen Uladislai zur Annehmung der Regierung, solcher vorzustehen. Es hat aber oberwehnter Stanislaus Schellkoffsky solchen seinen Eydschwur gebrochen und ist demselben zuwider mit denen Pohlnischen Trouppen nicht nur in Reußland geblieben, sondern hat sich auch gar auf seines Königs Befehl durch ein Stratagema mit denenselben in die Stadt Moscau einpracticiret und den Czaaren Wasilium Jvanowitz, nebst dessen beyden Brüdern, dem Bojaren und Fürsten Demetrio und Jvann Schuisky, in Verhafft genommen, und dieselbe, dem eydlichen Versprechen und dem Tractat schnurstracks zuwider, zu dem Könige in Pohlen abgeschicket. Darauf huben die Pohlen an, in Moscau und überall im Reußischen Reich grossen Schaden, Gewaltthätigkeit und Verwüstung anzurichten. Der König in Pohlen aber setzte die Reußische Gesandten

in

in Arrest, wolte auch seinen Printzen zur Reußischen Crone nicht kommen lassen, sondern befahl die Russen zu forciren, ihm selbst als ihrem Herrn zu huldigen; und inzwischen nicht allein die Belagerung von Smolensko zu continuiren, sondern verordnete auch in Moscau und allen übrigen Städten eigene Gouverneurs und Befehlshabere, und setzte dadurch das Reußische Reich in den äussersten Ruin und Verderben. Sobald nun der König in Schweden Carolus der IX. solches erfuhr, bedienete er sich dieser Occasion zu seiner Avantage und sandte abermals, wider den geschlossenen und mit der Reußischen Crone aufgerichteten Friedens-Tractat und Defensiv-Alliance, mehrgemeldten General, Graf de la Guardie, mit einem Corps d' Armée vor Novogorod, wohl wissend, daß so wohl die Novogorodische als die aus Moscau zum Succurs dahin detachirt gewesene Trouppen gegen die Pohlen nach Moscau, um solche Residence von dem endlichen Untergange zu befreyen, marchiret waren; und befahl daselbst zu debitiren, als wann er sothane Trouppen der vorigen Alliance gemäß zum Succurs der Stadt und Province Novogorod, und damit der König von Pohlen sich derselbigen nicht bemächtigen möchte, dahin geschicket hätte. Er ließ auch anbey einen seiner Printzen zum Reußischen Thron vorschlagen, worüber dann der Ober-Schenck Wasilius Buturlin auf Ordre der Bojaren von Moscau sich mit dem deßwegen vom Könige in Schweden Abgeordneten in eine Negotiation eingelassen. Der offtgemeldte Schwedische General aber practicirte sich un-

unter solchem Prætext theils mit List, theils mit Gewalt unvermuthlich in die Stadt Novogorod, und ließ allen gegebenen Versicherungen und dem geleisteten Eydschwur entgegen durch die unterhabende Trouppen daselbst alle Hostilitäten verüben, viele unschuldige Menschen massacriren, und eine grosse Anzahl Kirchen, Geistlicher, Adelichen und Bürgers-Häuser und bis 70. Clöster spoliiren, und forcirete hernach den Gouverneur zu Novogorod, einen Tractat mit ihm zu schliessen, Krafft welches derselbe sich obligirte, einen von denen Königlichen Schwedischen Printzen auf den Reußischen Thron aufzunehmen, und hernach die übrigen Städte des Reußischen Reichs gleichfalls darzu zu disponiren, jedoch mit der Condition: Daß weder sothane Provincien, noch etwas anders von demselben Reich abgerissen und der Crone Schweden, einverleibet werden, sondern, daß beyde vor wie nach und in ihren vorigen Gräntzen, nach denen zwischen denen vorigen Herren hierüber errichteten Tractaten, verbleiben sollten. So bald er sich aber von Novogorod Meister gemacht, ließ er sein malicieuses Dessein bald mit mehrern spüren. Denn er befahl durch ein Corps commandirter Trouppen die Reußische Städte Nöteburg, Kexholm, Jvangorod und andere mehr, nebst denen darzu gehörigen Provincien, mit nicht geringer Blutvergiessung einzunehmen; und trachtete solches alles der Crone Schweden zu incorporiren, belegete auch die Unterthanen so wohl geistlichen als weltlichen Standes mit schweren Contribu-

tionen; worauf dann die meisten von denen Reußischen Ständen, nachdem sie ihren gäntzlichen Untergang und die klägliche Zerstümmelung des Reußischen Reichs vor Augen sahen, in eine gute Harmonie und Vereinigung der Sinnen traten, und eine Armée auf die Beine brachten, mit dem Vornehmen, ihr Vaterland gegen die Feinde zu verfechten, und durch Befreyung der Residentz Moscau von denen Pohlen den Anfang dazu zu machen. Rückceten also vor die Stadt, zerstreueten die dabey befindliche Pohlen, und nöthigten dieselbe in die Stadt und Schloß sich zu retiriren, nahmen auch solche, wiewohl nach einer langwierigen blutigen und fast zweyjährigen Belagerung, dennoch glücklich ein, wobey dann auf neun tausend Mann Pohlen zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden, ausser denen, so in währender Belagerung und vielfältigen Stürmen davon geblieben, welche Anzahl sich, der Historie Bericht nach, bis auf 20000. Mann belauffen. Ob nun zwar der König Sigismundus zum Succurs gedachter Stadt mit einer Armée im Anmarsch begriffen war, so giengen ihm doch die Reußische Trouppen entgegen, rencontrirten denselben 90. Würst, oder ohngefähr 15. Teutsche Meilen von Moscau, schlugen ihn nach einem zweytägigen Gefecht in die Flucht und bekamen über 1000. Mann gefangen; also, daß der König mit grossem Verlust der Seinigen und Hinterlassung vieler seiner Garnisonen in denen Reußischen Städten gezwungen wurde, seine Retirade nach Litthauen

zu nehmen. Die hinterbliebene Pohlnische Garnisonen aber hat die Reußische Nation kurtz darauf theils massacriret, theils zu Kriegs-Gefangenen gemacht. Und nachdem solchergestalt das Reußische Reich größten Theils von gedachten Feinden befreyet war, erwehlete man 1613. auf einhelligen Consens der gantzen Reußischen Nation, so wohl geist- als weltlichen Standes, den Michael Foederowitz Romanoff zum Czaaren und Selbst-Halter oder Souverain über gantz Reußland, als einen mit der uralten Familie derer vorigen Czaaren durch Bluts-Freundschafft Anverwandten, nemlich den Groß-Vater des jetzt glücklich- und glorwürdigsten Czaaren und aller Reussen Selbst-Halters Petri des Ersten. Weil nun der Czaar Michael Foedorowitz sein Reich in einem erbärmlichen und ruinirten Zustande, und mit zweyen mächtigen Königreichen, als Schweden und Pohlen, im Krieg verwickelt, verheeret und verstümmelt überkam; als fand er sich demnach als ein weiser Monarch genöthiget, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie er wenigstens eines Feindes los werden möchte, um hernach mit dem andern desto füglicher durch die Macht der Waffen fertig zu werden. Derohalben fertigte er ohne Zeit-Verlust eine Ambassade an den König in Schweden ab, nicht allein mit der Notification wegen seiner Erwehlung und Erhebung auf den Reußischen Thron; sondern auch denselben anbey als einen Freund und Alliirten zu ersuchen, damit er denen vorigen Friedens-Tractaten, und

der zu Zeiten des Czaaren Wasilii Schuisky errichteten Defensiv-Alliance gemäß, die im währenden Interregno in seine Possession genommene Reußische Provincien und Städte ihm als einem rechtmäßigen Czaaren und Herrn von gantz Reußland wiederum restituiren, imgleichen die mit Dero Vorfahren dem Czaaren Wasilio Schuisky aufgerichtete Freundschafft und Alliance erneuern möchte, mit Versprechen, seiner Seits dagegen alle nachbarliche Freundschafft und gute Correspondence mit demselben zu unterhalten. Er erhielte aber, auf seine Propositiones, von dem Könige in Schweden, an statt einer condescendirenden, eine abschlägige Antwort, mit der Declaration, daß er gedachte Provincien zu seiner Indemnisation, wegen der vor seine Auxiliair-Trouppen schuldig gebliebenen Subsidien-Gelder, und auf ihrem Marsch erlittenen grossen Unkosten, in sequestro nehmen müssen: prætendirte auch noch über das zu seiner Vergeltung ein viel mehrers, mit angehängter Bedrohung, daß, wenn solches nicht erfolgen würde, er durch die Macht seiner Waffen sich solches verschaffen wollte. Wie er dann auch würcklich durch seine unter Commando des General Horns abgeschickte Armée die Stadt Plescau zu belagern, und sich derselben aufs fordersamste zu bemächtigen befahl, als eben zu gleicher Zeit andern Theils der König Sigismundus in Pohlen seinen Sohn, den Printzen Uladislaum, mit einer grossen Macht wider Se. Czaarische Majestät abgeschicket, welcher ins

Hertz

Hertz von Reußland drang, und ohne Unterscheid mit Feuer und Schwerdt dasselbe verheerete. Da sich nun gedachter Czaar Michael Foedorowitz in solcher Bedrängung sahe, ließ er alles sothane zu Zeiten seiner Vorfahren und seiner selbsten dem Reußischen Reiche zugefügte Unrecht, nebenst der Notification von seiner Erhebung auf den Thron und Antretung der Regierung, unterschiedlichen Christlichen Potentaten durch Schreiben bekannt machen; wovon noch zwey Original - Concepte gleiches Inhalts derer Anno 1614. an den König von Franckreich und Groß-Britannien abgelassenen Schreiben in der Reußischen Cantzley sich befinden, und wird die Copey desjenigen, so an den König von Franckreich abgeschicket worden, davon zu mehrerem Beweisthum sub Litera C. diesem beygefüget: Woraus man dann alles, so wie oben angeführet, mit mehrerem ersehen kan. Wie denn Se. Czaarische Majestät in allen beyden gedachten Schreiben nicht allein wider gedachte Unbilligkeiten solenniter protestiret, sondern auch um hochgedachter Puissancen würckliche Mediation angehalten: Gleichwie dann effective aus andern Acten zu ersehen ist, daß das Jahr darauf, als obgedachtes Schreiben abgelassen worden, nemlich Anno 1615. von Seiten Sr. Königlichen Majestät von Groß-Britannien Jacobi I. an Se. Czaarische Majestät, um hierdurch zwischen Deroselben und dem Könige von Schweden, Gustapho Adolpho, seine Mediation zu interponiren, ein Extraordinair-

Ambassadeur, so in denen Reußischen alten Acten Johann Merich genannt wird, und an den König in Schweden von denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden gleichfalls ein Ambassadeur, Rhein von Predor, abgeschicket worden. Da dann nach beyderseits darüber vorher gepflogener Correspondence, auf der Gräntze, zwischen den Städten Ladoga und Tichwin, ein gewisser Ort zu solcher Friedens-Negotiation und Zusammenkunfft der Gesandten denominiret würde, wohin von Seiten Sr. Czaarischen Majestät der Okolnitzey, Fürst Daniel Mesetzkoi, mit seinen Collegen, als Ambassadeurs extraordinaires und Plenipotentiaires; von Sr. Königlichen Majestät von Schweden aber, der Graf de la Guardie, nebst seinen Collegen, sich eingefunden, und die von Engelland und Holland wegen obgemeldter Mediation zu beyden Theilen und Partheyen abgeordnete Ministri und Plenipotentiaires gleichfalls dabey erschienen. Wie nun die Reußische Ambassadeurs von Rechtswegen, die Restitution der Stadt und gantzen Province Novogorod, ingleichem Ingermannland, und alle dazu gehörige Städte und Districte, so wohl diß- als jenseits der Neva, bis an den Fluß Sestra oder Sisterbeck, als welche alle von uralten Zeiten her zu Reußland gehöret, und währenden einheimischen Pohlnischen Krieges, wider alle Friedens-Tractaten und die geschlossene Defensiv-Alliancen, von denen Schwedischen Trouppen, ohne eintzige darzu gegebene Ursache, weggenommen

men worden, im Namen ihres hohen Principalen prætendireten; so wolten doch die Schwedischen Gesandten, weilen sie wohl wusten, daß sie nichts solides darwider vorbringen kunten, sich nicht einmal zu einiger Conference und Zusammenkunfft mit denen Reußischen Gesandten verstehen, sondern schickten denenselben einige Conditiones zu, welche sie zum Fundament des aufzurichtenden Tractats setzen wollten. Diese waren folgende: Daß sie nichts mehr als die Stadt Novogorod mit einem geringen Districte von demselben abtreten könten, und das noch gegen Auszahlung einer grossen Summe Geldes. Alle übrige Städte und Provincien aber prætendirten sie vor ihren Principal den König von Schweden statt Indemnisation, für die dem Reußischen Reiche quasi geleistete Hülffe, und liessen inzwischen die Belagerung der Stadt Plescau aufs hefftigste fortsetzen und Novogorod mit unerträglichen Contributionen belegen, und alle Einwohner, Kirchen und Clöster, durch unaufhörliches Plündern, bis auf den Grund ruiniren. Wie nun Sr. Czaarischen Majestät Gesandten die Hartnäckigkeit derer Schwedischen Gesandten, und auch keine Apparence sahen, daß Se. Czaarische Majestät diesen hochmüthigen und Bund-brüchigen Feind durch die Force der Waffen zur Abtretung derer mit Unrecht an sich gerissenen Provincien damalen durch den Krieg mit dem Könige von Pohlen und durch den Einbruch dessen Printzen Uladislai mit einer grossen Armée in das innerste von Reußland,

ohne dem sehr fatiguiret gewesen: so musten sie dahin bemühet seyn, daß zum wenigsten die Stadt Plescau von der Belagerung befreyet, Novogorod, nebst dem dazu gehörigen Districte, von diesen Usurpateurs recuperiret, und ihren hohen Principalen von der einen Seite Ruhe verschaffet werden möchte. Ersuchten derowegen den Engelländischen Ambassadeur, zu denen Schwedischen Gesandten nach Ladoga zu reisen, und dieselben wo möglich zum Congress und einer Conference mit ihnen zu persuadiren. Gaben ihm auch eventualiter, und Falls selbige sich opiniatriren und solches refusiren würden, die Commission, dieselben in loco in Egard einiger favorabler Conditionen dazu zu disponiren. Und unter andern wurde ihm recommendiret, gedachte Gesandten dahin zu vermögen, daß sie concedirten, alle diejenigen Provincien, so der Crone Reußland von Schweden abgenommen, Sr. Czaarischen Majestät gegen eine raisonnable Summe Geldes wiederum einzuräumen; und so fern solches alles nicht zu erhalten stünde, möchte er ihnen endlich einen Theil gedachter Provincien accordiren, jedennoch, daß wenigstens die Stadt und Province Novogorod und die Province Ingermannland bis an den Fluß Sestra restituiret würden; welche letztere als eine an der Ost-See belegene Provintz, wodurch Reußland die Communication mit andern Europäischen Puissancen unterhalten müßte, man bereits zu der Zeit der Crone Reußland vor unentbehrlich hielte: und offerirte man ihnen dafür von Seiten Sr.

Czaa-

Czaarischen Majestät eine nicht geringe Summe Geldes. Ob nun zwar der Ambassadeur von Groß-Britannien mit sothaner Commission sich dahin verfügte, und denen Schwedischen Gesandten darüber die Conditiones auf unterschiedene Weise vorstellete; so wolte doch dieses alles bey ihnen nichts verfangen, sondern weilen sie eine opportune Gelegenheit damals vor sich und des Reußischen Reichs Schwäche sahen, blieben sie hartnäckig auf ihren Prætensionen bestehen, mit Bedrohen, die Tractaten nicht allein zu abrumpiren, sondern auch mit einer mächtigen Armée in Reußland einzufallen, welches bereits ohne dem von so vielen ein- und auswärtigen Feinden verheeret war. Und also funden sich obgemeldte Sr. Czaarischen Majestät Gesandten genöthiget, um ihr Vaterland von dem äussersten Verderben zu erretten, diesen nachtheiligen und gezwungenen Frieden einzugehen, und mehrgemeldte Provincien Ingermannland und Carelen sammt denen Vestungen Ivangorod, Jambourg, Koporia und Nöteburg mit allen darzu gehörigen Ländereyen, und anbey die bey dem Ausfluß der Rivier Neva gelegenen Eylanden, so von uralters her zur Crone Reußland gehöret, dem Könige von Schweden abzutreten, und musten allein mit der Restitution der Stadt Novogorod und Aufhebung der Belagerung von Plescau zufrieden seyn, auch noch über das eine ansehnliche Summe Geldes an die Crone Schweden auszuzahlen consentiren. Und weilen auch die Schweden in ihrem Gewissen über-

zeuget waren, daß sie die Provincien Lieff- und Ehstland, welche vorhero theils unter derer Czaaren von Reußland Botmäßigkeit, theils aber unter dero Schutz und Tribut gestanden, auf gleichmäßige ungerechte Weise an sich gerissen, und an die Crone Schweden gebracht; so bedungen sie in eben diesem Tractat, und brachten es bey denen Reußischen Ambassadeurs zuwege, daß man sich Reußischer Seits aller auf selbige Provincien habenden Prætensionen begeben muste. Welcher erzwungene Tractat von beyden Theilen, durch Vermittelung des Ambassadeurs von Engelland, Anno 1616. den 27. Februarii zwischen Ladoga und Tichwin, in dem Dorffe Stolbowa, geschlossen wurde. Und solchergestalt sind gedachte Provincien wider alle Billigkeit, Christliche Liebe und gegen so viele getroffene Friedens-Tractaten und Defensiv-Alliancen der Crone Schweden zu Theil worden, und ist dadurch dem Reußischen Reich und der gantzen Nation nicht allein in dem Commercio, sondern auch, was am meisten importiret, in Abschneidung der Communication mit allen Europäischen Reichen, ein unersetzlicher Schade zugewachsen; wornach diese Crone als eine immerwährende und abgesagte Feindin von Reußland jederzeit getrachtet, nur selbiges Reich allezeit so wohl in Militair- als Civil-Wissenschafften in Blind- und Unwissenheit zu erhalten, und zu keiner Experience durch den Umgang mit andern Europäischen Völckern gelangen zu lassen. Wie denn solches männiglichen

be-

bekannt ist, was für Maximen und politische Reguln von ihrem weyland berühmten Reichs-Cantzlar, dem Grafen von Oxenstirn, der solche sonder Zweiffel aus den uralten Schwedischen Staats-Reguln wird herausgezogen haben, denen Schwedischen Königen recommendiret worden; wovon in specie Pufendorff in seiner sogenannten Einleitung zur Historie Erwehnung thut, nemlich, daß man auf alle Weise die Reußische als eine sehr mächtige Nation ausser aller Krieges-Erfahrenheit und Exercitien erhalten müste, damit sie dadurch ihre Kräffte nicht kennen lernete. Aus obigen Umständen nun kan die gantze Welt ersehen, mit was für Recht die Crone Schweden zur Possession Ihro Czaarischen Majestät Erb-Länder Ingermannland und Carelen, mit denen darzu gehörigen Plätzen, gekommen seye; und wird ein jeder, der von seiner Passion oder Animosité nicht verblendet ist, leichtlich urtheilen und bekennen, wie Ihro Czaarische Majestät Peter I. allerdings rechtmäßige und in omni Jure fundirte Ursachen gehabt, diese mit grössestem Unrecht und Brechung aller beschworenen Friedens-Tractaten und Defensiv-Alliancen, von Dero Reich entrissene, abgezwungene, und bey die hundert Jahr in Gewalt-mäßiger Besitzung vorenthaltene Provincien, zu recuperiren, dann auch für den dadurch erlittenen Schaden, und so viel Jahre her daraus gezogene Revenuen und Contributionen gehörige Satisfaction, durch Bemächtigung anderer und gleichmäßig

von

von Schweden unrechtmäßiger Weise in Besitz genommenen Provincien Lieff- und Ehstland habende obgedachte rechtmäßige Prætensiones, welche weit gründlicher und gerechter sind, als die, so von der Crone Schweden auf dieselben gemacht, und sich auf nichts anders, als auf Gewalt und vermeynte Raison de Guerre, fundiren, Sr. Czaarischen Majestät eine billige Anleitung darzu an die Hand gaben. Dann so viel man bis dato weiß, hat Schweden darauf nicht das geringste Recht, welches auch sonderlich daraus erhellet, weilen sie sich bey Schliessung unterschiedener mit Ihren Czaarischen Majestäten glorwürdigsten Andenckens, und denen Königen von Schweden aufgerichteten Tractaten, hauptsächlich angelegen seyn lassen, daß die Reußische Czaaren auf alle ihre auf gedachte Provincien habende alte Prætensiones renunciiren möchten: darbey aber, was die Crone Schweden selbst für wahre und rechtmäßige Prætensiones auf solche Provincien hätte, an keinem Orte erwehnet. Wolte, dem ohngeachtet, jemand zur Justification derer Schweden hiebey einwenden, daß gleichwohl gedachte Provincien Krafft eines formellen Tractats von Reußischer Seiten an die Crone Schweden abgetreten, und also nicht billig gewesen, durch Violirung solchen Tractats dieselbe wieder abzunehmen; so dienet denenselben zur Antwort, daß wann Ihro Czaarische Majestät gleich keine andere neue und wichtige Ursachen mit Schweden Krieg anzufangen gehabt, so hätten sie dennoch nicht allein jure naturæ &

gen-

gentium, ohne Verletzung des Gewissens, Ursache genug darzu, sondern wären auch, als Pater Patriæ, obligiret, die so unrechtmäßiger Weise mit Violirung des vorigen freywillig und ohne Zwang aufgerichteten ewigen Friedens-Tractats und errichteten Defensiv - Alliance, von Dero Cron abgerissene Erb-Länder bey ersehender guter Gelegenheit zu recuperiren, und das, mit Betrug und allerhand Räncken, zur Zeit des sinckenden und fast zu Grunde gehenden Reußischen Reichs, geraubtes Eigenthum, durch Dero gerechte Waffen wieder an sich zu bringen, auch, zur Indemnisation des erlittenen Schadens und Torts noch ein übriges zu suchen. Und kan ein jeder hiervon en particulier raisonniren, daß wann jemand unter die Räuber geriethe, und von allem dem Seinigen beraubet wurde, ja durch Bedrohung ihm gar das Leben zu nehmen geschrecket, zu seiner Rettung, über dem auch noch das übrige Gut, so er anderswo hätte, solchen Räubern hin zu geben versprechen, auch mit einem Eyde und Handschrifft sich verbinden müste, daß er ihnen solches alles gutwillig überlassen, auch nun und nimmermehr einige Prætensiones darauf machen wollte; ob es alsdann einem solchen für unrecht ausgeleget werden könte, wann er bey ersehender Gelegenheit, erlangter Freyheit und Sicherheit solche Räuber gerichtlich belangete, und das ihme geraubete Gut von denenselben wieder suchte, auch nicht allein für die ausgestandene Gefahr und empfangene Wunden ein mehreres, als ihme geraubet worden,

præ-

prætendirete, sondern auch Rechten gemäß solche Räuber am Leben zu straffen anhielte; und ob alsdann ein gerechter Richter, vermöge aller Rechte, diesen Beleidigten wohl eines Meineydes und einer Zuwiderlebung der gegebenen Obligation beschuldigen könte, sondern nicht vielmehr alles solchen Falls gepassirte für null nicht erklären, und hingegen die gedachte Räuber, nach rigneur Rechts, zur gebührenden Straffe verurtheilen würde? Und ist man versichert, daß diesem keiner mit Fug und Recht widersprechen kan. Weilen aber die grosse Potentaten in der Welt keinen andern, als den höchsten und obersten Richter, den Allmächtigen GOTT, über sich haben, welcher nach seiner Langmuth die hier zeitlich verübte Mißhandlungen gemeiniglich in jener Welt nach Verdienste richtet; so ist ein jeder Monarch verbunden, das von GOTT ihm verliehene Recht und Reich durch Waffen und Macht zu beschützen, und bey bequemer Gelegenheit Gewalt mit Gewalt zu steuren, wie solcher Gebrauch von Anbeginn der Welt jederzeit gewesen, auch bis ans Ende derselben also verbleiben wird. Und in Erwegung dessen hat auch Ihro jetztregierenden Czaarischen Majestät Durchl. Herr Vater, der Czaar Alexius Michalowitz, glorwürdigsten Andenckens, um den zu Zeiten Dero Vorfahren und höchst seligen Herrn Vaters von der Cron Schweden zugefügten Abbruch und anderes von selbiger gegen das Reußische Reich verübtes Unrecht zu rächen, Anno 1656. wider den König von Schweden,

den, Carolum Gustavum, den Krieg angefangen, hatten auch die Vestung Derpt und einige andere Städte in Liefland bereits occupiret, allein sie wurden durch den Krieg mit Pohlen und andere einwärtige Troublen daran verhindert und genöthiget, nach Wieder-Abtretung obgemeldter Städte an die Crone Schweden, abermal einen nachtheiligen Frieden mit derselben einzugehen. Ob nun wohl alle obangeregte alte Ursachen, wie bereits gemeldet, wichtig und dringend genug gewesen, um Reußischer Seits gegen die Cron Schweden den Krieg anzufangen; so ließ dennoch Sr. Czaarischen Majestät Recht-liebendes Gemüth nicht zu, ohne aufs neue Ihnen von Schweden gegebene Ursachen, solches zu entrepeniren, sondern conservireten sothanen obwohl von Dero Vorfahren gezwungener Weise geschlossenen Frieden heilig und unverbrüchlich; und wolten Dero Waffen eher wider die Erb-Feinde Christlichen Namens die Türcken und Tartarn gebrauchen, als dieselbe durch Rächung des erlittenen Unrechts mit Christen-Blut besudeln. Allein GOttes allgerechtes Gericht, so keine Ungerechtigkeit ungestrafft läst, verhärtete der Schweden Hertzen, und verhängete, daß dieselbige in solche Blindheit geriethen, und das wegen deren alten Beleidigungen und Unrecht unter der Aschen der langen Zeit und Vergessenheit glimmende Feuer durch eine Ihro Czaarischen Maj. hohen Person selbst angethane neue Beleidigung folgender Gestalt aufbliesen.

II.

Neue Ursachen/

Um

derer willen der Krieg seinen Anfang genommen.

WIr sind der Meynung, daß nicht nur Europa, sondern auch anderen weitentferneten Völckern genugsam bekannt sey, wie Se. anjetzo glücklich regierende Czaarische Majestät Peter der I. denen vorigen Gewohnheiten und hergebrachten Usancen zuwider, durch Dero scharffen und von Natur erleuchten Verstand und Curiosität angetrieben worden, andere civilisirte Europäische Reiche, welche weder Se. Majestät, noch Dero Vorfahren, gesehen hatten, zu besuchen, um bey solcher Occasion durch eigene Erfahrung nach jener Methode hernachmalen Dero weitläufftiges Reich, so wohl in politischen- als militair- und anderen Ordnungen, einzurichten, und mit Dero Exempel Ihro Unterthanen zu Besuchung fremder Länder, Erlangung nobler Sentiments und Erlernung der darzu benöthigten Sprachen aufzumuntern.

Diesen Zweck desto füglicher zu erreichen, denominirten Se. Majestät nach besagten Reichen eine grosse Ambassade. Der General-Admiral Frantz le Fort wurde als Premier-Ambassadeur darzu verordnet, der geheime Rath

und

und damalige General-Kriegs-Commissarius, Foedor Golowin, Secundus, und der Staats-Secretarius, Procophej Wosnitzin, als Tertius. In der Suite dieser Gesandtschafft traten Se. Czaarische Majestät in eigener hoher Person, wiewohl incognito, Anno 1697. den 19. Martii aus Dero vorigen Residentz Moscau solche Reise an.

Damit aber der König zu Schweden, als eine benachbarte Puissance, und durch dessen Gebiete Se. Czaarische Majestät in erwehnter Gesandtschaffts-Suite passiren musten, keinen Soupçon dadurch fassen, sondern von sothaner Sr. Czaarischen Majestät vorhabenden Tour gewiß informiret seyn möchte, liessen Sie dem damals in Moscau sich befindenden, und von dem Könige zu Schweden accreditirten Commissario, Thomas von Knippercron, welcher nachgehends auch zum Königlichen Residenten ernennet ward, davon notice geben, um seinem Könige sowohl, als denen an den Gräntzen subsistirenden Gouverneurs und Commendanten gedachte Dero Reise zu berichten, mit dem Beyfügen, wie Se. Czaarische Majestät keine überflüßige, und Dero Person convenable Ceremonien, sondern einzig und allein einen sicheren und unter der Suite solcher Ambassade freyen Durchzug begehrten, und daß nur erwehnte Ambassade nach ihrem Character respectiret und empfangen, auch der nachbarlichen Freundschafft und errichteten Tractaten gemäß aufgenommen werden möchte.

Dieses versprach gedachter Commissarius zu bewerckstelligen: Er begleitete Se. Czaarische Majestät bey Dero Aufbruch aus Moscau, und belangete die in Novogorod und Plescau sich aufhaltende Schwedische Agenten schrifftlich, daß Sr. Czaarischen Majestät sie bis über die Gräntze folgen, und denen von dem Rigischen General-Gouverneur solcher Gesandtschafft entgegen geschickten Commissarien von der Anwesenheit Sr. Czaarischen Majestät hohen Person Nachricht geben solten, welchem dieselben auch nachkamen.

Ob nun gleich bemeldtem General-Gouverneur solches notificiret wurde, so bewiese er jedennoch, in Egard der bey dieser Ambassade bewusten Gegenwart Sr. Czaarischen Majestät hohen Person, nicht alleine keine übrige Höflichkeit, sondern er machte auch nach der, vermöge des Tractats, ihme obliegendenden Schuldigkeit nicht einmal die geringste Anstalt zu Empfang- und Convoyirung gedachter Gesandtschafft; und obwohl der Gebrauch, und die zwischen der Crone Reußland und Schweden ehedessen errichtete Pacta Conventa einiger Massen erforderten, beyderseits Gesandten und Envoyés, wenn sie gleich zu einem andern Potentaten durch solche Reiche abgeschicket worden, mit Bezeugung aller honneur an denen Frontieren zu empfangen, und auf Begehren in Dero Landen mit Vorspann, auch bey Passirung der See und Ströhme mit benöthigten Fahrzeugen ohne Entgeld zu versehen, und aus reciproquer Höflichkeit in allen

Stü-

Stücken sie zu defrayren, wie nicht weniger in denen vornehmsten Städten mit Bewillkommungen und Visiten derer Gouverneurs und Commendanten zu beehren; so manquirte gegen solche vornehme Gesandtschafft dieser General-Gouverneur in ersterwehnten Puncten jedoch in so weit seiner devoir, daß er nur allein einen gemeinen Edelmann von Glasenappen an die Gräntze entgegen schickete, welcher unter Weges bey denen Gesandten sich aufhalten, auf dieselben und ihre Leute, vornehmlich aber auf diejenige Suite, worbey Se. Czaarische Majestät in eigener hoher Person, nebst andern Cavaliers als Volontairs, sich befanden, genaue Aufsicht haben, ihre gantze Aufführung und Wesen observiren, und dieselbe gleichsam unter Civil-Arrest halten sollte.

Es wurde von denen Gesandten ihme zwar zugeredet, erwehnten Personen, als vornehmen, und bey der Ambassade reisenden Volontairs, dergleichen Incommodität nicht zuzufügen, auch ihme ausdrücklich zu verstehen gegeben, wie Se. Czaarische Maiestät selbst in hoher Person sich unter denenselben befänden; er gab aber darauf zur Antwort, daß er zu Folge des Gouverneurs Ordre solches zu thun obligiret wäre, als der auf seines Königes Befehl ihm dieses intimiret hätte. Kurtz zu sagen, man erwiese der gantzen Suite durchgehends in Liefland ein dergleichen schlechtes Accommodement, daß sie nicht allein genöthiget war, sich mit ihren eigenen Pferden ohne Umwechselung fort zu helffen, sondern sie musten auch in die miserableste Wirthshäuser

einkehren, und konte, weil auf dem gantzen Wege nicht die geringste Anstalt dazu gemachet war, die benöthigte Vivres und Fourage zu Verpfleg- und Erhaltung der Leute und Pferde kaum für baares Geld habhafft werden; ja alle diejenige Provision, welche seitwärts im Lande mit der grösten Mühe aufgekauffet und herbeygeschafft wurde, muste man so gar zwey und drey doppelt bezahlen. Man schrieb Anfangs solches der Simplicité und Grobheit des von dem Gouverneur gesandten Commissaire zu, hoffend, es würde der Gouverneur bey der Ankunfft in Riga dieses Versehen selbst durch gebührende Excuse remediren: Man fand sich aber auch in dieser Meynung sehr betrogen. Denn die Gesandtschafft wurde bey ihrem Arrivement in Riga mit keiner extraordinairen Ehren-Bezeugung entgegen genommen, man hatte auch nicht einmal den Egard für dieselben, welcher denen Envoyés zukommt, angesehen die Gesandten nicht von dem Gouverneur selbst, sondern nur von dem Rigischen Magistrat und Bürgerschafft empfangen und complimentiret wurden: Am meisten befremdete sie, daß ihnen nicht erlaubet wurde, in der Stadt zu logiren; man wiese ihnen in der Vorstadt gantz schlechte höltzerne Häuser an, und ließ ihnen dabey andeuten, sich mit denen Wirthen darüber selbst zu vergleichen, welches alles so wohl denen uralten Gebräuchen als denen errichteten Conventionen schnurstracks entgegen war.

Bey gedachten Häusern und in der gantzen Vorstadt setzte man starcke Wachen, und beydes in der Stadt und in der Cittadelle wurden die Soldaten und Bürger-Wachen verstärcket, ja! man setzte auch auf die Contrescarpe und auswärts der Palisaden eine Piquet-Wache, und ließ zu Pferde so fleißig patroulliren, als ob der Feind vor der Stadt stünde.

Und da die Herrn Gesandten ihrer Seits jemanden an den Gouverneur abschickten, um ihre Ankunfft ihme zu notificiren, anbey auch zu ersuchen, daß er vermöge der nachbarlichen Freundschafft und wohlhergebrachten uralten Gebräuche und Tractaten ihnen begegnen, auch ihren Bedienten zu Einkauffung benöthigter Sachen unverwehrt in die Stadt zu gehen erlauben, ingleichen, weil damals der Winter und Schlitten-Weg bereits vergangen, und statt derer Schlitten, Wagen angeschafft werden musten, vergönnen, dieselbe bey denen Handwerckern in der Stadt verfertigen zu lassen, und demjenigen, so solcherwegen leichtlich sich in der Stadt verspäten könte, zu übernachten permittiren möchte; so ließ er den an ihn abgeschickten, unter dem Prætext, als ob er von Betrübniß über das Absterben seiner Tochter unpäßlich wäre, kaum vor sich kommen, und that hernach demselben per tertium mit einem kaltsinnigen Compliment zu wissen, daß er wegen seiner aus; Chagrin ihme zugestossenen Maladie denen Herrn Ambassadeurs die Visite nicht abstatten könte: Was dero Begehren übrigens beträffe, so wolte er zwar ihren Bedienten zu Verrichtung nöthiger Gewerbe

in die Stadt zu gehen erlauben; indem aber dieser Ort als eine Frontier-Vestung zu consideriren, als müste er par Raison de guerre alle Behutsamkeit gebrauchen, könte derohalben nicht mehrern als 6. Reußischen Personen zugleich in die Vestung zu gehen Permission geben, und dieselben solten, um besserer Sicherheit willen, von einer Wache begleitet werden, auch wolte er anbey hoffen, daß sie ihren Leuten scharff inhibiren würden, die Vestungs-Wercke zu besehen, oder denen Wällen nahe zu kommen, widrigenfalls er sich genöthiget sehe, dieselbe mit Gewalt abzuhalten.

Auf sothane von dem Gouverneur geschehene gar ungewöhnliche Declaration, liessen die Gesandten ihn darauf befragen, aus was Raison er solchergestalt wider aller Völcker Rechte mit ihnen verführe, und was für Soupçon er auf diese Suite, als welche nur in wenigen Personen bestünde, werffen könte? Es wäre ihm gantz wohl bewust, daß viele von Distinction darunter, also könte er auch leicht persuadiret seyn, wie dieselben, wenn sie einige widrige Intention hätten, auf solche Art nicht abentheuren würden. Sie erhielten aber von ihm die Antwort, wie er viele Ursachen hätte sie in Verdacht zu halten, und als ob er gewarnet, daß sie, unter dem Schein einer Gesandtschafft, ein gewisses geheimes Dessein auszuführen angelanget wären, machte auch gleich darauf solche Veranstaltungen, daß keiner von der Suite, er wäre dann von 2. Soldaten mit Ober- und Untergewehr begleitet, in die Stadt gehen durffte; man visitirte noch darzu jedweden bey denen

Brü-

Brücken und Thoren, und niemand hatte Erlaubniß über 2. Stunden in der Stadt zu verbleiben. Als auch Se. Czaarische Majestät Dero Curiosité zu vergnügen, mit einigen Personen die Stadt zu besehen beliebten, musten sie ebenfalls, ob sie gleich von männlichen erkannt, Ihnen gefallen lassen, unter obgedachter Wache zu gehen, man begegnete Ihnen ärger als denen anderen, und gab Ihnen wenigere Zeit in der Stadt sich aufzuhalten.

Imgleichen, da Se. Majestät aus Dero Weltbekannten Begierde zur Navigation, mit einigen von Dero Suite nach denen unterwärts der Stadt liegenden Holländischen Schiffen fahren wolten, um dieselbe zu sehen, und eines davon zu Fortsetzung Dero vorhabenden Reise zu miethen, und Sie den Weg nahmen, so von der Gesandten Quartier nach der See zugehet, und welchen jederman passiret, nemlich von der Carls-Pforte zur Rechten durch die Vorstadt, besagter Weg aber an einigen Orten nahe an den Fuß der äussersten Contrescarpe stösset, verwehreten solches die auf Ordre des Gouverneurs auf dem Haupt-Walle bestellete und obenerwehnte Piquet-Wachen nicht nur mit grossen Geschrey und Drohungen, sondern einige wolten so gar das Gewehr anschlagen und Feuer geben, im Fall sie sich unterstehen würden der Vestung zu nahe zu kommen. Da man ihnen hergegen einwendete, wie dieser Weg (als der noch heutiges Tages an eben dem Ort frey passiret wird, und denen Curieusen zum Zeugniß dienen kan) allen Menschen offen stünde, und so man

man es nicht leiden wolte, und selben zu betreten gäntzlich verboten wäre, ihnen einen andern zu zeigen, so ließ man sie endlich mit genauer Noth, und in Ermangelung eines andern Wegs, passiren. Damit war es jedoch nicht genug; der Gouverneur ließ denen Gesandten andeuten, und sich mit grossem Eyffer beschweren, als wären diejenige Personen, die von Sr. Majestät Suite anzeigend, expresse um die Befestigungs-Wercke zu observiren, diesen Weg gegangen, und hätten bereits einen Abriß davon gemacht, fügte die Bedrohung hinzu, so ferne sie sich künfftighin solches unterstehen würden, er ohnfehlbar Feuer auf sie geben lassen wollte, und er wüste nur allzuwohl, aus was für Absehen dieses von ihnen geschehe.

Auf diese Figmenta liessen die Gesandten repliciren, man solte diejenigen von ihren Leuten, welche sie an bemeldten verdächtigen Orten anträffen, arretiren, und ihnen davon part geben, alsdenn sie behörige Satisfaction leisten würden. Wie nun dieses der Justice gemäß, so konte folgbar der Gouverneur nichts mehr darwider einwenden, befahl aber gleich darauf, in der Vorstadt sowohl bey derer Gesandten, als auch Sr. Majestät Quartiers die Wachen zu verstärcken, und man begunte hernach so hart zu verfahren, daß Se. Majestät inskünfftige wichtigere und üblere Consequencen in Egard Dero hohen Person billig besorgen musten.

Sie hielten demnach für rathsam, derer noch zurück gebliebenen übrigen Gesandten nicht zu erwar-

erwarten, sondern mit wenigen Personen sich je eher je besser von dieser feindseligen Nation zu entfernen, absonderlich da die Herrn Gesandten von einigen wohlgesinneten Ausländern gewahrschauet wurden, daß der Gouverneur, so von der Anwesenheit Sr. Czaarischen Majestät hohen Person gar wohl informirt wäre, Ursache suchete, es seye unter was Prætext es immer wollte, Dieselbe zu arretiren, oder wohl gar wider Dero geheiligte Person selbst etwas Ubeles zu tentiren; und dieserwegen hätte er auch befohlen, niemand von Sr. Majestät Suite über den Düna-Strohm zu führen. Derohalben funden sich Se. Majestät gemüßiget, von denen angekommenen fremdem Böthen 2. miethen zu lassen, und für ein jedes für einmal überzufahren bis 30. Ducaten zu bezahlen. Giengen also ohngeachtet des damaligen starcken Eiß-Ganges hinüber, und reiseten bis Mietau, um allda die Ankunfft derer Gesandten abzuwarten, welche wegen ihrer nombreusen Suite, und Ausrüstung der Equipage, noch etliche Tage bey Riga bleiben, und noch vielen Unglimpff und Chicanen von offtbemeldtem Gouverneur und der Rigischen Bürgerschafft erdulten musten. Und weil man ihren Bedienten in die Stadt, oder auch nur nahe an die Thore zu gehen, untersagete, als musten sie alle, als würckliche Arrestanten, durch die Wache begleitet, von der Discretion derer Soldaten dependiren, und alle benöthigte Sachen für zehenfachen Preiß einkauffen, und da man gezwungen war, viele Pferde von der Suite allda

zu verkauffen, bekamen sie nicht einmal die Freyheit darzu, sondern waren obligiret, selbige an die Officiers und Soldatesque fast umsonst zu überlassen. Hatte jemand zu Fortbringung seiner Bagage einen schlechten Bauer-Wagen vonnöthen, der 2. à 3. Rthlr. aufs höchste zu æltimiren, so muste er 20. auch 30. dafür bezahlen, und noch über dieses bey dem Ein- und Verkauff aller Sachen, allen Tractaten zuwider, einen schweren Zoll erlegen, und wenn einige darwider sprachen, oder mit denen dasigen Einwohnern in unentbehrlichen Zanck und Streit geriethen, wurden sie alsobald mit denen unerträglichsten Calumnien und Schlägen tractiret, und wider aller Völcker Recht in Arrest gezogen, darinnen sie etliche Tage sitzen musten. Und ohngeachtet die Herren Gesandten durch einen Abgeschickten dem Gouverneur solches vorhielten, ließ er es jedoch, ohne ihnen die geringste Satisfaction dafür zu geben, nicht nur dabey bewenden, sondern warff auch alle Schuld auf der Gesandten Leute selbst. Wie auch endlich die Gesandten fertig waren, ihre Reise anzutreten, musten dieselbe für jede Person, Pferd und Wagen über die Düna zu setzen vierdoppelt so viel bezahlen, als sonsten die Kauffleute erlegen.

Der Gouverneur bezeugete denenselben noch viele andere Effronterien, welche man auch denen ärgsten Feinden, so dergleichen Character führen, zu erweisen billig Bedencken tragen müste, und die alle zu beschreiben unmöglich, überdeme den Leser nur verdrießlich machen würden.

Es

Es haben Sr. Czaarischen Majestät Gesandten bey Dero Ankunfft am Preußischen Hof alles oberwehnter Massen ihnen bezeigtes widriges Verfahren kund gemachet, darwider protestiret, auch nach der Zeit, als sie in Holland arriviret, zu Gravenhage, dem Schwedischen Ambassadeur von Lilienroth bey einer Entrevüe, auf Sr. Czaarischen Majestät hohe Ordre, solches vorgehalten und Ansuchung gethan, Sr. Königl. Majestät solches zu referiren, fügten zugleich hinzu, wie Se. Czaarische Majestät ihnen feste Hoffnung machten, daß sein König sothane Dero Gouverneurs Handlungen keinesweges approbiren, vielmehr Sr. Czaarischen Majestät nach der Ihnen beywohnenden Æquanimität zulängliches Vergnügen dafür wiederfahren lassen würden.

Ob nun wohl gedachter Ambassadeur nicht allein dieses alles ad referendum annahm, sondern auch versicherte, daß sein König Sr. Czaarischen Majestät, der nachbarlichen Freundschafft gemäß, ohnfehlbar alle gebührende Satisfaction geben würde, so erfolgete doch dieses niemals; Gestalt dann keine einzige Antwort von dem Königlich-Schwedischen Hofe darauf ertheilet, vielmehr das passirte von Zeit zu Zeit mit vielen andern zugefügten Beleidigungen gehäuffet wurde.

Als man über dieses Se. Czaarische Majestät bey Dero Anwesenheit in Engelland von dasigem Hof warnete, das Schwedische Territorium nicht zu passiren, und zu erkennen gab, was für

grosse Gefahr Se. Majestät in Egard Dero hohen Person zu besorgen hätten; auch der König sich obligirete, Se. Czaarische Majestät daferne Sie keinen sicheren Land-Weg fänden, über See nach Archangel convoyiren zu lassen, befand man dieses bey dem Ausgang für wahr. Denn als nach Sr. Czaarischen Majestät Arrivement in Dero Residentz, der Ambassadeur Procophey Wosnitzin, welcher von der grossen Gesandtschafft abgegangen, und wegen Schliessung eines Friedens-Tractats mit denen Türcken nach Carlowitz geschicket war, über Riga wieder zurück kam, hat man demselben allda abermalen vielen Unfug und Affront erwiesen, und da ihme einige Bagage-Wägen fast publiquement und gewaltsamer Weise abgenommen wurden, wolte bemeldter Rigischer Gouverneur ihme nicht die geringste Satisfaction geben, und auf dessen Ansuchen einige Bemühung wegen des geraubten Gutes auf sich nehmen, vielweniger deshalben inquiriren lassen, sondern schlug solches ihme inhumainement und mit grösten Unglimpff ab.

Wie nun Anno 1699. an Se. Czaarische Majestät der König zu Schweden eine extraordinaire Ambassade abschickte, und Sr. Czaarischen Majestät Dero Erhebung auf den Väterlichen Thron notificiren, zugleich aber Ansuchung thun ließ, es möchten Se. Czaarische Majestät den ewigen Friedens-Tractat mit Sr. Königlichen Majestät, denen vorigen Conventionen und uralten Gebräuchen gemäß, durch Verbindung

und Eyd bey dem heiligen Evangelio, als welches damals in Usance, und zu Folge derer Tractaten geschehen muste, confirmiren; so wurde von Sr. Czaarischen Majestät Ministerio, auf Sr. Majestät Befehl, obgedachten Ambassadeurs so wohl bey denen Conferencien eröffnet, als auch von Sr. Czaarischen Majestät bey ihrer Abschieds-Audientz mündlich declariret, daß Se. Majestät gantz geneigt wären, die von Dero Vorfahren errichtete Friedens-Tractaten heilig zu halten, wann nur Schwedischer Seits Ihnen keine Feindseligkeit zugefüget, auch für den Sr. Czaarischen Majestät und Dero grossen Gesandtschafft von dem Rigischen General-Gouverneur, Graf Dahlberg, erwiesenen Affront und Beleidigungen genugsame Satisfaction gegeben würde, welches Se. Czaarische Majestät auf das inständigste verlangten. Und zum Zeugniß, daß alles dasjenige, weßhalben man sich über besagten Dahlberg beschwerete, gantz gründlich und wahr wäre, engagirten Se. Czaarische Majestät Dero Czaarische Parole, welche Sie auch ermeldten Ambassadeurs, in der Behausung des Groß-Cantzlers Golowin, Selbst schrifftlich einhändigten, mit dem ausdrücklichen Beyfügen, daß daferne jemand von Sr. Czaarischen Majestät Bedienten sich erkühnete, Sr. Königl. Maj. Person dergleichen Affront und Chicanen zu beweisen, Se. Czaarische Majestät ohnfehlbar solche nachdrückliche Vergnügung leisten wollten, als man nur immer wünschen könte, und solte der Ubertreter es mit seinem Leben bezahlen.

Se. Czaarische Majestät verlangeten anbey, es möchten besagte Herrn Ambassadeurs dieses Sr. Majestät-Begehren Sr. Königlichen Majestät mündlich referiren. Was ihre übrige Commissiones aber anbelangete, solten sie in denen erfolgenden Conferencen durch Dero Ministros Resolution bekommen: Welche denn auch auf Sr. Czaarischen Majestät hohen Befehl denen Gesandten declarirten, daß Se. Majestät ordonniret, sie folgender Massen abzufertigen: Se. Czaarische Majestät wären nemlich gantz willig und bereit, den errichteten Frieden zu confirmiren, und vermöge Inhalt voriger Tractaten Dero Ratification mit einem Eyde, jedoch mit der Condition, zu bestärcken, wenn Se. Majestät wegen des Grafen Dahlbergs Satisfaction würden erhalten haben, und bevor selbige nicht erfolgte, wolten Se. Majestät auch obiges nicht erfüllen: Und damit liessen Sie dieselben, nach eingehändigtem Antworts-Schreiben und Copey vom vorigen Tractat, ohne gewöhnliche Unterzeichnung, an ihren König ab, versicherten sie aber, daß, so bald öffters erwehnte Satisfaction præstiret, Se. Czaarische Majestät eine extraordinaire Ambassade nebst gewöhnlicher Ratification abschicken würden: Widrigen Falls, und daferne wider alles Vermuthen diese Genugthuung nicht erfolgen solte, würden Se. Czaarische Majestät Sich gemüßiget sehen, zu derselben Erlangung andere Mesures zu ergreiffen. Und also giengen erwehnte Gesandten nach vorhero gethaner Versicherung, wie an einem völligen Contentement

tement nicht zu zweiffeln, mit dieser Expedition zu ihrem Könige zurück.

Ob nun wohl Se. Czaarische Majestät in Erwartung sothaner Satisfaction mehr als ein Jahr Gedult hatten, und zum öfftern, so wohl durch den Schwedischen Residenten, Thomas Knippercron, als durch Dero an auswärtigen Höfen subsistirende Ministres, den Schwedischen Hof deswegen erinnern und zu erkennen geben liessen, was für schädliche Consequencen in derselben Ausbleibung erfolgen könten, auch über dieses am Preußischen Hofe, und durch Dero im Haag befindliche Ambassadeurs denen Hochmögenden Herren General-Staaten die Proposition thaten, es möchten dieselbe durch ihre gute Officia den König zu Schweden zu Leistung billiger Satisfaction bewegen, damit Ihro Majestät nicht genöthiget würden dieselbe selbst zu suchen; so wolte jedoch solches alles nichts helffen, vielmehr musten Se. Czaarische Majestät gewahr werden, daß der König zu Schweden, mit Geringschätzung Dero gegen mehrbesagten Gouverneur gethanen Klagen, wider alles Verhoffen, eine gantz contraire Resolution faßte, indem er Anno 1700. an seinen in Moscau sich aufhaltenden Residenten, Thomas Knippercron, ein Schreiben ergehen ließ, worinnen der König (eben als wolte er eine Gerichts-Sache zwischen zweyen seiner Unterthanen entscheiden, und darüber ein Urtheil oder Sentence fällen) Sr. Czaarischen Majestät in sehr ungewöhnlichen Expressionen, und ohngefähr in folgenden Terminis zu declariren

riren befahl, daß, da er von seinen Gesandten nach ihrer Zurückkunfft aus Moscau, wegen der von Sr. Czaarischen Mäj. wider den Rigischen General-Gouverneur selbst angebrachten Klagen, benachrichtiget worden, er gedachten Gouverneur beordert seine Justification deswegen schrifftlich einzusenden, weilen dieser aber wegen einer von denen Königlich-Pohlnischen Trouppen quasi besorgten Attaque der Liefflåndischen Grånz-Vestungen verhindert, so lange Zeit mit sothaner Justification ausbleiben müssen, wåre dieselbe nunmehro erfolget, daraus der König seinen General-Gouverneur platterdings unschuldig erkenne, und daß die von Sr. Czaarischen Majest. wider ihn geführte Klagen und Beschuldigungen unbillig und ohne Grund geschehen. Es solte also er der Resident diese Sr. Königl. Majeståt Resolution zur Antwort auf Sr. Czaarischen Majeståt voriges Begehren schrifftlich eingeben. Dieser Ordre zu Folge überreichete gedachter Resident in Sr. Czaarischen Maj. Reichs- und Legations-Cantzley ein Memorial, nebst beygelegter Copey des Königlichen Schreibens, welches er auch auf Sr. Czaarischen Maj. Ministres Begehren unter Königl. Hand und Siegel in Originali producirte.

Hieraus nun konten Se. Czaarische Majeståt des Königs zu Schweden feindselige Intention, und daß bemeldter Gouverneur dieses nach des Königs Willen und Befehl gethan hatte, klar genug ersehen.

Und

Und als über dieses sich viele andere Intriguen eräugneten, welche die von der Schwedischen Parthey bey der Ottomannischen Pforte wider Se. Czaarische Maj. spielten, indem sie dieselbe, nach Verfliessung des zu Carlowitz geschlossenen zweyjährigen Armistitii, zum Friedens-Bruch wider Se. Czaarische Maj. zu bewegen, und die von Sr. Maj. Abgesandten bey der Pforte wegen Verlängerung solches Armistitii, damals geführte Negotiation übern Hauffen zu werffen trachteten, da sie dann unter andern auch durch den zur selbigen Zeit bey der Pforte sich aufhaltenden Pohlnischen Ambassadeur, und Groß-Pohlnischen General Leszczynsky, des bekannten Stanislai Leszczynsky leiblichen Vater, machinirten: mittler Weile aber bey Sr. Czaarischen Majest. so wohl von Sr. Königl. Maj. zu Dännemarck, als auch von Sr. Maj. dem Könige in Pohlen, durch viele Beschickungen und Ministros, und zwar Dänischer Seits durch den Herrn Staats-Rath Heinsium, und Pohlnischer Seits durch den General-Major Carlowitz, und den geheimen Kriegs-Rath, Herrn von Patkul, auch nachgehends durch den Herrn General-Lieutenant Lange Ansuchung gethan wurde, wider die Crone Schweden, als eine aller dreyen Cronen abgesagte Feind- und Beleidigerin, in eine Off- und Defensiv-Alliance zu treten, und derselben den Krieg zu declariren, zugleich auch notificiren, wie sie zu ihrer allgemeinen Defension, und ihre Reiche in gute Sicherheit zu setzen, unter einander bereits eine Allianz getroffen; so urtheileten Se. Czaarische Majestät nach der gesunden

Ver-

Vernunfft, und durch Uberlegung des von Alters her Dero Vorfahren von denen vorigen Schwedischen Königen zugefügten Unfugs, und Sr. Czaarischen Maj. Selbst von dem jetzigen Könige, Carl dem XIIten, vielfältig bewiesenen Affronts, genugsame Ursache zu haben, in sothane Alliantz mit höchstgedachten Ihren Königl. Maj. Maj. zu treten, und gedachtem Könige zu Schweden den Krieg anzukündigen. Wie denn auch deshalben eine formelle Declaration dem zu Moscau sich aufhaltenden Schwedischen Residenten Knippercron gethan wurde, um seinem Principal davon Relation abzustatten, nebst dem Beyfügen, daß er innerhalb einer Monats-Frist die Stadt und folglich das Reußische Reich räumen und sich nach Schweden zurück verfügen möchte.

Es beorderten auch Se. Czaarische Maj. Dero am Schwedischen Hofe befindlichen Residenten, den Knees Chilkow, diese Declaration umständlich, und mit Anzeigung derer Raisons, welche zur Beginnung dieses Krieges Anlaß gegeben, bey dem Schwedischen Höfe bekannt zu machen, und nachgehends von dannen zurück zu kehren. Es befahlen Se. Czaarische Maj. imgleichen Ihren bey auswärtigen Höfen sich aufhaltenden Ministres, in specie aber dem im Haag, der allgemeinen Staats-Versammlung so wohl, als derer übrigen neutralen Puissancen daselbst residirenden Ministris davon notice zu geben, und expresse zu declariren, daß Se. Czaarische Maj. nichts desto weniger bereit wären, mit der Crone Schweden, daferne sie solches verlangte, und Sr. Czaarischen Maj. nebst Dero hohen

hohen Alliirten, in Dero gerechten Prætensionen, Satisfaction leisten wolte, ein Accommodement zu treffen. Und solchergestalt nahm von Seiten Sr. Czaarischen Maj. der Krieg wider die Crone Schweden seinen Anfang.

Wir leben der sichern Hoffnung, es werde ein jeder Unpassionirter, in Betrachtung obangeregter alten und neuen justen Raisons, nicht anders judiciren, als daß solcher Krieg allerdings rechtmäßig, und daß Se. Czaarische Majest. so wohl zum Nutz und Interesse Dero Reichen, als auch die Dero hohen Person zugefügte Beleidigungen und Affronts (um derer willen Dieselben von dem Könige zu Schweden nicht die geringste Satisfaction erhalten mögen) zu rächen, nicht anders gekont, als denselben zu declariren.

Da nun in diesem ersten Articul die gerechten Ursachen dieses Krieges zur Genüge erörtert, so wenden wir uns zu dem zweyten ꝛc.

(Künfftig geliebts GOtt folget der Rest.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob

Nachlese ungedruckter, oder doch rarer Staats-Bedencken, Urkunden, Nachrichten und Schrifften

Bd.: 1

Franckfurt am Main (1743)

J.publ.e. 274-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556996-6
VD18 8021407X-001